<36624746020014

<36624746020014

Bayer. Staatsbibliothek

~~796 – 800~~

A. Obstr. 28.

~~Medi ars obstet. Leiblin~~

57

M

Ausführlicher Unterricht
für die
Hebammen
in denen
Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landen.

Nach
vorgängiger Prüfung
und hoher Approbation
eines
Hochfürstl. Hochlöbl. Collegii Medici
gefertigt von

Philipp Jacob Leiblin,

Seiner des regierenden Herrn Markgrafens zu Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth 2c. Hochfürstl. Durchl. Leib-Chirurgus und Assessor beim Collegio Medico, wie auch der Röm. Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Anspach,
im Verlag Benedict Friederich Haueisens, Hochfürstl. Commercien-Commissair und privilegirten Hofbuchhändlers. 1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und

HERRN, HERRN

Christian Friederich Carl Alexander,

Markgrafen zu Brandenburg; in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und zu Crossen, Herzog; Burggrafen zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs; Grafen zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herrn zu Ravenstein; der Lande

Rostock und Stargardt; Grafen zu Sayn und Wittgenstein; Herrn zu Limpurg; rc. rc. Des löblichen Fränkischen Creißes Creiß-Obristen und General-Feld-Marschall; Ihro Röm. Kaiserl. auch Königl. Preußischen Majestät, Majestät, respective General-Major und General-Lieutenant, auch Obristen über drey Cavallerie-Regimenter rc. rc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Markgraf,

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Namen gegenwärtigem ausführlichen Unterricht der Hebammen in denen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landen, unterthänigst vorzusezen und dieses kleine Werk Höchstdenenselben devotest zuzueignen, würde ich mich nicht unterfangen, wenn nicht jene huldreichesten und Menschenfreundlichsten Absichten, welche Höchstdieselben unter Dero vielen andern Weltgepriessenen weißesten Regierungsanstalten, auch für die noch beßere Emporbringung der Chirurgie und des Accouchements, zum Besten Dero getreuen Unterthanen und überhaupt des Menschengeschlechts, auf eine so glorreiche Art zu hegen geruhen, mich eine gnädigste Nachsicht unterthänigst anhoffen ließen.

Wenn es eine längst erkannte richtige Wahrheit ist, daß je bevölkerter ein Land

ist,

ist, desto größer der Reichthum, die Macht und Glückseeligkeit des Staats sich verviel-fältigen und vermehren; so ist es auch aus-ser allem Zweifel, daß ein jeder ehrlicher Einwohner, der Höchsten Landesherrschaft viel werth seyn müße; so erhellet zugleich, daß schon bei der ersten Entstehung eines jeden Menschen, die meiste Sorgfalt für die Erhaltung seines Lebens und seiner Ge-sundheit angewendet werden müße, weil hier das edle Leben, sogar zwoer Personen, nämlich der Mutter und des Kindes in Be-trachtung kommet.

Wer kan aber hiebei am ersten die ein-geschlichenen großen und schädlichen Mis-bräuche steuern, und dagegen gemeinnütz-liche Vorkehrungen zu dienlichen Hülfsmit-teln treffen, als die höchste Landesherr-schaft?

Euer Hochfürstliche Durch-laucht, Höchstwelche jedem Schritt in Dero Ruhmvollen Regierung mit ei-ner ganz auserordentlichen Gnade und Wohlthätigkeit, auch ohnermüdeten höch-

sten

sten Sorgfalt für die wahre Glückseligkeit Dero gesammten Hochfürstl. Landen und Einwohnere so merkwürdig auszeichnen, haben daher auch nach dem Beyspiel Höchstdero Durchlauchtigsten Voraltern und Regierungsvorfahren, von je her, aus einer Höchstdenenselben besonders eigenen Landesväterlichen Liebe, die weißesten Verordnungen zu mehrerer Aufnahm der Arzney- und Wund- Arznei- Wißenschaft, so wie der Geburtshülffe und Hebammenkunst, von Zeit zu Zeit durch den öffentlichen Druck ergehen laßen.

Da nun Euer Hochfürstliche Durchlaucht mich in Höchstdero Dienste zu beruffen und aufzunehmen Fürstmildest geruhet, und mir zugleich gnädigst anbefohlen haben, nicht nur denen Hebammen zu Anspach wöchentlich zweymal Vorlesungen und Unterricht zu ertheilen, sondern auch sowohl bei deren als der Chirurgorum und Accoucheurs Examinationen zugegen zu seyn, welches Höchste Zutrauen ich Zeitlebens mit dem devotesten

sten

sten lebhaftesten Dank verehren werde; so gab mir solches Veranlaßung, gegenwärtigen ausführlichen Unterricht für die Hebammen, in meinen Nebenstunden zu fertigen, und denselben, nachdem solcher zuvor von Einem Hochfürstl. Hochlöbl. Collegio Medico durchgegangen, geprüft und approbirt worden, hierdurch Euer Hochfürstl. Durchlaucht tief ehrerbietigst zu Füßen zu legen, wobei ich mich zu fortwühriger höchsten Huld und Gnade devotest empfehle, auch in unwandelbarer Treue und Unterthänigkeit ersterbe

Durchlauchtigster Markgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstl. Durchlaucht,

Anspach, den 6. August
1781.

unterthänigst treu gehorsamster
Philipp Jacob Leiblin.

Inhalt
der Capitel.

Erstes Capitel.

Seite.

Von den weiblichen Geburtsgliedern. 1

Zweytes Capitel.

Von der Schwangerschaft. 12

Drittes Capitel.

Von denen Veränderungen der Mutter und des Muttermundes, während der Schwangerschaft. 16

Viertes Capitel.

Von dem Kind und deßen Theilen. 20

Fünftes Capitel.

Von dem Befühlen. 26

)(Sechstes

Seite.

Sechstes Capitel.

Von der Besorgung der Schwangern. 33

Siebentes Capitel.

Von denen Krankheiten der Schwangern. 36

Achtes Capitel.

Von der Eintheilung der Geburten. 48

Neuntes Capitel.

Von denen Wehen. 49

Zehentes Capitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bey der Geburt. 54

Eilftes Capitel.

Von der natürlich leichten Geburt. 58

Zwölftes Capitel.

Von denen natürlich schweren Geburten. 70

Dreyzehendes Capitel.

Von widernatürlichen Geburten und der Wendung überhaupt. 100

Vierzehendes Capitel.

Von denen Fußgeburten. 110

Funfzehendes Capitel.

Von der Steißgeburt. 122

Sechzehendes Capitel.

Von der Bauch und Brustgeburt. 126

Siebzehendes Capitel.

Von der Rucken- und Schultergeburt. 129

Achtzehendes Capitel.

Von der Achselgeburt. 130

Neunzehendes Capitel.

Von der Armgeburt. 132

Zwanzigstes Capitel.

Von der Halsgeburt. 137

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Kopfgeburt. 138

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Wann die Nachgeburt auf dem Muttermund anhängig ist. 142

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von der mit Zukungen begleiteten Geburt. 148

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von der mit einer Blutstürzung begleiteten Geburt. 150

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von der Zwillingsgeburt. 152

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von der Geburt eines todten Kindes. 155

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von unzeitigen Geburten. 160

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von der Besorgung der Kindbetterinnen. 167

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von denen Krankheiten der Kindbetterinnen. 173

Dreyßigstes Capitel.

Von der Besorgung der neugebohrnen Kinder. 192

Erstes Capitel.

Von den weiblichen Geburtsgliedern.

§. 1.

Die weiblichen Geburtsglieder, sind diejenigen Theile eines weiblichen Körpers, in welchen das Kind erzeugt, empfangen, ernährt, und durch dieselbigen gebohren wird. Die Geburtsglieder werden in harte und weiche Theile eingetheilt, die harten Theile machen das sogenannte Becken aus.

§. 2.

Dieses bestehet aus vier Knochen, nemlich denen zwey ungenannten, dem heiligen Bein und dem Steiß- oder Schwanzbein. Jedes ungenannte Bein wird in drey Theile abgetheilt, als in das Hüftbein, Sitzbein und Schaambein.

§. 3.

Die Hüftbeine sind die obern breiten Seitentheile. Die Sitzbeine die untern zugespitzten Theile, und die Schaambeine, die vordern in die Quere gehenden Theile des Beckens.

§. 4.

Die Vereinigung beyder Schaambeine wird in der Hebammenkunst das Schoosbein genannt. Das Heiligbein und das Steisbein machen den hintern Theil des Beckens aus. Der obere Theil des Heiligbeins, welcher mit dem letzten Lendenwirbelbein vereiniget ist, und gegen die Höhle des Beckens merklich hervorragt, ist breit und dick, solcher wird aber im Herabsteigen dünner und mehr zugespitzt.

§. 5.

Innwendig ist es gleich und ausgehöhlt, auswendig aber ungleich und gewölbt. Das Steisbein bestehet aus vier Knochen: der oberste und größte derselben ist durch einen Knorpel an die Spitze des Heiligbeins bevestiget, die übrigen kleinen Beine sind auch durch kleine Knorpel zusammen gefügt, und laßen sich dahero leicht auswärts biegen und bewegen. Das Steisbein ist inwendig gleich und ausgehöhlet, auswendig aber etwas ungleich und gewölbt.

§. 6.

Die Beine des Beckens sind durch Knorpel und Bänder miteinander vereiniget, nemlich hinterwärts die beyden Hüftbeine mit dem Heiligbein, und vorwärts die beyden Schaambeine mit sich selbst.

§. 7.

Aus der Vereinigung dieser Beine entstehet eine Höhle, welche die Höhle des Beckens genannt wird. Diese hat zwo Oefnungen, eine oben und eine unten. Die obere wird auch der Eingang und die untere der Ausgang des Beckens genennt.

§. 8.

Die obere Oefnung ist von einem Hüftbein bis zu dem andern vier und ein halben Zoll, von denen Schaambeinen bis zu dem heiligen Bein nur vier Zoll.

§. 9.

Die untere Oefnung ist außer der Geburt von einem Sitzbein zu dem andern eben so weit, als von dem Schoosbein bis zu dem Steißbein. In der Geburt aber wird diese Oefnung von vornen gegen hinten in etwas weiter, weil das Steißbein durch den Kopf

des Kindes ein wenig zurück gedrukt wird. Der Kopf eines neugebohrnen Kindes ist ebenfalls nicht gleich groß; dann von dem einen Ohr bis zu dem andern ist er schmäler als von dem Gesicht bis zu dem hindern Haupt. Hieraus folgt: daß zu einer natürlichen Geburt ein gewisses Verhältnis zwischen der Weite des Beckens und der Größe des Kopfs erfordert werde, fehlet aber dieses, so entstehen schwere Geburten. Beyde, der Kopf und das Becken, können wann sie fehlerhaft sind, ein Mißverhältnis unter sich selbst verursachen. Die Fehler des Kopfs sind, wann er natürlich zu groß, oder waßersüchtig ist. Die Fehler des Beckens sind, wann es platt, schief, zu eng oder zu weit ist. Das Steißbein allein läßt sich zwar in der Geburt von dem Kopf etwas auswärts biegen, die übrigen Beine des Beckens hingegen, gehen nicht auseinander. Solches ist auch nicht nöthig, weil die Beine des Kindeskopffes in seinem Durchgang durch das Becken übereinander geschoben werden, da dann der Kopf hierdurch um vieles kleiner wird, und daher leichter durch das Becken gehen kan.

§. 10.

§. 10.

Die weichen Theile der weiblichen Geburtsglieder, liegen sowohl außer als in dem Becken, solche werden dahero in die äußern und innern getheilt. Die äußern werden die Schaam genannt, und bestehen aus dem Schaamberg, denen zwey Schaamlefzen, dem Kützler, der Mündung der Harnröhre und dem Mittelfleisch.

§. 11.

Der Schaamberg ist diejenige Erhöhung, welche äußerlich das Schoosbein bedeckt, und bei reifen Weibspersonen mit Haaren bewachsen ist.

§. 12.

Die Schaamlefzen sind zwey häutige Falten, welche oben bey dem Schaamberg und unten bey dem Mittelfleisch miteinander vereiniget auch äußerlich mit Haaren besetzt sind. Zwischen ihrer untern Vereinigung befindet sich ein Häutgen, welches das Schaambändgen genennet wird. Solches zerreißet gemeiniglich in der ersten Geburt eines zeitigen Kindes.

§. 13.

Die Waßerlefzen sind zwey kleine häutige Falten, welche zwischen den Schaamlefzen lie-

gen, sie nehmen bei dem Kützler ihren Anfang, und steigen über der Mündung der Harnröhren, gegen den Eingang der Mutterscheide herab. Der Nutzen der Schaam- und Waßerlefzen bestehet darinnen, daß sie sich in der Geburt sehr ausdehnen laßen, und daher zur Erweiterung der Mutterscheide sehr vieles beytragen.

§. 14.

Der Kützler gleicht einem sehr kleinen männlichen Glied, und ist ungemein empfindlich. Er liegt dicht unter der obern Schaamlefzen und ist mit einer Vorhaut bedecket, welche von der Vereinigung der Waßerlefzen entstehet, sein Nutzen ist der, daß er im Beyschlaf die Wollust vermehret.

§. 15.

Die Mündung der Harnröhre liegt einen Daumen breit unter dem Kützler, zwischen denen Wasserlefzen, die Harnröhre liegt zwischen dem Schoosbein und dem obern Theil der Mutterscheide.

§. 16.

Das Mittelfleisch ist derjenige Theil, welcher sich zwischen der untern Vereinigung der Schaamlefzen und dem After befindet. Der

Nutzen deßelben bestehet darinnen, daß es zu End der Geburt sehr ausgedehnt wird, und daher die Mutterscheide erweitern hilft.

§. 17.

Die innern weiblichen Geburtsglieder sind: die Mutterscheide, die Mutter, die Muttertrompeten, die Eyerstöcke und die Mutterbänder.

§. 18.

Die Mutterscheide ist ein runder, länglichter, häutiger, mit Gefäßen, Nerven und Fleischfassern versehener Gang. Er nimmt seinen Anfang zwischen der untern Zusammenfügung der Schaamlefzen, und endiget sich an dem Muttermund, über welchem er ringsherum angewachsen ist. Die Runde, zwischen und hinter der untern Vereinigung der Schaamlefzen, befindliche Oefnung, wird der Eingang der Mutterscheide genannt.

§. 19.

Die Mutterscheide selbst liegt zwischen der Harnröhre und dem Mastdarm. Sie ist inwendig runzlicht und allzeit etwas feucht, und kan daher in der Geburt ohne Gefahr stark ausgedehnet werden, sie zieht sich aber nach der Geburt um vieles zusammen.

Die Mutter ist ein kleiner hohler Körper, welcher aus vielen Gefäßen, Nerven und Fleischfaßern besteht. Sie liegt mitten in der Höhle des Beckens zwischen der Harnblase und dem Mastdarm, wann sie leer ist, gleicht sie einer Flasche, deren oberer Theil gewölbt, der hintere und vordere Theil etwas platt, und der untere etwas zugespitzt ist. Aeußerlich ist solche mit dem Darmfell umgeben, und wird durch daßelbe an das Becken gleichsam angeheftet. Sie ist nicht immer gleich groß, im nicht schwangern Stande, gleicht sie einer Birne, zur Zeit der monatlichen Reinigung wird sie größer und dicker, in der Schwangerschaft aber wird sie sehr ausgedehnt und einem großen Sack ähnlich. Die Mutter hat einen dreyfachen Nutzen:

1) Fließt aus ihr die monatliche Reinigung.

2) Gibt sie währender Schwangerschaft dem Kinde den Aufenthalt, und

3) treibt sie in der Geburt durch ihre Zusammenziehung das Kind auf die Welt.

§. 20.

Die Mutter wird in den Grund, den Körper, den Muttermund und ihre Höhle eingetheilt.

theilt. Der Grund der Mutter ist der oberste, breiteste und gewölbte Theil derselben.

§. 21.

Der Körper derselben ist derjenige schmale und glatte Theil der Mutter, welcher an dem Grund anfängt, und an dem Muttermund sich endiget. Der Muttermund ist der unterste zugespitzte Theil der Mutter. Er nimmt seinen Anfang am Ende des Körpers der Mutter, und endiget sich in der Mutterscheide, an deren obern Theil er in Gestalt eines länglichten harten Zapfens frey hervorraget. Er ist seiner ganzen Länge nach hohl, und hat zwey Oefnungen, eine innere, welche nach der Höhle der Mutter und einer äußern Oefnung, bestehet in einem Queerspalt, durch welchen der Muttermund in seine obere und untere Lefzen eingetheilt wird.

§. 22.

Seine Gestalt ist nicht immer einerley, bey denen die noch keine Kinder gebohren haben, steht er hoch in der Mutterscheide, ist hart, glatt, und gleicht in der Länge dem ersten Gelenke des kleinen Fingers, und der Querspalt der äußern Oefnung ist so geschloßen, daß man ihn kaum fühlen kan. Bey denen die schon gebohren haben, ist er kürzer, dicker und weicher.

§. 23.

Seine Lefzen sind zuweilen narbicht, und stehen so weit von einander, daß man in den Querspalt die Spitze des Zeigefingers einbringen kan. Wann das monatliche Geblüt fließt, senkt er sich tiefer herab, wird etwas länger, weicher und dicker; seine innere und äußere Oefnung ist so erweitert, daß man bisweilen mit dem kleinen Finger durch solche bis in die Höhle der Mutter gelangen könnte.

§. 24.

Die Höhle der Mutter ist der in derselben befindliche kleine dreyekigte Raum; sie hat drey Oefnungen, auf jeder Seite am Grund eine, welche in die Muttertrompeten gehet, die dritte ist unten, und wird die innere Oefnung des Muttermunds genannt.

§. 25.

Die Muttertrompeten sind zwey hohle, häutige und wurmförmige Kanäle, die sich mit ihren schmalen Kanälen rechts und linker Seits am Grunde der Mutter öfnen. Sie werden je länger ie weiter. Ihr äußeres Ende ist breit wie Franzen eingeschnitten, schwebt frey in der Höhle des Beckens, sie dienen zur Empfängnis.

§. 26.

§. 26.

Die Eyerstöcke sind zwey länglichte, etwas platte und weiße Körper, sie liegen rechts und linker Seits, nächst an dem Grund der Mutter, sie enthalten kleine Bläschen oder Eylein, in welchen der Stof des Kinds liegt.

§. 27.

Endlich sind noch vier Mutterbänder zu merken, zwey breite und zwey lange. Die breiten entstehen von dem Darmfell, welches die Mutter äußerlich umgiebt. Sie gehen von der rechten und linken Seiten der Mutter nach denen Hüftbeinen. Die langen, sind zwey äderichte Schnür, welche recht und linkerseits der Mutter, vor dem Grunde zwischen denen breiten Mutterbändern herabsteigen, und sich bey dem Schaamberg endigen. Der Nutzen dieser vier Bänder bestehet darinnen, daß sie die Mutter insonderheit in der Schwangerschaft in gerader Laage erhalten.

Zweytes Capitel.

Von der Schwangerschaft.

§. 28.

Die Empfängnis geschiehet, wann ein durch den männlichen Saamen befruchtetes Eylein durch die Franzen der Muttertrompeten, von dem Eyerstock losgerißen und durch diese in die Höhle der Mutter gebracht wird.

§. 29.

Wann das Ey so groß worden, als die Höhle der Mutter weit ist, so hängt es sich mit denen Fassern, mit welchen es in dem Eyerstock anhieng, gewöhnlich an dem Grunde der Mutter an. Aus diesen Fassern der Eyern, entstehet die Nachgeburt, und aus dieser die Nabelschnur des Kindes. Durch das Blut, welches aus denen Gefäßen der Mutter in die Nachgeburt, und aus dieser die Nabelschnur in das Kind geht, wird solches ernährt, und wächst zu seiner Reife. Es giebt keine gewiße Zeichen, woraus man erkennen kan, ob eine Weibsperson empfangen habe.

§. 30.

Unter der Schwangerschaft wird verstanden, wann eine Weibsperson in einem fruchtbaren Beyschlaf empfangen hat, und ein oder mehrere Kinder in ihrem Leibe trägt. Es giebt viererley Arten von Schwangerschaft: als

1.) Eine wahre und natürliche.
2.) Eine wahre und widernatürliche.
3.) Eine falsche und
4.) Eine vermischte.

§. 31.

Eine wahre und natürliche ist, wann die Empfängnis wie gewöhnlich in der Höhle der Mutter geschehen ist.

§. 32.

Eine wahre und widernatürliche ist, wann die Empfängnis in der Höhle des Bauchs, in einem Eyerstock, oder in einer Muttertrompete vorgegangen ist.

§. 33.

Eine falsche ist, wann statt eines Kindes, ein fremder Körper: als ein Mondskalb, Wasserblasen, oder Waßer in der Höhle der Mutter enthalten ist.

§. 34.

Eine vermischte ist, wann nebst dem noch ein fremder Körper sich in der Mutter befindet.

§. 35.

Die Kennzeichen einer wahren Schwangerschaft, werden in die ungewißen und gewissen eingetheilt. Die ungewißen sind: das Ausbleiben der monatlichen Reinigung, ein ungewöhnliches Ausspucken, ein Antrieb zum Erbrechen und würkliches Brechen, ein verlohrner Appetit, Eckel vor einigen Speisen, item wann die Brüste größer, härter und schmerzhafter, ihre Wärzgen dicker, und samt den Mond an Farbe dunkler werden, und sich aus den Brüsten eine wässerichte Milch drücken läßt, wann der Bauch anfänglich platt ist, und hernach von dem Schoosbein bis an dem Nabel erhöht und hart wird.

§. 36.

Aus allen diesen Zeichen kan eine Hebamme die Schwangerschaft nicht gewißlich bestimmen, weil diese Zeichen sich auch meistens einstellen, wann eine Weibsperson aus andern Ursachen ihr monatliches Geblüt verlohren hat.

§. 37.

Die gewißen Kennzeichen der Schwangerschaft finden sich erst zwischen dem vierdten und fünften Monat, oder nach der Helfte der Schwangerschaft ein. Solche sind die Bewegungen des Kindes, die verschiedene Veränderungen der Mutter und des Muttermundes, und der auf diesem liegende Kopf des Kindes, solche laßen sich durch das Fühlen erkennen.

§. 38.

Eine wahre aber unnatürliche Schwangerschaft wird erkannt, wann nebst denen ungewißen Zeichen, die Bewegung des Kinds zwar verspührt, aber keine Veränderung der Mutter und des Muttermundes noch des Kindskopf auf demselben gefühlt wird.

§. 39.

Eine falsche Schwangerschaft wird erkannt, wann die ungewißen Kennzeichen einer wahren Schwangerschaft zwar meistens zugegen sind, die gewißen aber fehlen. Nicht weniger wann der Bauch schnell wächst, daß solcher zwischen dem zweyten und dritten Monat so groß und dick ist, als er in einer wahren Schwangerschaft zwischen dem vierdten und fünften Monat zu

seyn

seyn pflegt, wann die Brüste nicht größer sondern schlapper werden, die Milch auslauft, und der Muttermund länglicht und hart bleibt.

§. 40.

Die Kennzeichen einer vermischten Schwangerschaft gleichen größtentheils denen Zeichen einer wahren und natürlichen Schwangerschaft.

Drittes Capitel.

Von denen Veränderungen der Mutter und des Muttermundes, während der Schwangerschaft.

§. 41.

Die Veränderung welche die Mutter während der Schwangerschaft leidet, bestehet darinnen, daß sie ausgedehnt und größer wird. Die Ausdehnung der Mutter verursacht das in der Höhle der Mutter anhangende und beständig wachsende Ey, wie nun dieses von Monat zu Monat wächset und größer wird, so wird auch die Mutter von Monat zu Monat mehr ausgedehnt und größer.

§. 42.

Die Mutter kan vom Ey leicht ausgelößt werden, weil sie durch den starken Einfluß des Bluts in ihre Gefäße immer lockerer wird.

§. 43.

An einer geschwängerten Mutter laßen sich folgende Veränderungen wahrnehmen.

§. 44.

In denen ersten drey Monaten senkt sich die noch wenig ausgedehnte Mutter wegen dem Gewicht des Kindes tiefer in das Becken, der Bauch der Schwangern fällt daher etwas zusammen und wird platter. In dem vierten Monat wird die Mutter von dem wachsenden Ey schon so stark ausgedehnt, daß sie über das Becken heraussteigt, der Unterleib wird daher etwas größer und dicker. Um diese Zeit kan man die Mutter als einen harten und runden Körper, schon oberhalb dem Schoosbein fühlen, wann man mit der flachen Hand den Unterleib in dieser Gegend sanft einwärts drückt. In dem fünften Monat ist die ausgedehnte Mutter zwischen dem Schoosbein und dem Nabel zu fühlen.

§. 45.

In dem sechsten Monat steht die Mutter gegen dem Nabel über. Der Unterleib ist so stark ausgedehnt, daß der Nabel sein Grüblein verliert und eben wird.

§. 46.

In dem siebenden Monat erstreckt sich die Mutter schon zwey Finger breit über den Nabel, und dieser tritt etwas über den Bauch heraus.

§. 47.

In dem achten Monat befindet sich die Mutter zwischen dem Nabel und der Herzgruben, und der Nabel ragt stärker hervor. In dem neunten Monat reicht die Mutter bis an die Herzgrube, in der Mitte dieses Monats senkt sich die Mutter wegen der Schwere des Kinds wieder in etwas herab, und dann steht der Nabel am stärksten hervor.

§. 48.

Außer dieser Veränderung der Mutter, leidet der Muttermund auch noch folgende besondere Veränderungen.

§. 49.

In denen ersten 3. Monaten der Schwangerschaft stehet der Muttermund tiefer in der Mutterscheide, daß man ihn mit der Hälfte des Fingers erreichen kan, jedoch ist er noch länglicht und hart.

§. 50.

In dem vierten und fünften Monat wird er noch kürzer, dicker, schwammigter, und fängt sich äußerlich ein wenig zu öfnen an.

Bei erst geschwängerten wird alsdann der Querspalt in eine kleine runde Oefnung verwandelt, bei mehrmals geschwängerten aber, ist er wie ein Trichter geöfnet, so daß man mit der Spitze des Fingers in den Muttermund wie in einen Fingerhut fahren kan.

§. 51.

In denen letzten drey Monaten wird er von Monat zu Monat immer kürzer, weicher und schwammigter. Gegen das Ende des achten Monats fängt auch die innere Oefnung des Muttermunds an, sich auszudehnen.

§. 52.

Gegen das Ende des neunten Monats ist der Muttermund platt, verstrichen, weich, dünne und bey denen so mehrmals gebohren, meistens so geöfnet, daß man durch denselben einen Finger in die Höhle der Mutter führen kan.

§. 53.

Eine Hebamme kan aus denen angeführten Veränderungen der Mutter und des Muttermundes den Grad der Schwangerschaft bestimmen, nemlich je höher die ausgedehnte Mutter in dem Unterleib stehet, und je weicher, schwammichter, dünner, platter, und je mehr geöfnet der Muttermund ist, desto weiter ist eine Person in der Schwangerschaft gekommen.

Viertes Capitel.

Von dem Kind und deßen Theilen.

§. 54.

Das Kind liegt nicht frey in der Höhle der Mutter, sondern ist gleichsam in einem Ey eingeschloßen. Dieses bestehet aus der Nachgeburt und den Häutchen.

§. 55.

In dem Ey ist das Kind mit der Nabelschnur, und das Waßer enthalten.

§. 56.

Die Nachgeburt ist ein platter, runder und schwammigter Körper, welcher aus unzehlig vielen Blutgefäßen bestehet.

§. 57.

Die Gefäße der Nachgeburt, hängen mit denen Gefäßen der Mutter zusammen, und dadurch wird die Nachgeburt an die innere Seite der Mutter bevestiget.

§. 58.

Die Nachgeburt hat gewöhnlich im Grund der Mutter ihren Sitz, sie kan aber auch in

allen Gegenden der Höhle der Mutter, ja so gar auf den innern Muttermund anhängig seyn.

§. 59.

Wann eine Person nur mit einem Kinde schwanger ist, so ist nur eine Nachgeburt vorhanden. Trägt sie aber Zwillinge, so sind entweder zwey besondere Nachgeburten da, oder sie sind in eine zusammengewachsen, welche alsdann größer als eine einfache Nachgeburt ist. Ob nun gleich beede Nachgeburten zusammen gewachsen, so ist doch jedes Kind in seinem besondern Häutchen eingeschloßen.

§. 60.

Der Nutzen der Nachgeburt bestehet darinnen, den Umlauf des Bluts zwischen Mutter und Kind zu unterhalten.

§. 61.

Die Nabelschnur entspringt meistens aus der Mitte der Nachgeburt, bisweilen aber gegen den Rand derselben, und endiget sich an dem Nabel des Kinds, woselbst sie mit der Haut des Bauchs einen Daumen breit bedeckt ist.

§. 62.

Die Nabelschnur bestehet aus einer Blut- und zweyen Pulsadern. Die Nabelblutader

entsteht aus der Vereinigung vieler kleiner Blutadern der Nachgeburt, und gehet durch den Nabel zu der Leber des Kinds.

§. 63.

Die zwey Nabel Pulsadern kommen aus dem Bauch des Kindes, lauffen durch die Nabelschnur, und zertheilen sich in der Nachgeburt in unzählig kleine Gefäße.

§. 64.

Diese Gefäße sind mit einer schleimichten Feuchtigkeit umgeben, und mit dem Lederhäutchen überzogen.

§. 65.

Die Hebammen pflegen die Nabelschnur in fette und blutige, oder dicke und dünne einzutheilen. Eine fette Nabelschnur ist, wann sie mit Schleim und eine blutige, wann sie mit wenig Schleim versehen ist.

§. 66.

Die Nabelschnur ist gewöhnlich so lang als das Kind, solche kan aber auch länger und kürzer seyn.

§. 67.

Die Nabelschnur hat folgenden Nutzen: Sie führt das Blut durch die Blutadern aus

der Nachgeburt in das Kind, und durch die Pulsadern aus dem Kinde wieder zurück in die Nachgeburt.

§. 68.

Das Ey in welchem das Kind eingeschlossen, besteht aus der Nachgeburt, und noch aus drey Häutgen. Das äusserste ist das zottigte Häutgen, dieses besteht aus vielen kleinen Schleimfaßern und Gefäßen, wodurch das ganze Ey an die innere Fläche der Mutter befestiget ist.

§. 69.

Das zweyte wird das Lederhäutgen genannt, es liegt zwischen dem ersten und dritten. Das dritte und innerste Häutgen ist gegen dem Kind gekehrt, und wird das Schaafhäutgen genannt.

§. 70.

Diese Häutgen haben einen dreyfachen Nutzen:

1) Heften solche das ganze Ey an die innere Fläche der Mutter.

2) Enthalten sie das Kind und das Waßer.

3) Bilden sie in der Geburt die Blasen, wodurch der Muttermund und die Mutterscheide ausgedehnt wird.

§. 71.

In dem Ey ist nebst dem Kind schleimmichtes Waßer eingeschloßen, welches das Kinds oder Geburtswasser genannt wird.

§. 72.

Die Menge dieses Wassers ist nicht bey allen Kindern gleich groß.

Einige sind mit sehr vielem, andere mit wenigem Wasser umgeben.

§. 73.

Das Kindswaßer hat hauptsächlich zweyfachen Nutzen:

1) Daß das Kind weder die Mutter durch seine Schwere zu sehr drucke, noch von ihr gedruket werde, sondern sich frey bewegen könne.

2) Daß es zur Zeit der Geburt die Blase bilden helffe, wodurch die Geburtsglieder ausgedehnt werden.

§. 74.

In Ansehung des Kinds selbsten ist noch seine Bildung, Laage und Stellung zu merken.

§. 75.

In dem dritten Monat ist das Kind schon so vollkommen gebildet, daß man die Finger und Zehen, ja das Geschlecht erkennen kan.

§. 76.

Die Laage des Kinds ist während der Schwangerschaft nicht beständig gleich, weil es sich in dem Wasser frey bewegen kan. Die gewöhnliche Stellung des Kinds ist folgende: der Kopf hängt vorwärts nach der Brust, sein Rucken ist auswärts gebogen, und daher ist das Kind gleichsam gewölbt. Die Schenkel hat es gegen seinen Bauch gezogen, die Füße geschrenkt, die Vorfüße liegen an den hintern Backen, und die Arme hat es bald ausgestreckt, bald gebogen. Zu Anfang der Schwangerschaft ist sein Kopf meistens gegen den Grund der Mutter, und der Hintere deßelben nach dem Muttermund gekehrt. Zu End der Schwangerschaft hingegen befindet sich der Kopf unten, und der Hintere oben, das Kind wendet sich also herum.

§. 77.

Diese Wendung oder Stürzung des Kindes geschieht nicht plötzlich und auf einmal in dem sechsten Monat wie einige und die meisten Hebammen glauben, sondern auf folgende Art: Je größer und schwerer der Kopf mit zunehmender Schwangerschaft wird, desto tiefer senkt er sich allgemach herab, so daß er zwischen dem sechsten und neunten Monat gewöhnlich

auf dem Muttermund zu liegen kommt. Zu dieser Zeit ist er durch den obern Theil der Mutterscheide als ein kleiner, runder und beweglicher Ball zu fühlen. Von vierzehen zu vierzehen Tagen wird der Kopf um ein merkliches grösser, schwerer, und läßt sich weniger bewegen. Zu End der Schwangerschaft aber ist er so groß, daß er den ganzen obern Theil der Mutterscheide ausfüllt, und liegt so schwer auf, daß man ihn gar nicht mehr bewegen kan.

Fünftes Capitel.

Von dem Befühlen.

§. 78.

Eine Hebamme soll in dem Befühlen besonders geübt seyn, denn auf dieses gründet sich die ganze Hebammenkunst.

§. 79.

Das Befühlen geschiehet auf zweyerley Art. Innerlich und äußerlich. Unter dem innern Befühlen wird verstanden, wann man mit einem oder zwey Fingern den Muttermund untersucht.

§. 80.

Das innere Befühlen verrichtet sie auf folgende Art: Sie beschmiert den Zeigefinger mit Butter oder Oel, bringet ihn an das Mittelfleisch, führt solchen in den, zwischen den Schaamlefzen befindlichen Spalt, sondert die Haar derselben sachte von einander, legt den Daumen auf den Schaamberg, schickt den Zeigefinger behutsam in die Mutterscheide, und strekt die übrigen Finger über das Mittelfleisch aus. Den in die Mutterscheide geschobenen Finger führt sie auf den hintern Theil derselben soweit hinauf, bis sie den Muttermund erreicht hat.

§. 81.

Eine Weibsperson zu der man fühlet, muß entweder stehen, liegen, sitzen oder knien.

§. 82.

Wann sie zu einer stehenden Person fühlen will, so muß sie niedrig sitzen, und die Person zwischen ihre Schenkel stellen, den einen Arm um ihre Lenden legen, und mit der andern Hand bey ihr fühlen. Sie muß der zu befühlenden Person ihre Schenkel genugsam voneinander thun, sich mit dem Rucken zurücklehnen, ihre Knie ein wenig biegen, und gegen den

füh-

fühlenden Finger sanft herab drücken lassen.

§. 83.

Zu einer liegenden Person fühlt sie: indem sie den Fuß, welcher ihr am nächsten ist, aufheben und biegen läßt, mit einer Hand die Lenden in die Höhe hebt, und mit der andern das Uebrige wie gesagt, verrichtet.

§. 84.

Zu einer liegenden Person muß die Hebamme mit der rechten Hand fühlen, wann die Person ihre rechte Seite — mit der linken Hand aber, wann sie ihre linke Seite darbietet. Eine Hebamme muß also so wohl mit der rechten als mit der linken Hand zu fühlen geübt seyn.

§. 85.

Eine Person, welche sich sitzend befühlen läßt, muß mit denen hintern Backen an den Rand des Stuhls rucken, ihr Geburtsglied vorwärts, und den obern Leib etwas ruckwärts biegen, die Schenckel wohl voneinander thun, damit die Hebamme zwischen denselben auf einem niedrigen Stuhl sitzen, und sie auf beschriebene Art befühlen könne.

§. 86.

§. 86.

Wenn sie eine kniende Person befühlen will, so muß diese sich auf die Hand stützen, die Brust vorwärts biegen, und die hintern Backen in die Höhe heben.

§. 87.

Bei dieser Stellung haben die Geburtsglieder eine verkehrte Lage, denn die obern Theile sind nach unten gekehrt.

§. 88.

Eine Hebamme muß also auf folgende Art fühlen: mit der einen Hand unterstützt sie den Bauch der knienden Person, den Zeigefinger der andern Hand führt sie von hinten in die Mutterscheide, legt den Daumen auf das Steißbein und die übrigen Finger auf das Schoosbein.

§. 89.

Wann die Mutterscheide sehr lang ist, oder der Muttermund sehr hoch und hinterwärts gebogen stehet, und daher schwer zu erreichen ist, so muß die Hebamme das Mittelfleisch mit denen auf selbigen ausgestreckten Fingern zurück und ein wenig in die Höhe drücken, durch diesen Handgrif erlangt sie den Vortheil, daß die

Mutterscheide kürzer wird, und sie daher den Muttermund leichter erreichen kan.

§. 90.

Kan sie aber auch durch diesen Handgrif den Muttermund nicht erreichen, so muß sie die Person knien laßen und von hinten befühlen. Steht der Muttermund hoch, und ist solcher stark nach einer Seite gebogen, folglich schwer zu finden, so kan sie sich folgenden Vortheils bedienen.

§. 91.

Die zu befühlende Person muß sie stehen, und denjenigen Schenkel, nach welchem der Muttermund gekrümmet ist, seitwärts in die Höhe heben laßen.

§. 92.

Eine Hebamme kan durch das innere Befühlen erkennen:

1) Ob das Becken wohl oder übel gestaltet?

2) Ob eine Person noch ihre Jungferschaft habe oder nicht?

3) Die Lage und Beschaffenheit des Muttermundes und der Mutter.

4) Ob und wie lange eine Person schwanger ist?

5) Ob es eine wahre oder falsche Schwangerschaft seye?

6) Ob, und was für Wehen da sind?

7) Ob die Geburt bevorstehet, ob sie angefangen, und ob sie sich bald endiget?

8) Ob das Kindswaßer abgelößt oder nicht?

9) Ob die Geburt natürlich schwer, oder aber widernatürlich seyn werde?

10) Ob eine Person zu früh gebähren werde?

11) Ob Zwillinge vorhanden?

12) Ob sie schon gebohren habe?

§. 93.

Die Finger einer Hebamme sollen, wann sie fühlen, weder kalt, unsauber noch schadhaft seyn, und die Nägel weder zu groß noch zu scharf. Sie soll auch, so oft sie es vor nöthig hält, oder wann ihrer verlangt wird, mit Bescheidenheit, sanft, mit Ueberlegung und nicht nur obenhin fühlen, auch soll sie die zu fühlende Person nicht ohne Noth entblösen.

§. 94.

Unter dem äußern Befühlen, wird das Befühlen des Unterleibs verstanden.

§. 95.

In denen ersten Monaten der Schwangerschaft ist die innere Untersuchung nicht hinreichend; daher wird zu mehrerer Gewißheit auch die äussere Untersuchung erfordert.

§. 96.

Diese kan eine Hebamme auf folgende Art anstellen: Sie läßt die Schwangere des Morgends wann sie noch nüchtern ist, ihre Nothdurft verrichten und ihr Waßer abschlagen, sich in ihr Bette so legen, daß sie mit dem obern Leib etwas niedrig lieget, und die Schenkel gegen ihren Bauch gezogen sind. Alsdann legt sie ihre flache Hand, welche aber zuvor in kaltes Waßer eingetaucht werden muß, auf den Bauch der Schwangern, zwischen das Schoosbein und den Nabel und drückt mit der Hand sanft einwärts, durch dieses Befühlen kan sie erkennen:

1.) Ob die Mutter grad oder schief liege?

2.) Wie weit die ausgedehnte Mutter sich in die Höhe begeben habe, und wie viel Monat also die Person ohngefehr schwanger seyn könne?

3.) Kan sie die Bewegung des Kindes fühlen.

Wann

Wann sich das Kind bewegt, so kan sie einen Stoß, der von innen heraus geschicht, und in dieser Gegend an dem Bauch eine Erhebung wie eine kleine Beule oder Kugel fühlen.

§. 97.

Die Bewegung des Kindes ist anfänglich schwach, sie wird aber von Monat zu Monat stårker, und lâßt sich bald da, bald dort in dem Unterleib spůhren. Zwar nicht alle Schwangere bemerken zum erstenmal die Bewegung des Kinds zu gleicher Zeit und gleich stark. Einige spůhren solche vor andern nach der zwanzigsten Woche, einige spůhren sie stark, andere schwach. Stark ist die Bewegung des Kindes, wann wenig Waßer, schwach aber, wann viel Waßer um das Kind sich befindet.

Sechstes Capitel.

Von der Besorgung der Schwangern.

§. 98.

Es ist nicht nöthig, daß man allen Schwangern ohne Unterschied zur Ader laße. De-

nen aber sind Aderläßen höchstnothwendig, welche vollblütig, zu Blutstürzungen, Zukungen und unzeitigen Gebähren geneigt sind. Doch soll eine Hebamme solches niemal ohne Beyfall eines Arztes verordnen.

§. 99.

Die Aderläßen sollen bey schwangern Personen hauptsächlich gegen die Zeit vorgenommen werden, in welcher sie entweder in vorhergegangener Schwangerschaft zu früh gebohren haben, oder außer derselben ihr monatliches Geblüt zu haben gewohnet waren.

§. 100.

Vollblütigen Schwangern kan man schon gegen den dritten Monat aderlaßen, und solches alle 4. Wochen wiederholen, bis sie die Bewegung des Kinds spühren, nachgehends aber solches nur noch alle sechs bis acht Wochen vornehmen. Die Aderläßen sollen auch auf dem Arm geschehen, und nicht stärker als von zehen bis zwölf Loth seyn.

§. 101.

Fast alle Schwangere haben nöthig etlichemal in ihrer Schwangerschaft zu laxiren, insonderheit aber ist ihnen ein Laxier kurze Zeit vor der Geburt sehr nützlich, damit die während

rend der Schwangerschaft in ihrem Magen und Gedärmen gesammelten Unreinigkeiten, noch vor der Geburt ausgeführt werden mögen. Die dienlichste Laxiermittel sind: Manna, Rhabarbara mit Tamarinden, geschiedene Molken, Violen, Pfersing und Schleenblüthen mit Waßer abgekocht und mit Pfersingsaft versüßt, oder etliche Loth Sedlizersalz in Waßer aufgelößt.

§. 102.

Schwangere, welche die goldene Ader haben, muß eine Hebamme kein Salz zum laxiren verordnen, sie soll auch weder starke Purgir noch Brechmittel anrathen, sondern solches einem Arzt überlaßen.

§. 103.

Schwangere sind zur Verstopffung des Leibes sehr geneigt, daher sind ihnen erweichende Clystire sehr nüzlich. Diese können gemacht werden, entweder von warmen Waßer allein, oder von Fleischbrühen und einem Stückgen Butter, oder von ein bis zwey Löffel voll Baumöhl, oder von Kleyen, Wollblumen, Kamillen in Waßer gekocht, welchem man einige Löffel voll Honig oder Oehl und ein wenig Salz beifügen kan. Denjenigen Schwangern aber,

welche die goldene Ader haben, muß man Milch-Clystire mit Wollblumen und ein Wenig Zucker verordnen.

Siebentes Capitel.

Von denen Krankheiten der Schwangern.

§. 104.

Die gewöhnlichen Krankheiten der Schwangern sind: das Brechen, Schmerzen in denen Brüsten und dem Unterleib, Geschwulst der Füße, Schenkel und Geburtsgliedere, Kindsadern, die goldene Ader, die Verhaltung des Harns, der widerwillige Ausfluß deßelben, die falschen Waßer und Blutflüße. Das Brechen ist meistens die erste Beschwehrlichkeit der Schwangerschaft, und dauert öfters bis auf die Helfte derselben, es entstehet mehrentheils von der Vollblütigkeit.

§. 105.

Eine Hebamme hat selten nöthig Arzneyen darwider zu verordnen, sondern der Schwangern nur zu rathen, daß sie öfters Fleischbrüh mit dem Gelben vom Ey, oder dünnen Kaffee oder Chocolate in Waßer gekocht zu sich nehme,

me, damit ihr Magen niemals leer seye, und sie sich dahero desto leichter erbrechen könne.

§. 106.

Dauert das Brechen bis in den dritten Monat, so muß die Schwangere alle vier Wochen, etliche Tage vor der sonst gewöhnlichen Zeit der monatlichen Reinigung eine kleine Aderlaß auf dem Arm vornehmen, und die etwa vorhandene Unreinigkeit aus dem Magen durch gelinde Laxier ausführen. Hält das Brechen bis über die Helfte der Schwangerschaft an, so müßen die Aderläße wiederholt werden, und die Schwangere kan des Tags zwey bis dreymal zehen Tropfen Ruh- oder Schmerzstillende Essenz in einem Löffel voll Zimmetwasser nehmen, und sich äußerlich folgendes bedienen: Man nimmt ein länglicht Stück Brodrinde, läßt solches in warmen rothen Wein erweichen, legt es auf ein Leinentuch, bestreuet den innern Theil mit zerstoßenen Gewürz Nägelein, Zimmet und Muscatnus, und legt es warm auf den Magen. Doch ist allezeit das Beste, man holt einen Arzt darzu, wann man einen haben kan.

§. 107.

Die Schmerzen der Brüste entstehen von dem stärkern Zufluß des Geblüts in die Brüste,

 und

und von der in derselben abgesonderten Milch, empfinden die Schwangern nur einen gelinden Schmerzen, in welchen Fall sie die Brüste mit warmen Tüchern bedecken können.

§. 108.

Ist der Schmerz heftig und die Brüste knoticht, so muß die Schwangere aderlaßen, den Leib durch Clystire offen erhalten, die Brüste mit Eybischsalbe bestreichen, und mit Wallrat oder Froschlaichpflaster belegen. Die Schmerzen in dem Unterleib und in denen Schenkeln, rühren theils von der starken Ausdehnung der Mutterbänder, theils von dem Druck der ausgedehnten Mutter her, bey welchen Zufällen die Hülfe eines Wundarzts mit zur Hand zu nehmen ist.

§. 109.

Diese Schmerzen hören nach der Geburt von selbsten auf, indeßen kan eine Schwangere sich dieselben in etwas lindern, wann sie bisweilen Ader läßt, den Leib durch Clystire offen erhält, und den schmerzenden Theil mit Süßmandel- oder Leinöhl, Eybisch oder Nerven-Salbe öfters reibet.

§. 110.

Die Geschwulst der Füße, Schenkel und Geburtsgliedere entsteht von dem Druck der aus-

ausgedehnten Mutter auf die umliegende Blutgefäße, und dem dadurch verhinderten Umlauf des Bluts. Ist die Geschwulst der Füße gering, so darf eine Schwangere dieselben nur warm halten, sich gelind bewegen, und bisweilen laxiren. Ist solche aber stark, so kan sie Säcklein von Meel, Kamillen, Hollunder und Meloten mit etwas Campfer vermischt, warm über die Füße legen. Sind aber auch die Schenkel und das Geburtsglied geschwollen, so kan sie diese Theile mit Campfer, Regenwurm oder Ameisengeist einschmieren, und mit einem warmen Tuch umwickeln, nach der Geburt vergeht diese Geschwulst meistens von selbst.

§. 111.

Kindsadern sind weiche mit Blut angefüllte, und an Größe sehr verschiedene Geschwulsten, die sich an denen Füßen, Schenkeln und Geburtsgliedern der Schwangern erzeugen. Sie entstehen von denen gedrückten, mit Blut angefüllten und ausgedehnten Blutadern dieser Theile.

§. 112.

Sind die Geschwulsten an denen Füßen und Schenkeln besonders groß, doch ohne Schmerzen, so darf die Schwangere solche nur

mit Päuschgen belegen, und mit einer Binde umwickeln.

§. 113.

Spürt aber die Schwangere einen heftigen brennenden Schmerzen in denenselben, so muß sie hitzige Speisen und Getränke meiden, den Leib mit Clystiren offen erhalten, Aderlaßen, nicht an denen Kindsadern kratzen, und dagegen folgende Mittel gebrauchen.

§. 114.

Man nimmt Campfergeist zwey Loth, Regenwurm und Ameisengeist von jedem ein Loth, Safranessenz zwey Quint, mischt es unter einander, wärmt es, taucht Päusche hinein, drückt solche aus, legt sie über die Kindsadern und umwickelt sie mit einer Binde, man kan auch Säck.ein mit Kleyen, Kamillen, Hollunder und Safran angefüllt trocken und warm auflegen und die Füße umwickeln. Die Schwangere muß sich sehr gelind bewegen, und wann sie liegt, die Füße hoch legen.

§. 115.

Die goldene Ader ist entweder blind, oder fliessend. Unter der blinden goldenen Ader werden kleine Geschwulste oder Knoten verstanden, welche sich entweder äußerlich um den

After

After- oder innerlich in dem Mastdarm befinden. Jene werden diejenige innere, diese die äußere genannt. Sie entstehen entweder von der Vollblütigkeit oder von dem Druck der Mutter, oder vom verstopftem Leibe. Wider beyde Arten der blinden goldenen Ader, kan eine Hebamme Aderläße, Milchclystire, Mandelmilch oder Gerstenwaßer mit Salpeter anrathen. Bei der innern Art, kan sie der Schwangern annoch Eyer, Wollblumen, Mohn- oder Leinöhl, oder die Leinkrautsalbe mit einer kleinen Sprüze warm in den After sprüzen. Bei der äussern aber darf sie nur Päusche in eines der gedachten Mittel getaucht, äußerlich warm auf den After legen.

§. 116.

Unter der fließenden goldenen Ader versteht man, wann eine Schwangere zu verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft, oder nach jedem Stuhlgang viel oder wenig Blut durch den After verliert. Dieser Blutfluß entsteht meistens von der Vollblütigkeit.

§. 117.

Ist der Blutfluß gering, so ist solcher mehr nuzlich als schädlich, und es ist daher nichts darwider zu verordnen; Ist selbiger aber zu

stark, so muß die Hebamme die Heilung deßelben einem Arzt überlassen.

§. 118.

Unter der Verhaltung des Harns versteht man, wann eine Schwangere zwar öfters einen Trieb spührt den Harn zu laßen, aber keinen Tropfen von sich geben kan.

§. 119.

Mit dieser Beschwerlichkeit können Schwangere theils zwischen dem zweyten und vierten Monat, theils zu Ende der Schwangerschaft geplagt werden. Zu Anfang der Schwangerschaft wird dieses Uebel von einem unvollkommenen Vorfalle der Mutter und deren Druck auf den Blasenhals verursachet.

§. 120.

Das einzige und sicherste Mittel welches eine Hebamme darwider gebrauchen kan, besteht darinnen, daß sie mit einem Catheter den Harn abzapfe, die Mutter in das Becken zurück schiebe, und sie daselbst durch ein Mutterkränzgen erhalte.

§. 121.

Die Verhaltung des Harns zu Ende der Schwangerschaft entsteht von dem, auf dem Blasenhals aufstehenden Kopfe des Kindes.

§. 122.

Die Hülfe, welche eine Hebamme in diesem Fall zu leisten hat, bestehet darinnen, daß sie mit zween in die Mutterscheide gebrachten Fingern den Kopf des Kinds von dem Blasenhals wegdrücke, und den Harn, wann solcher alsdann nicht von sich selbst wegfließt, mit einem Catheter abzapffe.

§. 123.

Unter dem widerwilligen Ausfluß des Harns wird verstanden, wann der Harn einer Schwangern wider ihren Willen und ohne einigen Trieb wegfließt. Diese Beschwerlichkeit entsteht, wann der Kopf eines Kindes zu Ende der Schwangerschaft zu stark auf den Grund der Blase druckt.

§. 124.

Eine Hebamme kan der Schwangern darwider anrathen, daß sie mit dem Unterleib in dem Bette hoch liege, und wann sie ausgehen will, ihr Geburtsglied mit einem Gebäude, auf welchem ein Schwamm bevestiget ist, versehe, und es öfters mit Quittenkernen Schleim beschmiere, damit es von der Schärfe des wegfliessenden Harns nicht so leicht wund werde.

§. 125.

Unter dem falschen Waßer wird diejenige wåßerichte Feuchtigkeit verstanden, welche bisweilen zu wiederholtenmalen aus dem Geburtsglied einer Schwangern fließt, es befindet sich meistens zwischen dem Lederhäutgen und der Mutter.

§. 126.

Eine Hebamme kan das falsche Wasser aus folgenden Zeichen erkennen: Erstens, fließt es ohne Wehen weg. Zweytens, ist der Muttermund kaum geöfnet. Drittens, wird der Schwangern Leib wann er außerordentlich dick gewesen, um vieles kleiner, und viertens, stellt sich in der Geburt, das wahre Kindswaßer.

§. 127.

Der Ausfluß des falschen Waßers ist der Schwangern gar nicht schädlich, daher hat eine Hebamme der Schwangern nichts als Ruhe dagegen anzurathen, hauptsächlich aber muß sie sich hüten, daß sie das falsche Waßer nicht für das wahre Kindswaßer halte, und die Schwangere nicht vor der Zeit zu der Geburtsarbeit anstrenge.

§. 128.

Die Blutflüße der Schwangern sind zweyerley Art, natürlich oder widernatürlich. Unter dem natürlichen Blutfluß wird die monatliche Reinigung verstanden. Diese erzeugt sich nur bei Vollblütigen, und dauert bisweilen bis auf die Helfte der Schwangerschaft. Dieser Blutfluß läßt sich aus folgenden Kennzeichen erkennen: Erstens stellt er sich zu der monatlichen Zeit ein, in welcher sonsten die monatliche Reinigung zu fließen pflegt, zweytens fließt meistens das Blut kürzere Zeit, in geringerer Menge und blaßer an Farbe als sonst gewöhnlich. Drittens, erzeigen sich keine Wehen dabey und viertens, ist der Muttermund nicht durch und durch geöfnet. Bey einem solchen Blutfluß kan die Hebamme einer Schwangern anrathen:

Erstens: daß sie sich, so lange derselbe dauert, an Leib und Gemüth ruhig im Bett halte.

Zweytens: daß sie alle Monate etliche Tage vor der sich einstellenden monatlichen Reinigung, eine kleine Aderläße auf dem Arm vornehme bis sie die Bewegung des Kinds verspührt, nachgehends dieselbe nur alle 8. Wochen wiederhole.

Drittens, durch Clystire den Leib offen erhalte.

Viertens, gegen die Zeit des monatlichen Geblüts sich des Beyschlafs enthalte, und

Fünftens, alle hitzige Speisen und Getränke meide, hingegen öfters Mandelmilch trinke, und von einer Gallert aus Hirschhorn und Kalbsfüßen gemacht, genieße.

§. 129.

Unter einem widernatürlichen Blutfluß versteht man, wann bei einer Schwangern, ausser der Zeit des monatlichen Geblüts, das Geblüt sich erzeigt, Gußweiß hervorbricht, bald nachläßt, bald wiederkommt, der Muttermund in etwas dabey geöfnet ist, und sich kleine Wehen einstellen.

§. 130.

Dieser Blutfluß entstehet daher, wann die Nachgeburt in etwas von der Mutter abgelößt ist.

§. 131.

Eine Hebamme erkennt solches, wann wenig Blut wegfließt, der Muttermund kaum geöfnet ist, und die Wehen selten und schwach sind.

§. 132.

Diesen Blutfluß zu stillen, kan sie der Schwangern anrathen, daß sie sich ruhig und kühl zu Bette halte, eine Aderläße auf dem Arm vornehme, den Leib durch Clystire offen halte, öfters Mandelmilch trinke, den Leib mit Tüchern in Eßig, rothen Wein, oder Carmeliterwaßer getaucht, bähe, und hauptsächlich daß sie des Tags drey bis viermal einen Löffel voll Zimmetwaßer mit zehen Tropfen Ruheßenz vermischt nehme.

§. 133.

Ist aber die Nachgeburt gröstentheils von der Mutter abgelößt, so läßt sich der Blutfluß nicht stillen.

§. 134.

Solches läßt sich erkennen aus dem zunehmenden Blutfluß, aus denen öftern und stärkern Wehen, aus dem durch und durch geöfneten Muttermund, und aus denen sich stellenden Waßern.

§. 135.

Eine Hebamme kan in diesem Fall nichts anders thun, als die Schwangere entbinden, so geschwind als möglich.

Achtes Capitel.

Von der Eintheilung der Geburten.

§. 136.

Die Geburt ist diejenige Verrichtung einer Schwangern, vermittelst welcher dasjenige aus der Mutter befreyt wird, was durch einen fruchtbaren Beyschlaf erzeugt worden. Die Geburten pflegt man in zeitige, frühzeitige, unzeitige, natürliche und widernatürliche einzutheilen.

§. 137.

Zeitige Geburten werden diejenige genannt, welche zu End des neunten Monats geschehen.

Eine frühzeitige ist diejenige, welche zwischen dem siebenden und neunten Monat geschiehet.

Eine unzeitige Geburt aber ist diejenige, welche vor dem siebenden Monat sich ereignet.

§. 138.

Unter einer natürlichen Geburt versteht man diejenige, in welcher das Kind mit dem Kopf zu erst gebohren wird. Eine widernatürliche Geburt aber ist, wann das Kind bei denen

Füßen

Füßen herausgezogen wird, und der Kopf zuletzt kommt. Beyde leztere Arten können entweder leicht oder schwer seyn.

Neuntes Capitel.

Von denen Wehen.

§. 139.

Die Schmerzen welche eine Gebährende zur Zeit der Geburt empfindet, werden Geburtsschmerzen oder Wehen genannt.

§. 140.

Sie entstehen aus der schmerzhaften Ausdehnung des Mundermundes, welche auf die Zusammenziehung der Mutter erfolgt.

§. 141.

Die Wehen werden in wahre und falsche eingetheilt. Die wahren sind viererley Art, erstens, die vorhersagende, oder vorboten oder Rupffer. Zweytens, die vorbereitende. Drittens, die wahren Geburtswehen, und viertens, die durchschneidenden.

§. 142.

Unter denen Rupffern versteht man diejenigen kurzen, gelinden und seltenen Schmerzen, welche sich bei einer Schwangern gegen das Ende des neunten Monats einstellen.

§. 143.

Sie entspringen wie alle übrige Arten der Wehen, in der Gegend des Heiligbeins, ziehen sich die Leisten herab, endigen sich vorwärts gegen dem Schoosbein, und verursachen einen Drang auf dem vordern und hintern Leib.

§. 144.

Sie entstehen von der ersten Zusammenziehung des Grunds der Mutter, wodurch das Kind samt denen Häutgen und Wasser mehr nach dem Muttermund hinabgetrieben, und dieser in etwas ausgedehnt wird.

§. 145.

Fühlt eine Hebamme in einer solchen Wehe zu der Schwangern, so wird sie wahrnehmen, daß der Kopf des Kindes, welcher den obern Theil der Mutterscheide einnimmt, in etwas gegen ihren Finger herabgedruckt wird, und daß sie durch den geöfneten Muttermund, wohl den, mit dem Häutgen überzogenen Kopf, aber kein Bläschen fühlen kan.

§. 146.

Eine Hebamme soll bey solchen Wehen die Schwangere nicht zum Kreissen anstrengen, sondern dieselben nur durch ein gelindes Drücken verarbeiten laßen. Die vorbereitende Wehen unterscheiden sich von denen Rupffern darinn, daß sie öfters kommen, länger anhalten, schmerzhafter sind, und den Muttermund mehrers ausdehnen.

§. 147.

Eine Hebamme kan diese Art von Wehen daraus erkennen, daß sie während derselben in dem Muttermund eine kleine mit Waßer angefüllte und gespannte Blase fühlet, dieses nennt man in der Hebammenkunst: **Die Waßer stellen sich.** Sie dauern so lang bis die sehr gespannte Blase platzet, und die Wasser auslaufen, dann nehmen die wahren Geburtswehen ihren Anfang.

§. 148.

Sie sind vor jenen darinn unterschieden, daß sie noch geschwinder aufeinander folgen, länger anhalten und schmerzhafter sind, sie laßen sich daraus erkennen, daß der Muttermund fast gänzlich geöfnet, und in demselben der bloße Kopf des Kindes zu fühlen ist.

§. 149.

Die durchschneidende Wehen werden die letzten Geburtsschmerzen genannt, welche sehr schmerzhaft sind, und fast in einem fortdauern. Sie stellen sich, wann des Kindskopf in dem Eingang der Mutterscheide sich zeigt, und dauern so lang, bis der Kopf völlig gebohren ist.

§. 150.

Die falschen Wehen sind schneidende Schmerzen, welche eine Gebährende allein in dem Unterleib, in der Gegend des Schoosbeins empfindet. Sie entstehen meistens von einer ungleichen Ausdehnung des Muttermunds, bisweilen aber von Vollblütigkeit, Blähungen und Verstopffung des Leibes.

§. 151.

Eine Hebamme kan solche aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: stellen sich während denenselben die Waßer nicht.

Zweytens: zieht sich der Muttermund mehr zusammen und nach dem Rücken.

Drittens: wird der zuerst kommende Theil des Kinds nicht gegen den fühlenden Finger herabgedrückt.

§. 152.

Durch diese Wehen wird die Geburt sehr verzögert. Eine Hebamme hat dabey zu beobachten, daß eine Gebährende dieselben nicht verarbeite, und sich vergebens abmatte, sondern sie muß solche vielmehr in wahre Wehen zu verwandeln trachten.

§. 153.

Dieses kan sie erhalten, wann sie der Gebährenden Ruhe anräth, eine Ader öfnen läßt, ihren Leib mit warmen Tüchern belegt, ihr erweichende Clystire von Wollblumen, und Lein-Saamen in Milch gekocht gibt, ferner durch Dampfbäder von Ruben, oder Camillen, Kümmel, Hollunder und Wollblumen in Milch und Waßer abgekocht. Sie kan auch der Gebährenden einen Thee von Hollunder und Camillen, mit Ibischsaft versüßt, verordnen, und sie alle drey Stund einen Löffel voll Zimmetwaßer mit zehen Tropffen Ruhessenz nehmen lassen.

Zehendes Capitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bei der Geburt.

§. 154.

Eine Hebamme soll besorgt seyn, daß die Kleidung der Gebährenden leicht und bequem, weder zu warm noch zu kühl sey, daß die Strümpf und andere Bänder an ihrem Leibe locker gebunden und die Schuhe nicht geschnallt seyen.

§. 155.

Wann die Gebährende ungedultig wird, so muß sie ihr Muth zusprechen und sie ermahnen, ihre Schmerzen, welche sie mit allen Gebährenden gemein hat, mit Gedult zu ertragen. So bald die Geburt ihren Anfang nimmt, so soll sie der Gebährenden keine veste Speisen, sondern nur Reiß, Gerste, gesponnene Nudeln und dünne Suppen zu essen erlauben, und ihr starken Wein und andere hitzige Getränke verbieten, hingegen ihr zu ihrem Getränk Fleischbrühen oder ein abgekochtes Wasser von etwas Zimmet und Citronen, oder einen Thee von gedörrten

dörrten Citronen-Schaalen, oder von weißen Nesseln, Scabiosen und Wollblumen, oder von Frauenkraut gemacht und mit Eybisch- oder Frauen-Haar-Saft versüßet, verordnen, ist die Gebährende schwach, so kan sie um dieselbe zu stärken, ihr bisweilen ein wenig guten Wein oder einen Löffel voll Zimmetwaßer, oder ein Schlückgen von einer kalten Schaale geben.

§. 156.

Sie soll zu der gebährenden Frau, vor, in und nach einer Wehe fühlen, und ihr sagen: wann, wie lang, und auf was Art sie ihre Wehen verarbeiten solle.

§. 157.

Vor der Wehe muß sie fühlen, damit sie die Beschaffenheit des Muttermunds und den zu erst kommenden Theil des Kinds erkenne.

§. 158.

In der Wehe soll sie fühlen, damit sie wisse ob es eine wahre oder falsche seye, und ob die Wasser sich noch stellen oder schon gesprungen sind.

§. 159.

Während einer Wehe muß sie sanft fühlen, auf daß sie die gespannte Blase nicht mit dem

Finger zerreiße, und durch ein allzufrühes Auslauffen des Wassers eine schwere Geburt verursache.

§. 160.

Nach der Wehe muß sie fühlen, damit sie erkenne, ob die Wehe würksam gewesen, und die Geburt befördert habe. Bei erst Gebährenden ist es nöthig, daß sie ihnen sagen, wann, auf was Art, und wie lang sie eine Wehe verarbeiten sollen.

§. 161.

Eine Wehe soll sie die Gebährende verarbeiten heißen, so bald sie fühlt, daß sich die Blase zu spannen anfangt, oder nach gesprungenem Wasser der Kopf des Kinds gegen ihren Finger gedruckt wird.

§. 162.

Eine Wehe soll die Gebährende auf folgende Art verarbeiten: Sie soll den Athem an sich halten, das Kinn gegen die Brust setzen, und gelind hinab gegen den fühlenden Finger drücken.

§. 163.

Eine Hebamme muß der Gebährenden ankündigen, wann die Wehe vorbey ist, damit sie zu arbeiten aufhöre und sich nicht ohne Noth

abmatte. Dieses erkennet sie, wann die Blase wieder schlapp, oder der Kopf des Kinds nicht mehr gegen ihren Finger gedrückt wird.

§. 164.

Sie kan auch der Gebährenden, wann sie blutreich oder zu Zuckungen geneigt ist, und wann die Wehen schwach oder falsch sind, eine Aderläße auf dem Arm verordnen.

§. 165.

Sie muß der Gebährenden erweichende Clystire geben, wann dieselbe keine Leibesöfnung oder falsche Wehen hat. Solches muß aber geschehen ehe der Kopf in der Höhle des Beckens steckt, weil sonst der Mastdarm von dem Kopf so gedrückt wird, daß das Clystir nicht mehr eingebracht werden kan.

§. 166.

Hat die Gebährende den Harn schon lang nicht mehr gelaßen, so muß ihr die Hebamme mit dem Catheter abzapfen, doch ehe der Kopf in dem Becken steckt.

§. 167.

Eine Hebamme hat auch das Lager der Gebährenden zu besorgen. Eine gebährende Frau, kan zwar ihre Wehen, stehend, sitzend oder liegend verarbeiten, doch muß die Stellung der-

selben, nach denen verschiedenen Geburtszeiten eingerichtet werden.

§. 168.

So lang die Vorboten und vorbereitende Wehen dauern, kan sie nach Belieben, bald gehen, stehen, sitzen oder liegen.

§. 169.

In denen wahren Geburtswehen, muß die Stellung der Gebährenden halb liegend und halb sitzend seyn, hierzu kan sie sich entweder eines Geburtsstuhls oder Geburtsbetts bedienen. In denen durchschneidenden Wehen muß die Gebährende mit dem Leibe in eine fast gänzlich liegende Stellung gebracht werden.

Eilftes Capitel.

Von der natürlich leichten Geburt.

§. 170.

Eine natürlich leichte Geburt geschiehet auf folgende Art: So bald zu Ende der Schwangerschaft der Muttermund so verkürzt und erweicht worden, daß er dem Grunde der Mutter nicht mehr widerstehen kan, so fängt dieser an, sich zusammen zu ziehen. Der Muttermund wird dadurch verstrichen, dünn und geöfnet,

öfnet, und daher entstehen die ersten Wehen oder Rupffer. Wann diese einige Zeit gedauert, so werden die Zusammenziehungen der Mutter stärker, die Häute und das in ihnen enthaltene Waßer werden dadurch in Gestalt einer kleinen Blase in die Oefnung des Muttermunds getrieben, dieser immer mehr erweitert, und daher entstehen die verarbeitende Wehen. Wann durch diese, die Blase so groß worden, daß sie durch den gänzlich geöfneten Muttermund in die Mutterscheide gesunken, so stellen sich die wahren Geburtswehen ein, die große gespannte Blase börstet, dieses nennt man: **Die Waßer springen**, und der Kopf des Kinds, welcher bisher der Blase immer nachgeruckt, tritt nun in den Muttermund, welches in der Hebammenkunst **der Kopf steht in der Krönung**, genannt wird. Durch die fortdauernde Wehen, tritt der Kopf tiefer in das Becken, und nimmt zum Theil die Mutterscheide ein, die Beiner des Kopfs werden übereinander geschoben und die Haut deßelben wird runzlicht. Ist er so weit herab gekommen, daß er sich an dem Eingang der Mutterscheide zeigt, so heißt es: **Der Kopf ist im Einschneiden**. Seine runde Gestalt wird alsdann in eine länglichte verwandelt, und statt der Runzeln wird eine kleine

Ge-

Geschwulst an ihm gefühlt. Der fortruckende Kopf treibt das bewegliche Steisbein nach hinten zurück, der After wird ausgedehnt und das Mittelfleisch vorwärts herausgetrieben, endlich kommt der Hintertheil des Kopfes zwischen den Schamlefzen zu stehen, und nun sagt man: ist der Kopf im Durchschneiden. Das Mittelfleisch wird von demselben so ausgedehnt, daß es fast so dünn als Papier ist, und dann stellen sich die durchschneidende Wehen ein, durch welche der Kopf vollends herausgetrieben, und das Kind gebohren wird.

Wann schon das Kind gebohren, so fährt die Mutter dennoch fort, sich zusammen zu ziehen, hierdurch wird die Nachgeburt abgelößt, gegen den fast geschloßenen Muttermund gedruckt, dieser mit kleinen Wehen abermal geöfnet, die Nachgeburt herausgetrieben, und also die natürliche leichte Geburt zu Ende gebracht.

§. 171.

Eine Hebamme kan in einer natürlich leichten Geburt der Gebährenden nicht eher mit Nutzen Hülfe leisten, als bis der Kopf im Einschneiden ist. Vor dieser Zeit muß sie selten und behutsam fühlen, und nicht beständig mit ihren Fingern in dem Geburtsglied herumfahren.

Die Hülfe welche eine Hebamme zu leisten hat, bestehet darinnen, daß sie erstens, die Geburtsglieder innerlich und äußerlich vor einer Wehe mit Fettigkeit bestreiche. Zweytens, daß sie den Zeigfinger jeder Hand längst an die Schamlefzen lege, und damit diese Theile einwärts hinter und unter den Kopf schiebe. Drittens, daß sie die flache Hand auswärts gegen das ausgedehnte Mittelfleisch ansetze, damit unter den Wehen nach hinten zu darüber fahre, und das Mittelfleisch dadurch nicht nur unterstütze, sondern auch den Kopf selbst aufwärts drücke.

§. 172.

So bald der Kopf gebohren, so folgt der übrige Körper des Kinds meistens von selbst, geschähe es aber nicht, so muß die Hebamme mit beyden ausgestreckten Händen den Kopf vorsichtig faßen, ihn anfänglich stät, hernach wankend hinab gegen dem Mittelfleisch ziehen, damit die Achßeln desto beßer folgen mögen, nachgehends auch diese mit beyden Händen ergreiffen, und durch einen gelinden Zug den übrigen Körper vollends hervorbringen. Das herausgezogene Kind muß sie so legen, daß deßen Gesicht gegen sie gekehrt sey, damit die nach dem Kind auslauffende Waßer und Blut ihm nicht

in den Mund fliessen mögen. Bisweilen ist der Kopf des Kindes mit einem Theil der Häutgen überzogen, oder es wird gar in seinem Häutgen und der Nachgeburt, wie in einem Ey eingeschloßen, gebohren. In dem ersten Fall muß sie den über den Kopf gezogenen Theil der Häutgen abziehen. In dem andern Fall aber die Häutgen aufreißen, das Kind herausnehmen, ihm sogleich in den Mund fühlen und den Schleim aus demselben heraus nehmen, damit es desto freyer Athem holen könne.

§. 173.

Wann dieses geschehen, so muß sie dem neugebohrnen Kind die Nabelschnur auf folgende Art lösen: sie nimmt ein schmales leinenes Bändgen, unterbind damit die Nabelschnur einer Hand breit von des Kindes Bauch, und schneidet dieselbe mit einer stumpfen Scheer, zwey quer Finger breit unterhalb dem Bande ab, den Theil der Nabelschnur, welcher gegen die Nachgeburt gehet, hat sie nicht nöthig zu unterbinden.

Eine Hebamme soll die Nachgeburt nicht ehender herausholen, als bis sie gewiße Zeichen hat, daß die Mutter im Begrif ist, dieselbe fortzutreiben.

§. 174.

Diese Zeichen sind, erstens, eine fleischerne harte Kugel, welche zwischen dem Schoosbein und dem Nabel zu fühlen ist. Zweytens, ein geringer Blutfluß aus dem Geburtsglied, und drittens, kleine Wehen, wodurch der Muttermund von neuem eröfnet wird. Sind diese Zeichen vorhanden, so kan sie die Nachgeburt auf folgende Art herausholen. Sie wickelt die Nabelschnur um etliche Finger der linken Hand, und fähret mit etlichen Fingern der rechten Hand långst an der Nabelschnur bis in den Muttermund, mit diesen Fingern drückt sie die Nabelschnur hinterwårts gegen dem Heiligbein, und mit der andern Hand zieht sie die Nabelschnur gelinde gegen sich. Folgt die Nabelschnur diesem Zug, so faßt sie dieselbe immer höher an, und fährt so lang fort an ihr zu ziehen, bis die Nachgeburt in die Mutterscheide gesunken, dann faßt sie mit ihrer rechten Hand die ganze Nachgeburt, und zieht sie samt dem nachfolgenden Håutgen behutsam heraus.

§. 175.

Wann aber die oben angeführte Kennzeichen nicht gegenwärtig sind, so soll eine Hebamme die Nachgeburt ja nicht lösen, denn alsdann

dann ist entweder ein Zwilling, oder eine Lähmung der Mutter zu vermuthen.

§. 176.

Die Gegenwart eines Zwillings kan sie erkennen, aus der bis über den Nabel ausgedehnten Mutter, aus denen von neuem sich einstellenden Wehen, und aus der Blase des zweyten Kinds.

Wie sie sich in diesem Falle zu verhalten habe, wird bei der Zwillingsgeburt gelehrt werden. Unter der Lähmung der Mutter wird verstanden, wann sie ihre Zusammziehungskraft verlohren hat.

§. 177.

Die Lähmung der Mutter kan sie daran erkennen, daß der Leib der Kindbetterin platt, weich und schlapp ist, und daß sie keine Nachwehen hat. In diesem Fall soll eine Hebamme die Nachgeburt ja nicht heraus holen, weil sonst eine tödtliche Verblutung darauf erfolgen würde, sondern sie muß sich bemühen, der Mutter ihre Zusammziehungskraft wieder zu verschaffen. Dieses kan sie dadurch erhalten, wann sie den Bauch der Kindbetterin mit warmen trockenen Tüchern reibt, oder Tücher in kalten Weineßig getaucht über denselben schlägt und ihn gelind bindet, hauptsächlich aber, wann sie

den

den Muttermund, ja die Mutter selbst mit einigen Fingern öfters reitzt.

§. 178.

Wann auf diese Mittel die Mutter anfängt sich zusammen zu ziehen, und daher die harte fleischerne Kugel sich zwischen dem Schoosbein und dem Nabel fühlen läßt, so ist die Lähmung der Mutter gehoben, und alsdann kan die Hebamme die Nachgeburt lößen. Es gibt Fälle, wo die Nachgeburt den Zug an der Nabelschnur nicht folget, da muß alsdann die Hebamme die Nachgeburt künstlich zu lösen und heraus zu holen wißen.

Diese Fälle sind folgende:

§. 179.

Wann wegen schiefer Laage der Mutter gegen vornen die Kindbetterin einen überhängenden Bauch hat. Diesen muß die Hebamme durch eine andere Person sanft einwärts drucken laßen, damit die Mutter eine gerade Laage erhalte, alsdann wird sie auf die beschriebene Art die Nachgeburt leicht lösen können.

Wann der zuviel geschloßene Muttermund den Ausgang der bereits abgelößten Nachgeburt verhindert: so muß sie den Muttermund durch Einbringung und Auseinandersperrung erstlich

zweyer, hernach dreyer Finger öfnen und erweitern, ihre zugespitzte Hand durch denselben führen, die hinter ihm liegende abgelößte Nachgeburt ergreiffen und sie sanft herausziehen.

§. 180.

Ließe sich der Muttermund nur so weit öfnen, daß sie nicht mehr als zwey Finger durch denselben bringen könnte, so muß sie mit diesem so viel möglich die Nachgeburt ergreifen, und gegen sich ziehen, sie immer höher faßen, und endlich ganz herausnehmen.

§. 181.

Wäre aber der Muttermund bereits so vest geschloßen, daß er sich gar nicht wollte öfnen laßen, so muß sie keine Gewalt anwenden, sondern wenn keine Blutstürzung dabey ist, die Heraustreibung der Nachgeburt der Natur überlaßen.

§. 182.

Wann die Nachgeburt in der Mutter wie in einen Sack eingeschloßen ist, welches geschicht, wann die Mutter nach der Geburt sich ungleich zusammen zieht, so führt die Hebamme in diesem Fall eine Hand an die Nabelschnur durch den Muttermund in die Mutter selbst, bis sie an eine kleine Oefnung kommt, in welcher

die Nabelschnur steckt; diese Oefnung muß sie durch das Einbringen und Auseinandersperren der Finger öfnen, und so erweitern, daß sie ihre ganze Hand in den Sak einbringen, die Nachgeburt, wann es nöthig, abschälen und herausziehen kan.

§. 183.

Hängt aber die Nachgeburt zu vest an der Mutter an, oder ist angewachsen, so erkennet die Hebamme dieses daraus: daß die Nachgeburt dem Zug an der Nabelschnur nicht folgt und diese sich zurückzieht, wann sie nachläßt an ihr zu ziehen, oder bei anhaltendem Ziehen kracht.

So bald sie jene Zeichen wahrnimmt, so muß sie aufhören an der Nabelschnur zu ziehen, hingegen dieselbe mit der linken Hand anfaßen, und die rechte an ihr, als an einem Wegweisser, in die Mutter bis zur Nachgeburt führen, um zu untersuchen, ob und wo sie bereits zum Theil abgelößt sey? Ist solches, so führt sie so viel Finger als sie kan, zwischen die Mutter und die Nachgeburt, schälet diese noch mehr ab, bringt alsdenn die ganze Hand dazwischen, streift damit die Nachgeburt behutsam von der Mutter ab, faßet sie mit der ganzen Hand und ziehet sie heraus.

§. 184.

Ist die Nachgeburt aber noch gänzlich anhängig, so streift sie mit den Spitzen des Zeig- und Mittelfingers die Häutgen an einem Theil des Rands der Nachgeburt ab, führt dieselbe unter diese, löset sie gänzlich ab, und zieht sie heraus.

§. 185.

Die Nachgeburt kan entweder noch gänzlich anhängig, oder bereits zum Theil abgelöset seyn. In dem ersten Fall kommt kein Geblüt zum Vorschein, in dem andern Fall aber, erzeigt sich ein geringer Blutfluß.

§. 186.

Wann die Nabelschnur abgerißen ist, welches gar leicht bei blutigen, faulen oder sehr dürren Nabelschnüren geschiehet, so legt die Hebamme zur nemlichen Zeit als sie die rechte Hand in die Mutter führet, die linke auf den Bauch der Kindbetterin, drückt damit die Mutter gelind, auf daß sie bey Abschälung der Nachgeburt nicht hin und her wanke, und läßt sie so lang darauf liegen, bis sie mit der andern Hand die Nachgeburt künstlich abgelößt und herausgeholet hat.

§. 187.

Eine Hebamme muß sich in diesem Fall wohl in acht nehmen, daß sie weder die Mutter noch den Muttermund für die Nachgeburt halte, und entweder jene mit ihren Fingern beschädige, oder an diesem ziehe.

§. 188.

Die Nachgeburt kan sie von der Mutter und dem Muttermund dadurch unterscheiden und erkennen:

Die Nachgeburt ist unempfindlich, und wegen der auf ihr herum lauffenden Gefäßen ungleich; die Mutter und der Muttermund aber sind gleich und sehr empfindlich.

§. 189.

Viele unerfahrne Hebammen haben den schädlichen Gebrauch, alle fünf Finger der Hand wie Hacken in die Nachgeburt einzuschlagen, und diese damit heraus zu ziehen.

Allein statt der ganzen Nachgeburt bringen sie nur einige Stücke derselben heraus, oder verursachen wohl gar eine Umstürzung der Mutter. Diesen höchstschädlichen Handgrif sollen sie unterlaßen, und sich hingegen die künstliche Abschälung der Nachgeburt angewöhnen.

§. 190.

Die Kindbetterin muß mehr liegen als sitzen, wann die künstliche Ablösung der Nachgeburt leicht von statten gehen soll. Nach herausgebrachter Nachgeburt soll die Hebamme ihre Hand noch einmal in die Mutter führen, und das geronnene Blut oder andere fremde Körper vollends herausnehmen, dieses muß aber sehr behutsam geschehen.

Zwölftes Capitel.

Von denen natürlich schweren Geburten.

§. 191.

Eine natürlich schwere Geburt, ist diejenige: in welcher zwar das Kind mit dem Kopf zuerst gebohren wird, dabey aber solche Hinderniße sich ergeben, welche theils der Gebährenden, theils dem Kinde nachtheilig seyn können, wenn sie nicht durch geschickte Handgriffe einer Hebamme gehoben werden.

§. 192.

Diese Hinderniße können entweder von der Gebährenden, oder von dem Kind, oder auch von der Hebamme verursacht werden.

§. 193.

Die Gebährende kan zu schweren Geburten Gelegenheit geben. Erstens, wegen ihrer Gemüthsart. Zweytens, wegen den Fehlern des Steißbeins. Drittens, wegen schiefer Laage des Kindes. Viertens, wegen Enge der Mutterscheide. Fünftens, wegen einem Vorfall der Mutter.

§. 194.

Erstens, schwere Geburt wegen der Gemüthsart der Gebährenden.

Eine natürliche Geburt kan schwer oder langweilig werden, wann die Gebährende zaghaft, traurig, schwach, zu empfindlich oder zu halsstarrig ist.

§. 195.

In diesen Fällen hat die Gebährende meistens schwache Wehen, welche öfters gar aufhören, insonderheit wann sie die Gebährende aus Halsstarrigkeit nicht gehörig verarbeitet. Solchen Gebährenden muß eine Hebamme auf eine vernünftige und liebreiche Art Trost und Muth zusprechen, und ihren Muttermund öfters mit einem Finger reitzen, wodurch die Kraft der Wehen gewiß vermehrt wird. Wollte aber eine allzustarrig Gebährende den guten Vorstellungen nicht folgen, so muß sie ihr mit der

Strenge drohen, sie wollte sie verlaßen und dergleichen, aber nur im äußerstem Nothfall zur Gewalt schreiten.

§. 196.

Zweytens, schwere Geburt wegen den Fehlern des Steißbeins. Die Fehler des Steißbeins sind, wann es entweder zu sehr einwärts oder auswärts gelegen ist. In dem ersten Fall wird die untere Oefnung des Beckens von vornen nach hinten zu eng, in dem andern Fall aber zu weit.

§. 197.

Der erste Fehler wird erkannt, wann der Kopf des Kindes in der untern Oefnung des Beckens stecken bleibt.

Diesen Fehler muß die Hebamme durch folgende Handgriffe heben: Erstens, muß sie die Gebährende so legen, daß ihr Steißbein frey seye.

Zweytens, bringt sie außer einer Wehe, drey mit Fettigkeit beschmierte Finger zwischen den Kopf und dem untern Theil der Mutterscheide so weit hinauf, als sie kan.

Drittens, druckt sie während einer Wehe mit dem Rucken der Finger das Steißbein und mit ihm das Mittelfleisch rückwärts.

§. 198.

Der andere Fehler wird erkannt, wann der Kopf des Kinds zu sehr hinterwärts gegen dem Mittelfleisch gesenkt, und dasselbige nebst dem After auserordentlich vorwärts treibt. In diesem Fall muß die Hebamme, wie in dem erstern Fall mit dreyen in die Mutterscheide geschobenen Fingern, das Mittelfleisch sowohl als den After zurück drücken, und mit denen Spitzen der Finger den Kopf vorwärts gegen dem Schoosbein leiten.

§. 199.

Drittens, schwere Geburt wegen schiefer Laage der Mutter. Unter der schiefen Laage der Mutter wird verstanden, wann die Mutter nicht gerade in der Mitte des Beckens liegt. Die Mutter kan auf viererley Arten schief liegen: als vorwärts, hinterwärts, nach der rechten oder linken Seite.

§. 200.

Die schiefe Laage der Mutter kommt entweder von der ersten Bildung her, oder sie entstehet von einem ungestalten Becken, oder von der außerhalb dem Grund der Mutter anhängigen Nachgeburt. Sie kan auch verursacht werden, wann eine Weibsperson, besonders eine Schwangere, immer auf einer Seite

im Bette zu liegen gewohnt ist. Die Seiten schiefe Laage der Mutter ist die gemeinste. Selten ist die schiefe Laage nach vornen, und am seltesten nach hinten.

§. 201.

Eine jede Art der schiefen Laage der Mutter kan eine Hebamme aus besondern Zeichen erkennen.

Die Kennzeichen der ersten Art, nemlich vorwärts, sind:

Erstens, ein überhängender Bauch.

Zweytens, der Kopf und der Muttermund sind nach dem Heiligbein gekehrt.

Drittens, ist der Muttermund mit großer Mühe zu erreichen.

§. 202.

Die Kennzeichen der zweyten Art, nemlich hinterwärts, sind:

Erstens, der Bauch der Gebährenden ist mehr platt als gewölbt.

Zweytens, der Muttermund ist vorwärts gegen den Schoosbein gekehrt und schwer zu fühlen.

Drittens, steht der Kopf auf dem Schoosbein auf.

§. 203.

Die Kennzeichen der dritten und vierten Art sind: daß diejenige Seite des Leibes, nach welcher sich die Mutter gesenkt hat, erhaben und härter ist. Daß der Kopf nebst dem Muttermund in der dem Grunde der Mutter entgegen gesetzten Seite an einem Hüftbein steht. Und endlich, daß die Oefnung des Muttermunds schwer zu erreichen ist.

§. 204.

Die schiefe Laage der Mutter kan eine Hebamme auch in der Geburt aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens, die Gebährende hat falsche Wehen, welche sich entweder in wahre Wehen verwandeln, oder diese hören gar auf.

Zweytens, der Muttermund öfnet sich ungleich.

Drittens, die Waßer stellen sich in einer länglichten Blase, sie springen früh und schleichen hernach langsam fort.

Viertens, senkt sich der Kopf langsam in das Becken herab. Wann die Mutter schiefe liegt, so erhält auch das Kind eine schiefe Laage, sein Kopf tritt nicht in geraden Linien in die Mutter des Beckens, sondern wird scharf in daßelbe getrieben.

Je

Je schiefer also die Mutter und das Kind liegen, desto schiefer senkt sich der Kopf in das Becken, und desto schwerer wird die Geburt.

§. 205.

In allen denen verschiedenen Arten der schiefen Laage der Mutter, wird der Muttermund auf derjenigen Seite, nach welcher sich des Kindeskopf gesenkt hat, am ersten verdünnet, und eröfnet. Auf der ihm entgegen gesetzten Seite aber eröfnet er sich langsamer, verbleibt länger dick und zum Theil über den Kopf ausgespannt.

§. 206.

Eine Hebamme muß bey schiefer Laage der Mutter, die Geburt niemals der Natur überlaßen, sondern solche nach Verschiedenheit des Schiefliegens durch verschiedene Hülfe zu erleichtern trachten.

§. 207.

Die Hülfe welche sie in der ersten Art zu leisten hat, bestehet darinn, daß sie,

Erstens: Die Gebährende mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch liegen, und den Bauch sanft einwärts drucken laße.

Zweytens: Daß sie außer einer Wehe zwischen dem Zeig- und Mittelfinger ein

Stück-

Stückgen Butter unter die vordern Lefzen des Muttermundes bringe, solchen damit beschmiere und erweiche, und

Drittens: In einer Wehe die eingebrachten Finger auseinander sperre, mit solchen die Lefzen in die Höhe hebe, und über den Kopf des Kinds schiebe. Diese Handgriffe muß sie so lang wiederholen, bis sie die Lefzen des Muttermunds über des Kindskopf gebracht hat.

§. 208.

In denen übrigen drey Fällen oder Arten der schiefen Laage der Mutter, bedient sich die Hebamme gleichfalls gedachter Handgriffe, nur mit dem Unterschied, daß sie in der zweyten Art den hintern Lefzen gegen dem Heiligbein zu, über den Kopf drücke, in der dritten und vierten Art aber den seitlichen Theil des Muttermunds nach dem rechten oder linken Hüftbein über den Kopf schiebe.

§. 209.

In Ansehung der Laage, welche die Hebamme in diesen drey Arten, der Gebährenden zu wißen hat, ist zu merken, daß die Gebährende in der zweyten Art in dem Bette knien, in der dritten aber, auf der linken- und in der vierten

ten auf der rechten Seite so lang liegen müße, bis sie den Muttermund in die Mitte des Beckens geleitet hat.

§. 210.

Gedachte Handgriffe muß eine Hebamme ja nicht unterlaßen, sonst wird der eine oder andere Lefzen des Muttermundes mit dem Kopf durch die Wehe herabgetrieben, welchem alsdann die Mutter nachfolgt, und die Gebährende bekommt in oder nach der Geburt einen Vorfall der Mutter.

§. 211.

Schwere Geburt wegen Enge der Mutterscheide. Bey Schwangern die zum ersten mal gebähren, insonderheit wenn sie schon bey Jahren sind, widersteht der enge Eingang der Mutterscheide allzusehr dem anrückenden Kopf des Kindes, wodurch gemeiniglich öfters eine schwere Geburt kan verursacht werden. Dieses erkennet eine Hebamme hieraus:

Erstens: Wann der Eingang der Mutterscheide von dem anrukenden Kopf sehr langsam erweitert wird.

Zweytens: Wann das Mittelfleisch von dem Kopf sehr ausgedehnt und vorwärts gedrückt wird, und

Drit-

Drittens: Die Gebährende über heftige schneidende Wehen in diesen Theilen klaget.

§. 212.

Diese Geburt soll eine Hebamme der Natur nicht überlaßen, sonst wird der Eingang der Mutterscheide nebst dem Mittelfleisch von dem andringenden Kopf so ausgedehnt und verdünnet, daß beyde zerreißen. Dieser Riß erstreckt sich öfters nur durch den untern Theil des Mittelfleisches, manchmal reißt das ganze Mittelfleisch durch, ja zuweilen gehet der Riß durch den After selbst.

§. 213.

Die Hebamme kan die Geburt am besten erleichtern und den Riß verhüten, wann sie nach denen gegebenen Regeln die Mutterscheide öfters mit Fettigkeit einschmieret, mit ihren Fingern dieselbe langsam und sanft erweitert, und das Mittelfleisch mit der folgenden Hand über den Kopf zurück drückt.

§. 214.

Bisweilen geschiehet es, daß der Eingang der Mutterscheide sich, wann der Kopf gebohren, um den Hals des Kinds krampficht zusammen zieht, und mithin das Herausziehen

des Körpers verhindert. In diesem Fall muß die Hebamme den Eingang der Mutterscheide mit einigen Fingern wieder erweitern, ehe und bevor sie den Körper des Kinds vollends herauszieht, sonst könnte sie den Kopf, wann sie an solchem zu stark zieht, leicht abreißen.

§. 215.

Schwere Geburt wegen einem Vorfall der Mutter. Solche Gebährende haben einen Vorfall der Mutter zu befürchten, welche selbigen vor- oder in der Schwangerschaft schon gehabt haben.

Die Ursachen eines Vorfalls der Mutter zur Zeit der Geburt sind,

Erstens: Ein allzuweites Becken.

Zweytens: Die verlängerten und geschwächten Mutterbänder, und

Drittens: Eine schiefe Laage der Mutter und des Kindskopfs. Diese Geburt kan die Hebamme erkennen, wann sie fühlet, wie der sich langsam öfnende Muttermund bey jeder Wehe von dem Kopf des Kindes je länger je mehr in die Mutterscheide herab, ja wohl gar von dem Eingang derselben so herausgetrieben wird, daß sie den Muttermund sehen kan.

§. 216.

Eine solche Gebährende muß sie wenig gehen, und ihre Wehen weder stehend noch sitzend, sondern liegend verarbeiten laßen.

§. 217.

In der Geburt hat sie folgende Hülfe zu leisten: Sie bringet bey jeder Wehe von jeder Hand den Zeigefinger an eine Seite des Muttermundes, und hält den Kopf mit solchen in der Wehe zuruck, daß er sich nicht tiefer herab senke. Diesen Handgrif muß sie so lang wiederholen, bis der Muttermund sich über den Kopf zurück gezogen hat.

§. 218.

Wann das Kind gebohren, so soll sie nicht an der Nabelschnur ziehen, sondern sogleich eine Hand in die Mutter führen, die Nachgeburt behutsam ablösen, und sie herausholen. Endlich soll sie die Hand in die Mutterscheide führen, und die herab gesunkene Mutter sanft zuruck und hinauf in das Becken schieben. Hat die Gebährende bereits einen Vorfall der Mutterscheide, oder will diese erst vorfallen, so muß die Hebamme den vorfallenden Theil so lang mit einigen Fingern zurück halten, bis der Kopf gebohren ist.

§. 219.

Wie ein Vorfall der Mutter und Mutterscheide zu heilen seye, wird hernach in einem besondern Capitel gelehrt werden.

§. 220.

Das Kind kan eine schwere Geburt verursachen,

Erstens: durch die schiefe Laage des Kopfs.
Zweytens: durch einen allzugroßen Kopf.
Drittens: durch schiefstehende Schultern.
Viertens: durch einen wassersüchtigen Bauch.
Fünftens: durch die um den Hals des Kindes gewickelte Nabelschnur.

§. 221.

Schwere Geburt wegen schiefer Laage des Kopfs.

Unter der schiefen Laage des Kopfs wird verstanden, wann der Kopf nicht in gehöriger Laage in der Mitte des Beckens stehet, sondern mehr oder weniger vor- hinter- oder seitwärts an einem Bein des Beckens anstehet.

§. 222.

Dieses kan in der obern oder untern Oefnung des Beckens geschehen. Die schiefe Laage des Kopfs kan entstehen,

Erstens: von einem ungestalten Becken.

Zweytens: von der schiefen Laage der Mutter, und

Drittens: wann das Kind nicht gerad in derselben liegt.

§. 223.

Die schiefe Laage des Kopfs kan eine Hebamme schon vor der Geburt erkennen,

Erstens: wann die Gebährende einen überhängenden Bauch hat, oder das Kind die rechte oder linke Seite des Bauchs völlig einnimmt.

Zweytens: wann der Kopf in dem Becken mehr vor- hinter- oder seitwärts zu fühlen ist.

§. 224.

In der Geburt kan sie die schiefe Laage des Kopfs erkennen,

Erstens: aus der langsamen und ungleichen Erweiterung des Muttermunds.

Zweytens: aus denen falschen und schwachen Wehen.

Drittens: aus dem frühen Waßer springen.

Viertens: wann der Kopf an einem Bein des Beckens anstehet, und

Fünftens: wann er langsam fortrucket.

§. 225.

Die Hülfe, welche eine Hebamme in dieser Art Geburt zu leisten hat, bestehet darinnen, daß sie den Kopf in gerade Laage bringe.

§. 226.

Dieses kan sie erlangen, theils durch die besondere Laage der Gebährenden, theils durch Handgriffe. Die Laage der Gebährenden, muß sie nach der verschiedenen Art der schiefen Laage des Kopfs einrichten. Steht der Kopf an dem Schoosbein an, so muß sie die Gebährende mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch legen.

Steht er an dem Heiligbein an, so muß sie die Gebährende in dem Bette knien laßen. Steht er auf einer Seite des Beckens an, so muß sie dieselbe auf diejenige Seite legen lassen, auf welcher der Kopf anstehet.

§. 227.

Die Handgriffe deren sie sich zu bedienen hat, sind folgende: Sie bringt außer einer Wehe zwey Finger zwischen den Kopf und das Bein, wo er ansteht, sperret sie in der Wehe voneinander, drückt damit den Kopf von dem Bein hinweg, und leitet ihn in die Mitte des

Beckens. Dieser Handgriff muß so oft wiederholet werden, bis der Kopf in gerader Linie in dem Becken steht.

Sollte sie aber den zu sehr schief stehenden Kopf durch diese Handgriffe nicht in die Mitte des Beckens leiten können, so muß sie, wann der Kopf noch nicht in das Becken eingetrieben, und gleichsam eingekeilt, ihre Zuflucht zu einem Geburtshelfer nehmen.

§. 228.

Schwere Geburt wegen allzugroßen Kopf des Kindes. Diese Art von Geburt kan sich ereignen:

Erstens: Wann der Kopf zwar seine natürliche Gröse hat, das Becken aber zu eng ist.

Zweytens: Wann das Becken zwar seine natürliche Weite hat, der Kopf aber samt dem ganzen Körper des Kinds zu groß ist.

Drittens: Wann das Kind einen Waßerkopf hat. Bey einem Waßerkopf befindet sich das Waßer entweder innerhalb der Hirnschaale, oder unter der äußern Haut des Kopfes.

§. 229.

Die erste Art des Waßerkopfs kan eine Hebamme erkennen, wann sie nach gesprungenem Waßer an dem großen Kopf die weit voneinander stehende Beine der Hirnschaale fühlet.

Die zweyte Art des Wasserkopfs kan sie erkennen, wann sie gleich nach gesprungenem Waßer an dem Kopf eine große und weiche Geschwulst fühlet, welche gemeiniglich schon sehr tief sich in das Becken gesenket, da der Kopf noch sehr hoch stehet.

§. 230.

In der ersten Art bleibt der Kopf meistens in der Höhle des Beckens stecken, die Wehen hören auf, und die Natur ist nicht vermögend diese Geburt zu endigen. In diesem Fall muß die Hebamme bey Zeiten zu einem Geburtshelfer ihre Zuflucht nehmen.

In der zweyten Art wird die Geburt meistens von der Natur, aber ziemlich langsam geendiget.

Die Geburt eines allzugroßen Kopfs ist aus folgenden Zeichen zu erkennen: Die Wasser stellen sich in Gestalt einer kleinen und flachen Blase. Der Muttermund erweitert sich nach und nach, und der Eingang des Beckens ist mit dem Kopf gänzlich ausgefüllt.

§. 231.

Die Waßer springen früh und fließt nur weniges weg. Der Kopf senkt sich zwar in die Höhle des Beckens, er rückt aber der Heftigkeit der Wehen ohngeachtet in vier und zwanzig Stunden sehr langsam fort, seine runde Gestalt wird allgemach in eine länglichte verändert, und wann das Kind lebendig ist, entstehet am Kopfe eine große und harte Geschwulst, die Geburtsglieder der Gebährenden schwellen auf und werden entzündet, und endlich wird der Kopf von denen heftigen Wehen durchgetrieben, und somit die Geburt geendiget.

§. 232.

Der Ausgang dieser Geburt ist für die Gebährende immer unglücklich, denn entweder wird das Mittelfleisch und mit ihm der After, oder wohl gar auch der Blasenhals durchgerissen.

§. 233.

Wäre aber der Kopf so groß, daß auch die heftigsten Wehen ihn nicht durchtreiben könnten, so sind die Gebährende und das Kind in großer Lebensgefahr. Der Kopf bleibt alsdann wie eingedruckt in dem Becken stecken, die Wehen kommen immer seltener, schwächer und blei-

ben endlich gar aus, die Kräften der Gebährenden nehmen sehr ab, die Mutter wird entzündet, gehet in den kalten Brand über, die Gebährende wird von Ohnmachten und Zuckungen überfallen, und gibt endlich samt dem Kind den Geist auf.

§. 234.

Die Hinderniße, welche diese Geburt für die Gebährende und das Kind so gefährlich machen, laßen sich durch keine Handgriffe heben, sondern man muß seine Zuflucht zu einem Geburtshelfer nehmen.

§. 235.

Eine Hebamme ist daher verbunden, daß sie bey Zeiten zu einem Geburtshelffer schicke, damit er die Geburt endigen, und wo nicht beyde, die Gebährende und das Kind, doch wenigstens die Gebährende, beim Leben erhalten könne.

Die meisten Hebammen kennen die Gefahr nicht, in welcher sich bey dieser Geburt die Gebährende und das Kind befindet. Sie schicken daher nicht eher zu einem Geburtshelffer, als wann die Gebährende schon viele Tage in Kindsnöthen gelegen, und die Mutter meistens schon entzündet ist; aber alsdann ist auch die Hülffe

des

des Geburtshelffers mehrentheils vergebens, indem das Kind schon längstens abgestanden, und die Kindbetterin bald nach der Geburt an der Entzündung der Mutter stirbt, wie ich es unter andern erst kürzlich und zwar den 27ten April 1781. zu Deßmannsdorff bey Anspach, leyder! erfahren habe. Nachdeme die Gebährende verschiedene Tage in Kindsnöthen gelegen und von dem Kinde nicht entbunden werden konnte, wurde ich zwar geruffen, alleine zu spath. Denn ob ich sie wohl alsogleich von dem Kinde befreyet, mußte doch die Mutter deßelben, aus obig angeführten Gründen und Ursachen ihr Leben 2. Stunden hernach hieran laßen und endigen. Welches gewiß nicht geschehen wäre, wann man die Hülffe des Geburtshelffers ehender gesuchet hätte.

Diejenigen haben dahero große Verantwortung auf sich, welche hierinnen eine Nachläßigkeit, Versäumung und dergleichen zu Schulden kommen laßen, oder etwa gar aus gewißen weiblichen Vorurtheilen nicht daran wollen, denn das Leben eines Menschen zu vernachläßigen, der noch gerettet werden kan, ist subtiler Todtschlag.

§. 236.

Eine rechtschaffene und gewißenhafte Hebamme soll also die höchstnöthige Hülfe nicht so lang aufschieben, sondern alsogleich nach einem Geburtshelfer schicken, so bald sie wahrnimmt, daß nach gesprungenem Waßer, der in dem Becken stehende Kopf durch die Wehen sehr wenig fortrucket, oder wohl gar stecken bleibt. Thut sie dieses nicht, so hat sie den Tod der Gebährenden und des Kinds zu verantworten.

§. 237.

Schwere Geburt wegen der schief stehenden Schultern. Wann eine Hebamme an dem gebohrnen Kopfe des Kindes ziehet und die Schultern folgen nicht, so ist die schiefe Laage derselben gewöhnlich Schuld daran.

§. 238.

Unter der schiefen Laage der Schultern versteht man, wann eine Schulter an dem Schoosbein, die andere aber an dem Heiligbein ansteher.

§. 239.

Die schiefe Laage der Schultern kan eine Hebamme daran erkennen, wann der gebohrne Kopf mit dem Gesicht nach einem Schenkel, und mit

mit dem Hinterhaupt nach dem andern Schenkel der Gebährenden gekehrt ist.

Eine Hebamme soll in diesem Fall nicht mit Gewalt an dem Kopf ziehen, damit sie solchen nicht von dem Hals abreiße, sondern die schiefstehende Schultern in ihre natürliche Laage bringen.

§. 240.

Dieses erlangt sie durch folgende Handgriffe: Mit einer Hand hebt sie den Kopf hinauf gegen das Schoosbein, die andere Hand führt sie auf den Untertheil der Mutterscheide in die Mutter hinein, bis an die am Heiligbein anstehende Schulter, und faßt sie mit der ganzen Hand und schiebt sie nach der Seite, wo sie mehrers hingekehrt ist, dann zieht sie ihre Hand wieder heraus, faßt den Kopf mit beyden Händen, und zieht die in die Queer liegende Schultern samt dem Kind heraus.

§. 241.

Eine Hebamme kan bey todten, waßersüchtigen oder unzeitigen Kindern leicht den Kopf abreißen, wann sie zu stark an demselben zieht. Ist dieses würklich geschehen, so muß sie den Körper des Kinds durch folgende Handgriffe vollends herausbringen:

Sie

Sie führt eine Hand bis an den einen Arm des Kinds, legt zwey Finger in die Biegung des Elnbogens und zieht damit den Arm heraus, auf gleiche Art holet sie auch den andern Arm, fäßet beyde mit einem trockenen Tuch und zieht damit das Kind heraus. Oder sie kan mit der eingebrachten Hand über die Brust und den Bauch des Kindes hinab bis zu den Füßen fahren, diese ergreiffen, das Kind wenden und heraus ziehen.

§. 242.

Schwere Geburt wegen wassersüchtigen Bauch des Kindes. Der Bauch des Kinds kan bei der Geburt einen Widerstand verursachen, wann er waßersüchtig und bey todten und faulen Kindern von der Luft zu sehr aufgetrieben ist. Dieser Widerstand ergiebt sich aber erst, wann der Kopf und die Brust schon gebohren sind. Eine Hebamme kan die Ursach dieses Widerstands erkennen, wann sie eine Hand von der Brust des Kinds an seinen Bauch führet und denselben ungemein groß und ausgespannt antrift.

§. 243.

In diesem Fall muß sie einen Arm nach dem andern heraus bringen, die Brust des

Kinds

Kinds mit einem trockenen Leinwandtuch mit beyden Händen anfaßen, an derselben wankend hin und herziehen, damit sich entweder das Waßer oder die Luft, welche in dem Bauch enthalten, zertheilen, und solche desto leichter folgen möge.

§. 244.

Folgt aber der Bauch nicht, so muß sie denselben in der Gegend des Nabels mit dem Nagel eines Fingers durchstoßen, damit das Waßer ausfließen, und alsdann der Körper des Kinds vollend heraus gezogen werden kan.

§. 245.

Schwere Geburt, wegen der um den Hals des Kinds gewickelten Nabelschnur.

Wann die Nabelschnur zu lang ist, so ist sie bald um einen Fuß, bald um einen Arm des Kinds, am meisten aber um den Hals gewickelt. Diese Geburt ist nicht nur langweilig, sondern auch für die Gebährende und das Kind gefährlich.

§. 246.

Langweilig ist solche, weil nach jeder Wehe der Kopf wegen gespannter Nabelschnur fast um so viel wieder zurück tritt, als er in der Wehe angerükt war.

§. 247.

Gefährlich kan sie werden, wann die Nachgeburt durch die gespannte Nabelschnur zum Theil oder ganz abgelöset wird, oder die Nabelschnur abreiset, worauf sich die Mutter und das Kind verbluten können, oder das Kind kan von der um seinen Hals zu sehr zusammen gezogenen Nabelschnur erdroßelt werden.

§. 248.

Diese Umwicklung der Nabelschnur kan die Hebamme aus folgenden Zeichen muthmaßen.

Erstens: Wann die Wehen der Gebährenden kurz sind, oder gar nachlaßen.

Zweytens: Wann der Kopf nach jeder Wehe fast um so viel wieder zurück tritt, als er in derselben angerücket war.

Drittens: Wann zu der Zeit, da der Kopf ins Einschneiden kommt, ein kleiner Blutfluß sich ergiebt.

§. 249.

Die Gefahr, welcher bei dieser Geburt die Gebährende und das Kind ausgesetzt sind, kan die Hebamme durch folgende Handgriffe abwenden.

Sie muß auf jeder Seite den Zeig- und Mittelfinger an des Kindskopf bringen, ihn

nach

nach jeder Wehe damit so viel möglich vest halten, daß er nicht zurückweiche, und durch eine andere Person den Bauch der Gebährenden sanft hinab drücken laßen. Diese Handgriffe muß sie so lang wiederholen, bis der Kopf gebohren ist, alsdann zieht sie an dem nach der Nachgeburt gehenden Theil der um den Hals gewickelten Nabelschnur, schiebt sie über den Kopf herüber und wickelt sie von dem Halse ab.

§. 250.

Wäre aber die Nabelschnur so kurz, daß sie dieselbe nicht über den Kopf schieben könnte, so schneidet sie dieselbe an dem Halse des Kindes mit einer krummen Scheere ab, wie ich diesen Fall erst kürzlich selbst gehabt und denen Anspacher Hebammen, den 23. Juny 1781. in Anspach auf der Frohnveste an einer Gebährenden gezeigt, und dadurch die Mutter und das Kind bey Leben erhalten habe. Ist dieses geschehen, so zieht man das Kind in möglichster Geschwindigkeit heraus und unterbindet die Nabelschnur.

§. 251.

Die Nachgeburt muß sie mit der Hand behutsam abschälen, und mit der nochmals eingebrachten Hand den etwa umgestürzten Grund der Mutter zurück schieben, aber sehr behutsam.

§. 252.

Schwere Geburt wegen der neben dem Kopf vorgefallenen Nabelschnur. Die Nabelschnur kan aus folgenden Ursachen neben dem Kopf vorfallen:

Erstens: Wann das Becken zu weit.

Zweytens: Wann sehr viel Waßer um das Kind ist.

Drittens: Wann die Nabelschnur zu lang ist, und

Viertens: Wann der Kopf schief stehet.

Die Hebamme kan noch ehe die Waßer gesprungen, die vorgefallene Nabelschnur erkennen, wann sie außer einer Wehe durch die schlappe Blase einen dünnen, darmichten und pulsirenden Theil gefühlet.

§. 253.

Ist aber das Waßer gesprungen, so fällt die Nabelschnur in die Mutterscheide, oder wohl gar vor dieselbe heraus, und dann kan sie solche leicht erkennen.

§. 254.

Bei dieser Geburt ist die Hülffe der Hebamme unentbehrlich, weil das Kind in größter Lebensgefahr ist; dann tretten beyde der Kopf und die Nabelschnur in das Becken, so wird

diese von dem Kopf gedruckt, der Umlauf des Geblüts hört auf, und das Kind stirbt in kurzer Zeit.

§. 255.

Die Hülffe, welche die Hebamme bey dieser Geburt zu leisten hat, ist sehr verschieden. Steht der Kopf noch in der obern Oefnung des Beckens, steht er nur ein wenig schief, und ist noch ein Pulsschlag in der Nabelschnur zu fühlen, so muß sich die Hebamme auf folgende Art verhalten: Sie führt eine Hand in die Mutterscheide, und sprenget, wann die Mutter genugsam geöfnet, die Blase, ergreift die Nabelschnur mit zwey Fingern, schiebt solche auf der Seite, wo sie vorgefallen, so weit hinter des Kinds Kopf als immer möglich, hält den Kopf mit den Spitzen ihrer Finger so lang zurück, bis der Kopf durch die Wehen in die Mitte des Beckens getretten, und sie also neben demselben nicht mehr vorfallen kan, alsdann überläßt sie die Geburt vollends der Natur.

§. 256.

Steht aber der Kopf sehr schief, und wird er durch die Wehen nicht in die Mitte des Beckens getrieben, so muß sie ohne Verzug das Kind wenden.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 257.

Ist der Kopf bereits mit der Nabelschnur in das Becken gänzlich eingetreten, und wäre an der Nabelschnur noch ein Pulsschlag zu fühlen, so muß sie eyligst nach einem Geburtshelfer schicken. Ist aber kein Pulsschlag mehr in der Nabelschnur zu fühlen, so kan sie die Geburt der Natur überlaßen.

§. 258.

Schwere Geburt aus Verschulden der Hebamme.

Eine Hebamme kan zu einer solchen Geburt Gelegenheit geben, wann sie die Gebährende vor der Zeit in den Geburtsstuhl setzt, und sie zur Geburtsarbeit anstrenget, oder gar die Waßer zu frühe sprenget.

§. 259.

Beyde Fehler begehen die Hebammen entweder aus Unwißenheit oder aus Ungedult. Sie glauben durch beydes die Geburt zu beschleunigen, allein sie irren sich sehr.

§. 260.

In dem ersten Fall werden durch die allzufrühe und strenge Geburtsarbeit die Kräften der Gebährenden so geschwächt, daß sie die letztern

tern Wehen nicht mit genugsamen Nachdruck verarbeiten kan, oder die wahren Wehen bleiben gar aus.

In dem zweyten Fall muß der große Kopf die Stelle der Blase vertretten, den Muttermund ausdehnen und erweitern; Da nun aber der große Kopf sich nicht wie die kleine Blase in die Oefnung des Muttermundes einsenken kan, so druckt er nur auf den Muttermund. Dieser wird daher nur sehr langsam erweitert, und die Geburt dadurch verzögert.

§. 261.

Wann eine Hebamme diese Fehler begangen hat, so muß sie solche zu verbeßern trachten. In dem ersten Fall muß sie die Gebährende in ihr Bette legen und ausruhen laßen, ihre geschwächtere Kräften durch kräftige Brühen, oder ein wenig Zimmetwaßer, oder einige Löffel voll guten Wein mit Waßer vermischt stärken, und ihre Wehen sanft verarbeiten laßen.

§. 262.

In dem zweyten Fall muß sie den Muttermund bey jeder Wehe mit Fettigkeit einschmieren, und mit einem Finger deßen Oefnung so lang gelind ausdehnen und erweitern, bis der Kopf in der Krönung steht.

Dreyzehendes Capitel.

Von widernatürlichen Geburten und der Wendung überhaupt.

§. 263.

Eine widernatürliche Geburt ist diejenige, wann das Kind mit denen Füßen zuerst und mit dem Kopf zuletzt gebohren wird. Dergleichen Geburten können entweder leicht oder schwer seyn. Leicht ist eine widernatürliche Geburt, wann die Hebamme nach genugsam geöfnetem Muttermund die Waßer selbsten sprengt, die Füße des Kinds nahe an dem Muttermund antrift, und ein gehöriges Verhältniß zwischen dem Becken und des Kindeskopf ist.

§. 264.

Schwer ist eine widernatürliche Geburt, wann die Waßer schon lange abgelauffen, die Füße weit von dem Muttermund entfernt sind, und kein Verhältnuß zwischen dem Becken und dem Kopf ist.

§. 265.

§. 265.

Zu einer widernatürlichen Geburt kan theils die Schwangere, theils das Kind, theils die Hebamme Gelegenheit geben.

§. 266.

Die Ursachen welche von der Schwangern abhängen, sind:

Erstens: Wann ihr Becken ungestalt ist.

Zweytens: Wann ihre Mutter sehr schief liegt.

Drittens: Wann sie sich in der Schwangerschaft zu stark schnürt.

§. 267.

Das Kind kan daran Schuld seyn,

Erstens: Wann es eine schiefe, oder widernatürliche Laage hat.

Zweytens: Wann Zwillinge vorhanden.

Drittens: Wann die Nabelschnur, oder ein ander Glied mit dem Kopf kommt.

Viertens: Wann die Nachgeburt auf dem innern Muttermund ihren Sitz hat.

§. 268.

Eine Hebamme kan sie verursachen,

Erstens: Wann sie aus Unwißenheit oder Nachläßigkeit nicht gleich diejenige Hand-

griffe anwendet, wodurch sie eine wider-
natürliche Geburt verhindern könnte.

Zweytens: Wann sie aus Ungedult oder aus Ruhmbegierde durch unerlaubte Handgriffe die natürliche in eine widernatürliche Geburt verändert.

§. 269.

Eine Hebamme kan eine widernatürliche Geburt aus folgenden Zeichen vermuthen:

Erstens: Wann die Mutter sehr schief liegt.

Zweytens: Wann die Wehen selten kommen, schwach oder falsch sind.

Drittens: Wann der Muttermund sehr schief stehet und sich langsam öfnet.

Viertens: Wann die Waßer in einer länglichten oder sehr breiten Blase sich stellen.

Fünftens: Wann, ehe die Waßer gesprungen, wenig oder nichts von dem Kopfe des Kinds, sondern andere Theile, oder gar nichts von dem Kind zu fühlen ist.

Sechstens: Wann die Waßer auslauffen, ehe der Muttermund zur Helfte geöfnet ist.

Siebendens: Wann der Kopf sehr schief stehet.

Achtens: Wann mit dem Kopf noch ein anderer Theil des Kinds sich darbietet.

Neuntens: Wann statt des Kopfs ein anderer Theil des Kindes zu erst kommt.

Zehen-

Zehendens: Wann die Nachgeburt auf dem innern Muttermund ihren Sitz hat.

§. 270.

Ist nun eine Hebamme durch diese Kennzeichen versichert, daß die Geburt widernatürlich seyn werde, so muß sie sich theils nach denen in dem zehnten Capitel gegebenen Regeln verhalten; theils wohl untersuchen, ob das Kind lebendig oder todt seye, was es für eine Laage habe und wie sie es herausziehen will.

§. 271.

Das Leben eines Kindes kan sie bemerken:

Erstens: Aus dem Pulsschlag sowohl, an dem Blätgen oder Fontenelle, als an der Nabelschnur.

Zweytens: Wann das Kind die Zunge bewegt.

Drittens: Wann sie die Finger oder Zehen des Kinds gelind kneipt und es die Hand oder den Fuß bewegt.

Viertens: Wann die Gebährende kurz vorher die Bewegung des Kinds noch verspührt hat, und

Fünftens: Wann der herausgefallene Arm oder Fuß aufschwillt, roth und blau wird.

§. 272.

Die Kennzeichen eines todten Kindes sind,

Erstens: Wann die Kennzeichen eines lebendigen Kinds fehlen.

Zweytens: Wann die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben sind, und die Ecken derselben spitzig hervorragen.

Drittens: Wann das äußere Häutgen sich leicht von den Theilen des Kinds abstreichen läßt.

Viertens: Wann eine gelbe stinkende Feuchtigkeit aus dem Geburtsglied der Gebährenden fließt.

§. 273.

Eine Hebamme muß von dem Leben und Tod des Kinds versichert seyn, damit sie ihm, wann die Gebährende der Römisch Catholischen Religion zugethan ist, die Nothtauf geben könne.

§. 274.

Ist sie versichert, daß das Kind lebt, so muß sie, ehe sie weiters Hand anlegt, das Kind auf den zuerst kommenden Theil tauffen. Sie kan das Kind auf alle Theile seines Körpers tauffen, nur auf die Nabelschnur und Nachgeburt nicht. Ist ein Theil des Kindes außerhalb dem Geburtsglied, so schüttet sie zu drey

ver-

verschiedenenmalen geweyhtes Waßer auf denselben, und spricht dabey die Worte: Kind, ich tauffe dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

§. 275.

Ist der Theil des Kinds aber noch in der Mutterscheide verborgen, so führt sie eine mit Weyhwaßer angefüllte Hand an denselben, bespritzt ihn zu dreyen malen und spricht obige Worte darzu. Ist sie aber zweiffelhaft, ob das Kind lebe, so muß sie es dennoch, aber mit Bedingung tauffen, und alsdann sagen: Kind, wo du lebst, so tauffe ich dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

§. 276.

Unter der Wendung wird in der Geburtshülffe derjenige künstliche Handgrif verstanden, durch welchen die Hebamme die Füße des Kinds aufsucht, und solches bey denenselben herauszieht.

§. 277.

Bei der Wendung hat eine Hebamme folgende allgemeine Regeln zu beobachten,

Erstens: Muß sie solche den Umstehenden und der Gebährenden zu wißen thun, den

Ausgang derselben aber jederzeit zweiffelhaft machen.

Zweytens: Muß die Gebährende in einem Bette auf dem Rucken liegend entbunden und so gelegt werden, daß sie mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch liege. In dem Fall aber, wo die Füße des Kinds über dem Schoosbein liegen und mit der seitwärts eingebrachten Hand nicht zu ergreiffen sind, muß die Gebährende so lang entweder auf einer Seite liegen, oder im Bette knien, bis die Hebamme die Füße des Kinds gefunden und in die Mutterscheide gebracht hat.

Drittens: Muß sie den etwa nicht genugsam geöfneten Eingang der Mutterscheide auf folgende Art erweitern: Sie bringt zwey Finger, ihrer äußerlich mit Fettigkeit beschmierten Hand in den Eingang der Mutterscheide, sperret sie voneinander, führt solche im Umkreiß derselben so lang herum, bis sie ihn in etwas ausgedehnt. Alsdann fügt sie solchen den dritten Finger bey, und bringt endlich die ganze Hand zugespitzt, bohrend durch denselben in die Mutterscheide hinein. Auf eben diese Art muß sie auch den Mutter-

mund

mund, wann er nicht genugsam geöfnet wäre, allgemach und ohne Gewalt erweitern und die Hand in die Höhle der Mutter führen.

Viertens: Sind aber beyde Theile schon zur Genüge geöfnet, so bestreicht sie den Vorderarm und den Rücken ihrer Hand mit Butter, und führt diese zugespitzt in die Mutter hinein.

Fünftens: So bald der Muttermund genugsam geöfnet ist, so muß sie die Wendung vornehmen, die Waßer mögen gesprungen seyn oder nicht.

Sechstens: Sind die Waßer noch nicht ausgelauffen, so führt sie eine Hand an dem Häutgen des Kinds in die Mutter, sucht durch die Häute des Kinds Füße auf, reißet sie daselbst entzwey, ergreiffet beyde Füße zugleich, und zieht sie in die Mutterscheide.

Siebentens: Je früher die Waßer springen, ehe der Muttermund genugsam geöfnet ist, desto schwerer ist die Einbringung der Hand und die Wendung des Kinds, weil die Mutter nach ausgelauffenem Waßer, sich sogleich sehr stark um das Kind zusammen zieht; sie muß also gleich nach

ge

gesprungenen Waßer die Erweiterung des Muttermunds und die Wendung vornehmen.

Achtens: Die innere Fläche derjenigen Hand, welche sie in die Mutter führet, muß sie nicht mit Fettigkeit bestreichen, damit sie nicht zu schlüpfrig werde.

Neuntens: Die eingebrachte Hand muß sie zwischen den Häutgen und den Gliedmassen des Kinds langsam und sanft fortschieben, und solche mehr an das Kind als an die Mutter drücken.

Zehendens: Wird die eingebrachte Hand und der Arm von der stark zusammengezogenen Mutter sehr gedruckt, so muß sie die Hand hin und her bewegen, und die Mutter sanft auswärts drücken.

Eilftens: Muß sie mit der eingebrachten Hand, den zuerst kommenden Theil des Kindes genau befühlen, damit sie daraus die Laage des Kinds erkennen und wißen möge, wo sie die Füße deßelben zu suchen, und mit welcher Hand sie die Wendung vorzunehmen habe.

Zwölftens: Hat die Hebamme die Laage des Kinds erkennet, so muß sie mit der rechten oder linken Hand die Füße deßelben

ben aufsuchen, mit solcher aber niemals über das Genick und den Ruckgrad, sondern allezeit über die Brust und den Bauch bis zu den Füßen fahren, beyde über den Knöcheln anfaßen, und solche nicht gegen den Rücken, sondern gegen des Kindsbauch herausziehen.

Dreyzehendens: Den in die Mutterscheide gesunkenen Arm des Kinds, muß sie weder in die Mutter zurück schieben, noch daran ziehen, sondern ihre Hand an desselben innerer Seite hinein über die Brust, den Bauch bis zu denen Füßen bringen, diese ergreiffen, und dabey das Kind herausziehen.

Vierzehendens: Soll sie während einer Wehe nicht arbeiten, sondern die eingebrachte Hand ruhig liegen laßen, oder wann sie ihr von der sich stark zusammenziehenden Mutter zu sehr gedrückt würde, sie aus der Mutter herausziehen.

Funfzehendens: Soll sie der Gebährenden sagen, daß sie ihre Wehen, so viel ihr möglich verhalte, oder wenigstens durch Drücken nicht verstärke.

Vierzehendes Capitel.

Von denen Fußgeburten.

§. 278.

Die Fußgeburt ist die leichteste unter denen widernatürlichen Geburten, sie läßt sich aus folgenden Zeichen erkennen.

Erstens: Die Wehen erweitern den Muttermund sehr langsam.

Zweytens: Die Waßer stellen sich in einer länglichten Blase.

Drittens: Sind durch die schlappe Blase kleine Gliedmaßen zu fühlen.

Viertens: Nach gesprungenem Waßer unterscheidet sich der Fuß von der Hand durch die Zehen, welche nicht nur von der grossen bis zu der kleinen an der Länge immer abnehmen, sondern die große Zehe auch von der zweyten sich gar wenig entfernen läßt, ferner durch die hervorragende Fersen, und durch auf beeden Seiten hervorstehende Knöchel.

§. 279.

Hat die Hebamme aus diesen Zeichen erkannt, daß das Kind mit denen Füßen komme,

und sie fühlet den Muttermund durch die Blase genugsam erweitert, so muß sie sogleich die Blase aufreißen und die Geburt vollenden, wäre aber der Muttermund noch nicht genugsam geöffnet, und die Gebährende hat Wehen, so warte sie, bis der Muttermund durch dieselben hinlänglich erweitert ist.

§. 280.

Hat die Gebährende hingegen keine Wehen, so muß sie selbst den Muttermund kunstmäßig erweitern. Das Kind kommt entweder mit zwey Füßen zugleich, oder nur mit einem Fuß, in beyden Fällen kan es entweder auf dem Bauch, oder auf dem Rucken liegen.

§. 281.

Kommt das Kind mit beyden Füßen zugleich, und liegt auf seinem Bauch, so soll es die Hebamme auf folgende Art heraus ziehen.

Erstens: Führt sie eine Hand bis an die Füße, faßt beyde so an, daß der mittlere Finger zwischen solchen über den Knöcheln, der Zeig- und Ringfinger aber, äusserlich über dieselben zu liegen kommt.

Zweytens: Zieht sie solche bis über die Waden heraus.

Drit-

Drittens: Legt sie um beyde Füße ein trokenes Tuch, und zieht sie bis an die Schenkel heraus.

Viertens: Muß sie Achtung geben, ob die Nabelschnur zwischen den Schenkeln des Kinds durchgehe. Ist solches, so zieht sie an dem Theil derselben, welcher in die Nachgeburt gehet, biegt ein Knie und schiebt die Nabelschnur seitwärts über den Fuß herum.

Fünftens: Faßet sie beyde Schenkel an, und zieht das Kind bis über die hintern Backen heraus.

Sechstens: Ergreift sie solches bei denen hintern Backen und Hüften, und zieht es bis unter die Achßeln heraus.

Siebtens: Fäßt sie das Kind bey der Brust, und zieht theils hinabwärts, theils wankend Arme und Kopf in einem Zug heraus.

§. 282.

Kommt das Kind mit beyden Füßen, und liegt auf seinem Rücken, so muß die Hebamme,

Erstens: Beyde Füße ergreiffen, und es damit bis über die hintern Backen heraus ziehen.

Zwey-

Zweytens: Eine Hand auf des Kinds Schoosbein und die andere um die hintern Backen legen, und es außer einer Wehe auf seinen Bauch herum drehen, und zwar nach derjenigen Seite, nach welcher er sich neiget, wohin sie auch die etwa zwischen denen Schenkeln befindliche Nabelschnur bringen muß.

Drittens: Das Kind vollends nach gegebenen Regeln herausziehen.

§. 283.

Wenn aber die Arme und der Kopf nicht folgen wollten, so muß die Hebamme mit einer Hand das Kind in etwas in die Höhe heben, die andere unter deßen Brust in die Mutterscheide führen und die Ursache des Widerstands erforschen.

§. 284.

Dieser kan entweder von denen schief liegenden Armen oder einem allzugroßen, oder allzu übel liegenden Kopf herrühren.

Hat sie die Ursach des Widerstands erkannt, so muß sie dieselbe auf das schleunigste zu heben trachten, weil das Kind wegen der von dem im Becken steckenden Kopf, gedruckten Nabelschnur in großer Lebensgefahr ist.

§. 285.

Die Hinderniße, welche die schiefliegenden Arme verursachen, muß sie also heben:

Erstens: Fäßt sie das Kind mit einer Hand bei seinen Brüsten, und hebt es ein wenig in die Höhe.

Zweytens: Führt sie ihre andere Hand unter des Kindes Brust, an dem bey dem Heiligbein liegenden Arm, ergreift ihn mit zwey Fingern in der Biegung des Elenbogens und zieht ihn hinterwärts gegen der Brust des Kinds heraus.

Drittens: Holt sie auf gleiche Weise den andern Arm heraus.

§. 286.

Wann sie beyde Arme heraus gebracht hat, so muß sie den Kopf auf folgende Art heraus ziehen:

Erstens: Führt sie eine Hand von der Brust des Kinds über den Hals an sein Gesicht.

Zweytens: Legt sie zwey Finger dieser Hand in des Kindes Mund auf seinen untern Kiefer.

Drittens: Ergreift sie mit der andern Hand beyde Achßeln des Kinds, und zieht

Viertens: Mit beyden Händen den Kopf anfänglich hinab, hernach hinaufwärts gegen den Schoosbein heraus.

§. 287.

Kan sie aber den mit dem Gesicht nach dem Heiligbein gekehrten Kopf durch diese Handgriffe nicht herausbringen, weil der größere Theil des Kopfs in dem engern Theil der obern Oefnung des Beckens steckt, so führt sie

Erstens: Die Hand, womit sie den untern Kiefer faßt, so weit als sie kan über das Gesicht des Kindes.

Zweytens: Dreht sie den Kopf seitwärts, damit sein Gesicht gegen einen Hüftbein zu stehen komme.

Drittens: Faßet sie den Kopf wieder mit zwey Fingern bey dem untern Kiefer und ergreift mit der andern Hand die beyden Achßeln.

Viertens: Zieht sie den Kopf in dieser Laage bis in die Aushölung des Heiligbeins.

Fünftens: Drehet sie alsdann das Gesicht gegen dieselbe, und ziehet den Kopf vollends heraus.

§. 288.

Könnte sie aber auch durch diese Handgriffe den Kopf nicht heraus bringen, so ist dieser

entweder zu groß, oder das Becken zu eng. In diesem Fall muß sie eyligst nach einem Geburtshelfer schicken.

§. 289.

Hätte sie aber durch ein allzustarkes Ziehen den Kopf von dem Körper abgerißen, welches bei unzeitigen und zeitigen faulen Kindern leicht geschehen kan, so muß sie die Heraustreibung des Kopfs eines zeitigen Kindes, wann auch schon Wehen vorhanden wären, weder der Natur überlaßen, noch vielweniger aber treibende Mittel verordnen, sondern sogleich nach einem Geburtshelfer schicken, damit er solchen herausziehe.

§. 290.

Unterdeßen kan sie den Kopf durch folgende Handgriffe heraus zuziehen trachten:

Erstens: Legt sie den von der Nabelschnur abgelößten Körper weg.

Zweytens: Läßt sie die Nachgeburt, wann sie noch in der Mutter anhängt, in solcher ohnabgelößt zurück, wäre sie aber bereits abgelößt, so holt sie dieselbe heraus.

Drittens: Läßt sie eine andere Person den Bauch der Gebährenden sanft einwärts drucken.

Viertens: Drehet sie den etwa mit dem Kinn an dem Schoosbein anstehenden Kopf mit dem Gesicht seitwärts.

Fünftens: Legt sie zwey Finger auf den untern Kiefer, und die übrigen um den abgerißenen Hals und zieht wankend am Kopf.

Sechstens: Reißt der untere Kiefer ab, so steckt sie zwey Finger in den Schlund, und läßt die übrigen am Hals und zieht von neuem am Kopf.

Siebtens: Reißt auch der Schlund durch, so gräbt sie die Augen aus, setzt zwey gebogene Finger in die Augenhöhlen, und zieht damit den Kopf gegen sich heraus.

§. 291.

Sind aber alle diese Handgriffe fruchtloß gewesen, so muß dem Geburtshelfer die Herausholung des Kopfs überlaßen werden.

§. 292.

Unter einem übelliegenden Kopf versteht man, wann der zuletzt kommende Kopf mit dem Kinn an dem Schoosbein ansteht. Diese üble Laage erhält der Kopf gemeiniglich, wann die Hebamme das auf dem Rucken liegende Kind während einer Wehe auf den Bauch herum dre-

het, oder wann sie die Herumdrehung erst vornimmt, wann das Kind schon bis an die Brust gebohren ist, oder wann sie die Herumdrehung gar vergißet, und das Kind bis unter die Achseln herauszieht.

§. 293.

Einen solchen übelliegenden Kopf muß die Hebamme auf folgende Art herausbringen:

Erstens: Fäßet sie das Kind mit beyden Händen bey der Brust und schiebt es wo möglich ein wenig in das Becken zurück, damit das Kinn vom Schoosbein abstehe.

Zweytens: Führt sie eine Hand in die Mutterscheide, ergreift damit des Kinds Hinterhaupt, und drehet das Gesicht nach derjenigen Seite, nach welcher sie es zuvor herumgedrehet hatte.

Drittens: Zieht sie den auf einem Ohr liegenden Kopf nach denen gegebenen Regeln heraus.

§. 294.

Hätte die Hebamme aber das Kind herum zu drehen vergeßen, so faßt sie mit einer Hand den Kopf bei dem Hinterhaupt und mit der andern oben bei der Brust, und drehet zu gleicher Zeit Kopf und Brust nach einer Seite herum.

§. 295.

Wann das Kind nur einen Fuß darbietet, so liegt es entweder auf dem Bauch, oder auf dem Rucken, und der andere Fuß liegt entweder unter oder über seinem Bauch, oder in die Quer über dem Schenkel des ersten Fußes. Eine Hebamme soll das Kind nicht bey einem Fuß herausziehen, weil sie denselben leicht verrenken, brechen, oder wohl gar ausreißen kan, sondern sie soll den andern Fuß aufsuchen, selbigen zum ersten bringen, beyde ergreiffen und damit das Kind heraus ziehen.

§. 296.

Dieses verrichtet sie auf folgende Art: Sie führt eine Hand an dem inwendigen Theil des sich darstellenden Fußes hinauf bis an das Geburtsglied, von diesem hinüber an den Schenkel des andern Fußes, und von demselben hinab bis an die Knöchel, ergreift ihn über demselben und zieht ihn nach der Biegung des Knies seitwärts zu dem ersten Fuß heraus.

§. 297.

Wäre aber das Kind mit einem Fuß schon so weit herab gesunken, daß seine hintern Backen in der Höhle des Beckens steckten und der andere Fuß läge über oder unter seinem Bauch, so ergreift sie mit einer Hand den vor dem Ge-

burtsglied hangenden Fuß, und bringt von der andern Hand einen gekrümten Finger in die Leiste des nach dem Bauch gebogenen Schenkels, und zieht mit beyden Händen das Kind bis über die hintern Backen heraus. Wäre das Kind mit einem Fuß bis an die hintern Backen in den Eingang des Beckens gesunken, und der andere Fuß låge ober dem Schoosbein quer über den Schenkel des ersten Fußes, und sie könnte ihn weder zur rechten noch zur linken Seite des Beckens herab bringen, so muß sie die Gebährende entweder auf eine Seite legen, oder sie in dem Bette knien laßen, eine Hand bey dem Schoosbein einbringen, den andern Fuß über dem Knöchel anfaßen, zu dem ersten herausziehen, hernach die Gebährende wieder auf den Rucken legen, und die Geburt vollends endigen.

§. 298.

Hieher gehört auch der Fall, wann das Kind ein oder beyde Knie darbietet, ehe die Wasser gesprungen, ist das Knie schwer von dem Elnbogen zu unterscheiden, denn man fühlt nur einen oder zwey stumpffe Theile; Sind aber die Wasser ausgelauffen, so wird das Knie durch seine bewegliche Scheibe, durch seine harte Rundung, welche zu beyden Seiten platt,

durch die Falte in seiner Biegung, oberhalb durch den Schenkel, und unterhalb durch das Schienbein und den Vorfuß erkennt.

§. 299.

Wann das Kind mit denen Knien kommt, so kan es entweder auf dem Bauch, oder Rucken liegen. In dem ersten Fall sind die Füße vorwärts, in dem andern Fall aber rückwärts gekehret.

§. 300.

Die Hülfe, welche eine Hebamme bey dieser Geburt zu leisten hat, ist verschieden, je nachdeme das Kind mit einem oder mit beyden Knien kommt.

Kommt das Kind mit einem Knie, so fährt sie von dem Knie das Schienbein hinab, bis an den Vorfuß, ergreift ihn über dem Knöchel und zieht ihn heraus. Nachgehends fährt sie an dem innern Theil des Fußes hinein, sucht den zweyten auf, und bringt ihn zu dem ersten.

Kommt aber das Kind mit beyden Knien zugleich, so legt sie ihren Daumen und Zeigefinger in die beeden Biegungen der Knie, zieht damit die Knie und Füße heraus, und verfährt übrigens wie bey der Fußgeburt.

Funfzehendes Capitel.

Von der Steißgeburt.

§. 301.

Diese Geburt ist so lange die Waßer nicht gesprungen, schwer von einer natürlichen Geburt zu unterscheiden, dann die Waßer stellen sich in einer runden Blase, und durch die schlappen Häutgen sind die hintern Backen groß, rund, und bey nahe so hart wie der Kopf anzufühlen. Sind aber die Waßer gesprungen, so kan die Hebamme die hintern Backen erkennen aus ihrer gewölbten fleischigten Härte, aus dem zwischen denen Backen befindlichen After, vorwärts aus dem Geburtsglied, aus denen Schenkeln und aus dem zähen, schwarzgrünen Unrath, welcher aus des Kindes After fließt.

§. 302.

Das Kind kommt entweder mit beyden hintern Backen zugleich, oder nur mit einem.

Bietet das Kind beyde hintere Backen dar, so liegt es entweder auf dem Bauch, oder auf dem Rucken, oder auf einer Seite. In denen

nen beyden ersten Fällen sind die beeden Backen gegen die Hüftbeine, in dem dritten Fall aber, der eine Backen nach dem Heiligbein und der andere gegen den Schoosbein gekehrt.

§. 303.

Kommt das Kind mit beyden Seitenbacken, liegt es auf seinem Bauch, ist es klein und das Becken weit, und hat die Gebährende starke und anhaltende Wehen, so gehet diese Geburt öfters so leicht als eine natürliche vor sich. Dieses geschiehet nicht selten bey unzeitigen Kindern.

§. 304.

Kommt aber ein zeitiges Kind in dieser Laage, so soll die Hebamme die Geburt der Natur nicht überlaßen, sondern ohne Verzug einen Fuß nach dem andern herausholen, und dieses aus folgenden Ursachen:

Erstens: Weil anfänglich die Herabbringung der Füße sehr leicht ist.

Zweytens: Weil die Geburt wegen der Grösse des zu erst kommenden Theils, sehr langsam, schwer und schmerzhaft ist.

Drittens: Weil das Mittelfleisch leicht zerrißen werden kan.

Viertens: Weil das Kind wegen der gedrückten Nabelschnur in Lebensgefahr ist.

§. 305.

§. 305.

Bietet das Kind beyde hintere Backen dar, liegt es auf dem Bauch oder Rucken, so führt die Hebamme eine Hand an der äußern Seite des einen Backens hinein an den Schenkel, von solchen den Fuß hinab bis an den Vorfuß, fäßt ihn über den Knöchel, biegt und zieht solchen seitwärts heraus. Auf eben diese Art holt sie auch den andern Fuß und endiget die Geburt, wie eine Fußgeburt.

§. 306.

Wären aber beyde hintere Backen schon so weit in das Becken eingetreten, daß sie mit ihrer Hand nicht mehr zu denen Füßen kommen könnte, so muß sie in eine jede Leiste des Kindes einen gebogenen Finger legen, und mit solchem das Kind bis über die hintern Backen wankend heraus ziehen, und sodann die Gebährende dabey sanft drucken laßen, als wann sie eine Wehe verarbeiten sollte.

§. 307.

Bietet das Kind beyde hintere Backen dar, und es stehet einer an dem Heiligbein, und der andere an dem Schoosbein, so muß die Hebamme eine Hand von dem an dem Heiligbein anstehenden Backen der Schenkel hinab bis an

den

den Vorfuß führen, diesen über den Knöchel ergreiffen, seitwärts biegen und herausziehen, nachgehends den obern Theil des Schenkels ergreiffen, das Kind wo möglich etwas zurük in die Mitte schieben, es auf den Bauch herum drehen, den zweyten Fuß gleichfalls holen und die Geburt wie eine Fußgeburt endigen.

§. 308.

Bietet das Kind nur einen hintern Backen dar, so stehet der andere an einem Hüftbein, und das Kind liegt entweder auf dem Bauch oder Rucken.

§. 309.

In dieser Art von Steißgeburt muß die Hebamme eine Hand von dem zu erst kommenden Backen den Schenkel hinab bis an den Vorfuß führen, ihn über dem Knöchel anfaßen, seitwärts biegen und herausziehen, hernach den obersten Theil des Schenkels ergreiffen, das Kind damit etwas hinauf und seitwärts schieben, den zweyten Fuß gleichfalls holen und endlich das Kind bey denen Füßen herausziehen.

Sechzehendes Capitel.

Von der Bauch und Brustgeburt.

§. 310.

In der Bauchgeburt stellen sich die Waßer in einer breiten und schlappen Blase, durch welche die Nabelschnur zu fühlen ist.

§. 311.

Springen die Waßer, so fällt die Nabelschnur in die Mutterscheide, und alsdann kan die Hebamme, wann sie eine Hand an der Nabelschnur in die Mutter führt, den Bauch des Kindes, an seiner ausgespannten Weiche oben durch die Brust, und unten durch das Geburtsglied erkennen.

§. 312.

Wann das Kind den Bauch darbietet, so liegt es auf einer Seite, und seine Füße sind entweder gegen dem Bauch, oder nach dem Rucken gekehrt. Die Hülffe, welche eine Hebamme in dieser Geburt zu leisten hat, ist verschieden, je nachdem die Füße eine Laage haben.

§. 313.

Sind die Füße gegen dem Bauch geschlagen, so führt sie eine Hand an dieselben, ergreift beyde so, daß die Fersen in ihre hohle Hand zu stehen kommen, und ziehet solche heraus.

§. 314.

Sind die Füße gegen dem Rucken gekehrt, und die Waßer sind noch nicht lange ausgelauffen, so bringt sie von ihrer eingebrachten Hand, einen gebogenen Finger in die Kniekehle des untern Fußes, und zieht ihn seitwärts heraus.

Auf gleiche Weiße holt sie auch den obern Fuß und bringt ihn zum ersten.

§. 315.

Sind aber die Waßer schon lange ausgelauffen, und hat sich die Mutter schon so stark zusammengezogen, daß sie die Füße nicht seitwärts hinab bringen kan, so führt sie eine Hand unter der Seite, auf welcher das Kind liegt, hinauf gegen dem Rucken zu denen Füßen, ergreift beyde wo möglich über den Knöcheln, zieht sie herab in die Mutterscheide, bringt die Schlinge um beyde Füße über die Knöchel, zieht mit der einen Hand äußerlich an der Schlinge, mit der andern Hand schiebt und und wälzt sie zu gleicher Zeit das Kind hinaufwärts

wärts, daß es auf seinem Bauch zu liegen komme, und endiget nachgehends die Geburt nach gegebenen Regeln.

§. 316.

Die Brustgeburt ist aus folgenden Zeichen zu erkennen:

Erstens: Ist der Bauch der Gebährenden auf einer Seite mehr ausgedehnt und hart gegen der andern.

Zweytens: Stellen sich die Wasser an einer breiten und schlappen Blase.

Drittens: Muß man nach gesprungenem Wasser mit der ganzen Hand fühlen, um die Brust erreichen zu können, diese wird durch das Brustbein, die Rippen, oben durch den Hals und unten durch den Bauch erkennt.

§. 317.

Wann das Kind die Brust darbietet, so liegt sie meistens in die Quer vor dem Muttermund, und das Kind hat die Füße entweder gegen seinem Bauch oder Rucken gekehret.

§. 318.

In dieser Geburt muß die Hebamme die Füße des Kindes nach ihrer verschiedenen Laage, wie bei der Bauchgeburt aufsuchen und heraus zu ziehen trachten.

Siebzehendes Capitel.

Von der Rucken und Schultergeburt.

§. 319.

Bei der Ruckengeburt ist der Bauch der Gebährenden mehr breit als zugespitzt, es stellt sich eine große und schlappe Blase, und der zu erst kommende Theil stehet so hoch, daß man ihn mit dem Finger nicht erreichen kan. Ist aber das Wasser ausgelauffen, und die Hebamme fühlt mit der ganzen Hand, so kan sie den Rücken durch die Wirbelbeine, oder durch die Schulterblätter, und unten durch das Heiligbein erkennen.

§. 320.

Wann das Kind den Rücken darbietet, so liegt es auf einer Seite, und seine Füße sind hinaufwärts gegen dem Grund der Mutter gekehrt, so muß die Hebamme bei dieser Geburt eine Hand unter diejenige Seite, auf welcher das Kind liegt, vor- und hinaufwärts gegen des Kindes Bauch führen, wo möglich beyde Füße über den Knöcheln ergreiffen, sie in die Mutterscheide ziehen, eine Schlinge um solche legen, und indem sie mit einer Hand äusserlich

an der Schlinge zieht, mit der andern Hand das Kind auf dem Bauch herum wälzen.

§. 321.

Die Schultergeburt kommt ehe die Wasser gesprungen, mit der Ruckengeburt überein. Nach gesprungenem Wasser aber sind die Schultern, durch die Schulterblätter, durch einen Theil des Ruckgrads, durch den Hals, und durch die Arme zu erkennen.

§. 322.

Wann das Kind die Schulter darbietet, so liegt es auf einer Seite, und seine Füße sind gegen seinem Bauch gebogen, und liegen in der rechten oder linken Seite der Gebährenden. Bey dieser Geburt muß sich die Hebamme der nemlichen Handgriffe, wie bei der Ruckengeburt, bedienen.

Achtzehendes Capitel.

Von der Achßelgeburt.

§. 323.

Die Achßelgeburt ist vor und nach gesprungenem Wasser schwer von der Kopfgeburt zu unterscheiden, weil die Achßel wegen ih-

ihrer Runde und Härte, dem Kopf des Kindes sehr ähnlich ist.

§. 224.

Eine Hebamme muß daher nach gesprungenem Wasser recht genau fühlen, damit sie die Achßel von dem Kopf wohl zu unterscheiden wiße.

Die Achßeln kan sie durch den, unter derselben befindlichen Einschnitt, durch das Schulterblatt, durch einen Theil der Brust, den Hals und Arm erkennen.

§. 325.

Wann das Kind eine Achßel darbietet, so liegt es entweder auf seinem Bauch, oder auf seinem Rucken, und die Füße liegen entweder unter oder über seinem Bauch.

§. 326.

In beyden Fällen führt die Hebamme eine Hand von der Achßel an die Brust, von dieser über den Bauch bis zu denen Füßen, ergreift beyde über den Knöcheln, und zieht solche gegen sich herab. Wollte sich aber das Kind wegen eingetrettener Achßel nicht gehörig wenden, so bringt sie die Schlinge um beyde Füße und schiebt mit der einen Hand die Achßel gegen die Seite, wo der Kopf stehet, und mit der andern

Hand zieht sie an der Schlinge die Füße gegen sich und endiget die Geburt nach denen gegebenen Regeln.

§. 327.

Sollte aber die Hebamme, in dem Fall, da das Kind auf dem Rucken liegt, und seine Füße gegen dem Bauch der Gebährenden gekehrt hat, die Füße nicht erlangen können, so muß sie die Gebährende entweder auf eine Seite legen, oder in das Bette knien lassen, ihre Hand bey dem Schoosbein einbringen, beyde Füße ergreiffen, solche in die Mutterscheide ziehen, die Gebährende alsdann wieder auf den Rucken legen, und die Geburt vollends nach denen Regeln endigen.

Neunzehendes Capitel.

Von der Armgeburt.

§. 328.

Unter allen widernatürlichen Geburten ist die Armgeburt die gewöhnlichste.

Das Kind kan verschiedene Theile eines Arms darbieten, als die Hand oder den Elnbogen.

§. 329.

§. 329.

In diesem Falle liegt das Kind entweder auf dem Bauch, auf dem Rucken, oder auf einer Seite.

§. 330.

Die Kennzeichen kommen in dieser Geburt, ehe die Waßer gesprungen, mit denen Kennzeichen der Fuß- und Kniegeburt sehr überein.

§. 331.

Nach gesprungenem Waßer aber wird die Hand durch ihre breite Fläche, durch die Finger und durch den Daumen, der sich von dem Zeigfinger weit entfernt der Elnbogen hingegen hauptsächlich durch seine drey etwas zugespitzte harte Hervorragungen und durch seine Biegung erkennet.

§. 332.

Hat die Hebamme aus diesen Zeichen erkennt, daß das Kind die Hand oder den Elnbogen darbietet, und der Muttermund wäre genugsam geöfnet, so muß sie bey noch nicht gesprungenen Waßern ihre Hand an der Blase in die Mutter führen, durch die Häutgen die Füße aufsuchen, in ihrer Gegend die Häute aufreißen, beyde Füße ergreifen und dabey das Kind herausziehen. Wäre aber der Mutter-

mund zur Einbringung ihrer Hand nicht genugsam geöfnet, so muß sie solchen, die Wasser mögen gesprungen seyn oder nicht, kunstmäßig erweitern, und dann sogleich zur Wendung des Kindes schreiten.

§. 333.

Sind die Waßer gesprungen und das Kind bietet die Hand dar, so senkt sich diese mit dem Arm durch den Muttermund in die Mutterscheide, und kommt endlich gar vor das Geburtsglied heraus.

§. 334.

Es entstehet also aus der Hand eine Armgeburt. In diesem Fall soll die Hebamme eine Hand an dem inwendigen Theil des vorgefallenen Arms hinauf an die Brust und Bauch, bis zu denen Füßen führen, beyde ergreiffen, gegen sich ziehen, und die Geburt nach denen gegebenen Regeln endigen.

§. 335.

Wäre aber nach gesprungenem Waßer der Elnbogen durch den Muttermund in die Mutterscheide gesunken, so bringt sie zwey Finger ihrer Hand bis an die Biegung des Elnbogens, ergreift damit den Vorderarm und zieht ihn vollends in die Mutterscheide, nachgehends führt

sie

sie ihre Hand an den ausgestreckten Arm in die Mutter, holt die Füße und endiget die Geburt.

§. 336.

Sie muß in diesem Fall den Vorderarm darum in die Mutterscheide herabbringen, weil sie ihre Hand an dem ausgestreckten Arm leichter durch den Muttermund bringen kan, als wann beyde, der Vorder- und Oberarm in dem Muttermund stecken.

§. 337.

Sehr viele Hebammen pflegen bei der Armgeburt die groben Fehler zu begehen, daß sie entweder den vorgefallenen Arm mit aller Gewalt zurückstoßen wollen, oder gar heraus ziehen.

§. 338.

Diese Fehler muß eine geschickte Hebamme aus folgenden Ursachen meiden.

Erstlich läßt sich ein zeitiges Kind nicht bei dem Arm herausziehen, sondern es muß gewendet werden. Je mehr sie also an dem Arm zieht, desto mehr bringt sie den Oberarm, die Achßel, Schulter und einen Theil der Brust an den Muttermund, wodurch die Wendung auserordentlich schwer, ja manchmal unmöglich wird.

Zweytens läßt sich der Arm, wann die Wasser schon lange ausgelauffen sind, und die Mutter sich stark um das Kind zusammen gezogen hat, nicht mehr zurück in die Mutter bringen, sollte sie ihn aber mit Gewalt heraus stoßen, so kan sie dadurch leicht einen Riß in die Mutter stossen, wie ich solches etliche mal wahrgenommen habe. Hieher gehören auch noch folgende Fälle.

§. 339.

Kommt das Kind mit beyden Armen zugleich, so führt die Hebamme eine Hand zwischen den beyden Armen des Kindes über die Brust und den Bauch zu den Füßen, ergreift beyde und zieht sie gegen sich; Sollte aber der Kopf, welcher meistens an dem Schoosbein anstehet, die Wendung des Kindes hindern, so bringt sie die Schlinge um beyde Füße, führt eine Hand an den Kopf, hebt ihn von dem Schoosbein hinweg und schiebt ihn seitwärts, indem sie zu gleicher Zeit mit der andern Hand an der Schlinge die Füße gegen sich zieht.

§. 340.

Auf gleiche Weise muß sie das Kind wenden und herausziehen, wann der Kopf mit beyden Armen zugleich kommt.

Käme ein Kind mit Händen und Füßen zugleich, so muß die Hebamme beyde Füße ergreiffen, und dabey das Kind herausziehen. Sie muß aber die Füße von denen Händen wohl unterscheiden, damit sie nicht entweder beyde Arme, oder einen Arm und einen Fuß ergreift und herauszieht, wodurch sie die Geburt theils schwer, theils die Wendung des Kindes unmöglich machen würde.

§. 341.

Kommt die Nabelschnur bey einer dieser Arten von Armgeburten zum Vorschein, so muß die Hebamme dieselbe, ehe sie die Wendung vornimmt, sanft in die Mutter zurück schieben, und sich bey der Wendung wohl in Acht nehmen, daß sie die Nabelschnur so wenig als möglich drücke, damit das Kind wegen gedruckter Nabelschnur nicht sterbe.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Halsgeburt.

§. 342.

Wann das Kind den Hals darbietet, so liegt gemeiniglich der Nacken oder der

Vorderhals in die Queer vor dem Muttermund.

Der Hals ist, ehe die Waßer gesprungen, sehr schwer zu erkennen; nach gesprungenem Waßer aber ist er leichter aus denen umliegenden Theilen, als dem Gesicht, der Brust, dem Hinterhaupt und der Schultern zu erkennen.

§. 343.

In dieser Geburt muß die Hebamme das Kind je eher je lieber wenden, weil es wegen dem gedruckten Hals und dem daher verhinderten Umlauf des Bluts, in grosser Lebensgefahr ist. Sie hat dahero ohne Verzug eine Hand von dem Hals über die Brust und den Bauch zu denen Füßen zu führen, beyde zu ergreiffen, und damit das Kind heraus zu ziehen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Kopfgeburt.

§. 344.

Auch der zuerst kommende Kopf des Kindes, kan wegen seiner üblen Laage zu einer widernaturlichen Geburt Gelegenheit geben.

Das Kind kan den Kopf hauptsächlich auf zweyerley Art widernatürlich darbieten. Auf die erste Art geschiehet es, wann

Erstens, die Stirn an dem Schloßbein, und das Kinn an dem Heiligbein.

Zweytens, das Kinn an dem Schloßbein und die Stirn an dem Heiligbein.

Drittens, die Stirn an dem einem, und das Kinn an dem andern Hüftbein anstehen.

§. 345.

Auf die zweyte Art mit dem Hinterhaupt, wann

Erstens, der Wirbel an dem Schoosbein und der Nacken an dem Heiligbein.

Zweytens, wann der Nacken an dem Schoosbein, und der Wirbel an dem Heiligbein.

Drittens, der Wirbel an dem einen und der Nacken an dem andern Hüftbein anstehet.

§. 346.

Diese verschiedenen übeln Laagen des Kopfs sind, ehe die Waßer gesprungen, schwer durch das Fühlen zu erkennen. Sind aber die Waßer ausgelauffen, so kan eine Hebamme aus der Laage der Stirn, der Augen, der Nase, des Munds, des Kinns, der Ohren und des

Hinter-

haupts die verschiedenen übeln Laagen von einander unterscheiden.

§. 347.

Da der Kopf in diesen üblen Laagen selten durch die Wehen, durch das Becken getrieben wird, und wann es geschiehet, das Kind meistens todt zur Welt kommt; so muß eine Hebamme diese verschiedene Arten von Kopfgeburten, der Natur nicht überlaßen, sondern gleich nach gesprungenem Waßer eine Hand an die untern- bey dem Hüftbein liegende Achßel führen, diese sanft hinauf schieben, und dann den Kopf auf ein Ohr herum drehen, um ihm seine natürliche Laage zu geben.

§. 348.

Gehet dieser Handgrif nicht an, so muß sie sowohl in diesen, als in denen übrigen Fällen, ihre Hand von dem Kopf an den Hals, von da über die Brust und den Bauch zu denen Füßen führen, dieselben ergreiffen und damit das Kind wenden, widerstehet aber der an einem Theil des Beckens anstehende Kopf der Wendung, so muß sie die Schlinge um beyde Füße legen, mit einer Hand an der Schlinge ziehen und mit der andern den Kopf zurückschieben.

§. 349.

Wäre der Kopf aus Versehen der Hebamme in einer solchen schlimmen Laage ins Becken getrieben worden, so muß sie schleunigst nach einem Geburtshelfer schicken, damit er, wo möglich, das Kind noch lebendig auf die Welt herausziehen könne, nicht lange aber erst damit warten, bis man solchen holt, indem sonst die Hülfe für das Kind zu spath kommt, wie ich dieses leyder erst den 9. Juny 1781. in Weidenbach erfahren habe, da nach der selbstigen Aussage der Hebamme das Kind 2. Stunden vorher noch gelebt, ehe ich geruffen worden, demohngeachtet nun, ich die Wendung und die Geburt auf das schleunigste besorget, konnte man doch kein Leben mehr an selbigem verspühren, und ich hatte genug zu thun, um nur die Mutter bey Leben zu erhalten, woraus also ganz deutlich die Nothwendigkeit der zu leistenden geschwindesten Hülfe zu ersehen ist.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Wann die Nachgeburt auf dem Muttermund anhängig ist.

§. 350.

Die Nachgeburt hat zwar gewöhnlich im Grund der Mutter ihren Sitz, sie kan aber auch auf dem Muttermund anhängisch seyn. Wann die Nachgeburt auf dem Muttermund ihren Sitz hat, so bedeckt sie die innere Oefnung deßelben entweder gänzlich, oder nur zum Theil.

§. 351.

Den ersten Fall, wo die Nachgeburt die innere Oefnung des Muttermunds gänzlich bedecket, kan eine Hebamme aus folgenden Zeichen erkennen;

Erstens, in denen lezten Monaten der Schwangerschaft wird nicht der Kopf, sondern ein schwammigter Körper durch den obern Theil der Mutterscheide gefühlet.

Zweytens, zu Ende des achten, und zu Anfang des neunten Monats ergibt sich plötzlich ohne vorhergegangene Ursach eine Blutstürzung, die anfänglich gering ist, und

und durch die Ruhe im Bette nachläßt, hernach aber wann die Wehen den Muttermund zu erweitern anfangen, immer stärker wird, und nun das Blut beständig wegfließt.

Drittens, die Wehen sind schwach, kommen selten und hören endlich gar auf.

Viertens, in einer Wehe ist keine mit Wasser angefüllte Blase, sondern ein schwammigter Körper in dem Muttermund zu fühlen.

Fünftens, das Blut fließet sowohl außer als in denen Wehen beständig fort.

§. 352.

Diese Blutstürzung entspringt von der zum Theil oder gänzlich abgelößtem Nachgeburt, und von denen daher offen stehenden Blutgefäßen des Muttermunds.

Die Ablösung der Nachgeburt wird von dem gegen die Zeit der Geburt sich allgemach öfnenden Muttermund verursachet.

§. 353.

Diese Art der Geburt soll eine Hebamme niemals der Natur überlaßen, dann je mehr die Wehen den Muttermund erweitern, destomehr wird die Nachgeburt von dem Muttermund abgelößt,

gelößt, und desto heftiger wird die Blutstürzung, ja die Gebährende gibt in kurzer Zeit, wegen des starken Blutverlusts, in tödlichen Ohnmachten, oder in Zuckungen, den Geist auf.

§. 354.

So bald demnach eine Hebamme aus denen angeführten Zeichen erkennet hat, daß die Nachgeburt auf dem Muttermund ihren Sitz hat, so muß sie die Gebährende, wann der Muttermund zu Einbringung ihrer Hand genugsam geöfnet ist, auf das schleunigste entbinden.

§. 355.

Wäre aber der Muttermund nicht genugsam geöfnet, so muß sie sich in Beschleunigung der Geburt nach denen Umständen der Gebährenden richten; Ist der Blutsturz gering, bleibt die Gebährende bey Kräften, und hat sie wahre Wehen, so kan sie so lang zusehen, bis der Muttermund genugsam geöfnet ist.

§. 356.

Ist aber der Blutfluß hefftig, nehmen die Kräfte der Gebährenden ab, und die Wehen laßen nach, so muß sie die Gebährende auf folgende Art schleunigst entbinden:

Erstens, führt sie eine Hand in die Mutterscheide und nimmt das in ihr befindliche

geronnene Geblüt heraus, dabey muß sie sich aber wohl in acht nehmen, daß sie nicht einen Theil der abgelößten und in die Mutterscheide hangenden Nachgeburt vor geronnen Geblüt halte, und solches herausziehe, wodurch sie die Blutstürzung vermehren würde. Das geronnene Geblüt kan sie dadurch von der Nachgeburt unterscheiden, daß sie das erstere mit zwey Fingern zerdrücken kan, die Nachgeburt aber nicht.

Zweytens, schiebt sie von der in die Mutterscheide gebrachten Hand, zwey Finger in den Muttermund, und dehnet ihn allmählig sanft und kunstmäßig so weit aus, daß sie ihre zugespitzte Hand durch denselben bringen kan.

Drittens, schälet sie mit der durch den Muttermund gebrachten Hand, die Nachgeburt auf einer Seite bis an die Häutgen ab.

Viertens, führt sie ihre Hand zwischen der Mutter und denen Häutgen fort, bis sie durch die Häute die Füße des Kindes gefunden.

Fünftens, reißt sie daselbst die Häutgen auf, ergreift beyde Füße, und zieht das Kind heraus.

Sechstens, folget die Nachgeburt nicht von selbst, so löset sie dieselbe vollends ab mit der Hand und ziehet solche heraus.

§. 357.

Sehr viele Hebammen bedienen sich bey dieser Geburt des schädlichen Handgrifs, daß sie entweder die zuerst kommende Nachgeburt gänzlich ablösen und vor dem Kind herausnehmen, oder sie durchbohren die Nachgeburt mit ihrer Hand und nehmen alsdann die Wendung des Kindes vor. Alleine durch beyde Handgriffe wird die Blutstürzung so sehr vermehret, daß die Gebährende sowohl als das Kind, meistens über der Geburt den Geist aufgeben. Eine Hebamme muß sich also bei dieser Gebur dieser höchstschädlichen Handgriffe ja nicht bedienen.

§. 358.

Der andere Fall, wo nur ein geringer Theil der Nachgeburt auf der innern Oefnung des Muttermunds sitzet, unterscheidet sich dadurch von dem ersten Fall, daß sich zwar zu Anfang der Geburt ein Blutfluß ergiebt, der aber desto mehr abnimmt, je mehr der Mutter-

mund

mund durch die Wehen erweitert wird. Ferner ist nebst dem kleinen Theil der abgelößten Nachgeburt annoch die mit Waßer angefüllte und gespannte Blase in denen Wehen zu fühlen. Findet eine Hebamme nach einer Wehe durch die schlappen Häute des Kindeskopf in seiner natürlichen Laage, so kan sie die Geburt der Natur überlaßen, dann von dem nachdrückenden Kopf werden die offenstehende Gefäße zugedrückt und der Blutfluß vermindert.

§. 359.

Die Hebammen pflegen in allen Geburten, welche mit einem Blutfluß begleitet sind, der Gebährenden eine Aderläße zu verordnen.

§. 360.

Hat eine Vollblütigkeit der Gebährenden die Abtrennung der Nachgeburt und den darauf erfolgten Blutfluß verursacht, so sind die Aderläßen sehr nützlich, in dem der Blutfluß dardurch vermindert wird.

§. 361.

In einer Geburt aber wo die Ablößung der Nachgeburt und der darauf erfolgende Blutfluß von der Erweiterung des Muttermunds herrühret, sind die Aderläßen sehr schädlich, indem der Blutfluß durch dieselben nicht ver-

mindert wird, noch werden kan, ja die Gebährende hätte ehender nöthig, daß man ihr Blut eingießte, als abzapfte; In einer solchen Geburt soll also eine Hebamme ja keine Aderläß verordnen.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von der mit Zuckungen begleiteten Geburt.

§. 362.

Die Zuckungen der Gebährenden entstehen meistens von einer Vollblütigkeit, von vorhergegangenen Blutstürzungen, von einem schief stehenden Kopf, oder von Verhaltung des Harns.

§. 363.

Anfänglich klaget die Gebährende über heftige Kopfschmerzen und über Finsternuß vor denen Augen, worauf ein Zucken der Hände und Füße erfolget; Sie knirschet mit den Zähnen, bekommt einen Schaum vor dem Mund, sie verliert den Verstand und stirbt endlich samt dem Kind, wann sie nicht bei Zeiten entbunden wird.

§. 364.

§. 364.

Da die Zuckungen für die Gebährende sowohl als das Kind meistens tödtlich sind, so soll eine Hebamme, so bald die Gebährende über Verdunklung der Augen klagt, sogleich nach einem Geburtshelfer schicken, damit er die nöthigen Mittel verordne, unterdeßen kan sie einer Vollblütigen eine Aderläße thun laßen, und bei der Verhaltung des Harns, denselben mit einem Catheter abzapfen.

§. 365.

Sie kan auch in Ermanglung eines Artztes Kamillen- und Lindenblüthwaßer, von jeden zwey Loth, und Ruhessenz ein halb Quintgen verordnen, und der Gebährenden alle zwey Stund einen Löffel voll geben.

§. 366.

Nehmen auf diese Mittel die Zuckungen mehr zu als ab, so muß die Hebamme das Kind, wann es mit dem Kopf noch nicht in das Becken eingetreten ist, auf das schleunigste wenden. Die Wendung muß sie zwischen den Anfällen der Zuckungen verrichten, weil ihre Hand während einer Zuckung von der sich zusammenziehenden Mutter so gedruckt wird, daß sie nicht arbeiten kan.

§. 367.

Wäre aber der Kopf schon in das Becken eingetreten, und daher die Wendung des Kindes unmöglich, so muß sie die Geburt von den Geburtshelfer endigen laßen.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von der mit einer Blutstürzung begleiteten Geburt.

§. 368.

Der Blutfluß welcher eine natürliche und zeitige Geburt begleitet, wird gewöhnlich von der zum Theil abgelößten Nachgeburt verursachet.

Zur Ablößung der Nachgeburt gibt meistens eine Vollblütigkeit Gelegenheit, und dieses ist der Fall, wo eine Hebamme mit Nutzen eine Aderläße verordnen kan.

§. 369.

Der Blutfluß ist gering oder stark, je nachdem ein kleinerer oder größerer Theil der Nachgeburt abgelöset ist. Je heftiger der Blutfluß, desto größer ist die Gefahr der Gebähren.

bährenden, je länger solcher auch anhält, desto schwächer werden die Wehen, und desto mehr wird die Geburt verzögert.

Eine Hebamme muß diese Geburt auf folgende Art zu beschleunigen trachten.

§. 370.

Sie muß mit einigen Fingern den Muttermund allgemach so erweitern, daß sie ihre Hand durch denselben führen könne, und dann die Waßer sprengen. Nach ausgelauffenem Wasser wird die Mutter sich stärker zusammen ziehen, die von der zum Theil abgelößten Nachgeburt offenstehende Adern der Mutter werden geschloßen, und der Blutfluß vermindert werden.

§. 371.

Geschiehet dieses, so kan sie die Geburt der Natur überlaßen; sollte aber dieses Handgrifs ohnerachtet der Blutfluß nicht vermindert werden, so muß sie ohne Verzug das Kind wenden.

§. 372.

Die Nachgeburt muß sie in diesem Fall nicht eher herausholen, bis die von dem starken Blutfluß etwa erschlapte Mutter sich zusammen zu ziehen anfängt.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von der Zwillingsgeburt.

§. 373.

Wann Zwillinge in der Mutter enthalten sind, so ist jedes Kind in seinem besondern Häutgen und Nachgeburt eingeschloßen, bisweilen hat jedes Kind seine besondere Nachgeburt, bisweilen aber sind beyde Nachgeburten in eine zusammengewachsen.

§. 374.

Die Gegenwart der Zwillinge will man in der Schwangerschaft aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens, wann der Unterleib ungewöhnlich groß und zu beyden Seiten erhöhet ist.

Zweytens, wann der Unterleib von dem Schaamberg bis zum Nabel durch eine Furche gleichsam in zwey Theile abgesondert ist.

Drittens, wann die Schwangere in beyden Seiten zu gleicher Zeit die Bewegung des Kindes spühret.

Viertens, wann ihre Füße, Schenkel und äußere Geburtsglieder zu Ende der Schwangerschaft stark geschwollen sind, und sich viele Kindsadern an denenselben erzeigen.

§. 375.

Diese Zeichen sind sehr ungewiß, nach der Geburt des ersten Kindes kan die Hebamme von der Gegenwart eines zweyten Kindes versichert seyn:

Erstens, wann der Unterleib der Kindbetterin noch ungewöhnlich hoch und hart ist.

Zweytens, wann sie in dem Muttermund annoch eine mit Waßer angefüllte Blase und durch solche den Zwilling fühlet.

§. 376.

Zwillinge können entweder beyde natürlich oder widernatürlich, oder nur eines natürlich und das andere widernatürlich kommen. Die von der Hebamme zu leistende Hülfe ist daher verschieden.

§. 377.

Kommt das erste Kind natürlich, so überläßt sie es der Natur, ist dieses auf der Welt, und von der Nabelschnur abgelöset, so führet sie sogleich eine Hand an solcher in die Mutter, findet

findet sie das andere Kind annoch in seinem Häutgen eingeschloßen, stehet der Kopf wohl gekehrt, ist die Gebährende bey guten Kräften und hat sie würksame Wehen, so kan sie auch diese Geburt der Natur überlaßen: sind aber diese Umstände nicht da, so muß sie das Kind wenden.

§. 378.

Kommt das erste Kind widernatürlich, so muß sie es mit gröster Behutsamkeit wenden, damit sie nicht die Häute des andern Kindes zerreiße, und alsdann von jedem Kind einen Fuß ergreiffe, gegen sich ziehe, und dadurch die Wendung verhindere.

§. 379.

Wären während dem Aufsuchen der Füße des ersten Kindes, die Häute des zweyten Kindes zerrißen worden, so muß sie ihre Hand mit gröster Behutsamkeit an den zu erst kommenden Theil des Kindes bis an sein Geburtsglied, und von da bis an einen Fuß führen, diesen gegen sich ziehen, hernach den zweyten nach denen gegebenen Regeln aufsuchen, und zu dem ersten bringen.

§. 380.

Hätte sie aber den Fehler begangen, daß sie von jedem Kind einen Fuß ergriffen und her-

aus-

ausgezogen, so muß sie ihre Hand von dem zu erst kommenden Theil des Kindes wieder an sein Geburtsglied führen, damit sie erkenne, welcher von beyden Füßen dem zu erst kommenden Kind zugehöre, hat sie dieses erkannt, so muß sie auf die vorgeschriebene Weise den zweyten Fuß des ersten Kindes aufsuchen, solchen zum ersten Fuß bringen, und das Kind damit herausziehen, auf gleiche Weise muß sie auch das zweyte Kind, es mag natürlich oder widernatürlich kommen, wenden; Hat sie beyde Kinder herausgezogen, so führt sie ihre Hand sogleich wieder in die Mutter, und löset, wann kein Dreyling vorhanden, die Nachgeburt ab, und ziehet solche heraus.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von der Geburt eines todten Kindes.

§. 381.

Wann man von einer Hebamme während der Schwangerschaft, oder in der Geburt zu wißen verlangt, ob das Kind lebe oder todt seye, so kan sie solches aus besondern Zeichen erkennen.

§. 382.

Vor der Geburt läßt sich das Leben des Kindes aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: Aus der Bewegung des Kindes, welche mit zunehmender Schwangerschaft immer stärker wird.

Zweytens: Wann der Unterleib je länger je größer, höher, härter und ausgespannter wird.

Drittens: Wann der Nabel sein Grüblein verliert und je länger je mehr hervorraget.

Viertens: Wann die Brüste größer und härter werden.

§. 383.

Die Zeichen eines vor der Geburt gestorbenen Kindes sind:

Erstens, die Bewegung des Kindes wird täglich schwächer und höret endlich gar auf.

Zweytens, der Unterleib wird nach und nach weich, fällt zusammen, und senkt sich samt der Mutter hinab gegen das Schoosbein.

Drittens, der hervorragende Nabel tritt in den Leib zurück, und erhält sein Grübgen wieder.

Vier-

Viertens, die Brüste werden weich, hängend, und es lauft viel wasserichte Milch auf einmal aus denenselben.

Fünftens, spürt die Schwangere, wann sie sich schnell von einer Seite nach der andern beweget, in ihrem Unterleib ein Gewicht, wie eine Kugel, von einer Seite auf die andere fallen.

§. 384.

In der Geburt sind die Kennzeichen von dem Leben oder Tod des Kindes verschieden, je nachdem das Kind den Kopf, oder einen andern Theil darbietet.

§. 385.

Die Kennzeichen eines lebendigen Kindes, welches den Kopf darbietet, sind

Erstens: Wann vorgedachte Zeichen fehlen.

Zweytens: Wann die harte Geschwulst an dem Kopf weich wird, oder sich gar keine ergibt.

Drittens: Wann die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben sind, und die Ecken derselben spitzig hervorragen, und daher der Kopf ungleich rund anzufühlen ist.

Viertens: Wann das äußere Häutgen sich leicht von dem Kopfe abreißen läßt.

Fünftens: Wann aus den Geburtsglied der Gebährenden, eine gelbgrüne, faule und stinkende Feuchtigkeit fließt.

§. 386.

Die Zeichen, aus welchen das Leben oder der Tod des Kindes zu erkennen, wann es einen andern Theil als den Kopf darbietet, sind schon angeführt worden.

§. 387.

Der Gebährenden, welche von einem todten Kind entbunden werden soll, kan eine Hebamme, wann die Kräften abnehmen, mit nahrhaften Brühen, und etwas stärkendem Wein oder Zimmetwaßer zu Hülfe kommen, aber keineswegs, darf man treibende Mittel verordnen, weil solche meistens eine Entzündung, oder Blutstürzung der Mutter verursachen.

§. 388.

Kommt das Kind in seiner natürlichen Laage, so kan sie die Geburt der Natur überlaßen, sie muß aber in jeder Wehe den Muttermund mit einem Finger erweitern helfen, weil der schlaffe Kopf des todten Kindes, den Muttermund sehr langsam ausdehnet.

§. 389.

Ist der Kopf gebohren, so muß sie sehr behutsam an demselben ziehen, damit sie ihn nicht abreiße, und so bald die Achseln zum Vorschein kommen, unter jede derselben einen gebogenen Finger bringen, und damit das Kind wankend herausziehen.

§. 390.

Kommt aber ein todtes Kind in einer widernatürlichen Laage, so muß die Hebamme bei deßen Wendung, wie bei einem lebendigen Kinde sich verhalten, ausgenommen, daß sie nicht zu stark an demselben ziehe, und ein Glied nach dem andern von dem Leib abreiße, insonderheit muß sie ja nicht, es sey dann im höchsten Nothfall, die neben dem Kopf hinaufgestreckten Arme herabholen, damit nicht derselbe wegen anfangender Fäulniß des Kindes abreiße, und in der Mutter zurück bleibe.

§. 391.

Wann aber dieses dem ohngeachtet geschehen, so muß sie den Kopf mit einer Hand anfaßen, solchen zusammendrücken und herausziehen, welches sich bey todten und faulen Kindern leicht thun läßt.

§. 392.

Die Nachgeburt muß sie mit der Hand ablösen und ja nicht an der Nabelschnur ziehen, weil solche bey todten Kindern leicht abreißt.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von unzeitigen Geburten.

§. 393.

Eine jede Geburt, welche sich vor dem neunten Monat ereignet, wird eine unzeitige Geburt genennt.

§. 394.

Zu denen unzeitigen Geburten, wird auch noch die Geburt der sogenannten falschen, oder vielmehr verdorbenen Empfängnus gerechnet, sie geschiehet meistens gegen dem dritten Monat.

§. 395.

Unter einer verdorbenen Empfängnis verstehet man einen Eyförmigen, äußerlich äderichten und innwendig hohlen Körper, in deßen Höhle nur eine wäßerichte Feuchtigkeit enthalten ist.

§. 396.

In diesem eyförmigen Körper war zwar anfänglich eine kleine Frucht, da sie aber bald nach der Empfängnuß abstund, und in der sie umgebenden Feuchtigkeit aufgelöset wurde, so wird man nichts mehr von ihr gewahr. Bisweilen ist doch in einem solchen eyförmigen Körper würklich eine kleine Frucht enthalten, und dann wird es keine falsche Empfängnuß mehr, sondern eine unzeitige Geburt genennt.

§. 397.

Die Geburt einer falschen Empfängnuß ist allezeit mit einem bald schwächern bald stärkern Blutfluß begleitet, welcher auch kürzere oder längere Zeit anhält, je nachdem die verdorbene Empfängnuß langsam oder geschwind abgelößt, und durch die sich zusammenziehende Mutter weggedrückt wird.

§. 398.

In dieser Geburt ist der Muttermund länglich und dick, und er wird von der, durch die schwachen Wehen herab gedrukten falschen Empfängnuß nicht mehr erweitert, als zu deren Durchgang nöthig ist, und in dem Muttermund ist statt der gewöhnlichen Blase, ein länglichter weicher Körper zu fühlen.

§. 399.

Bisweilen gehet der eyförmige Körper ganz weg, bisweilen aber platzet er, und dann fließt die in ihm enthaltene wäßerichte Feuchtigkeit mit dem Blut vermischt weg.

§. 400.

Bei dieser Geburt hat die Hebamme folgende Hülfe zu leisten: Sie führet eine Hand in die Mutterscheide, nimmt das in ihr enthaltene geronnene Blut heraus, führet einen oder zwey Finger in den Muttermund, erweitert solchen so viel möglich, löset die falsche Empfängnuß, wann sie noch in der Mutter anhängt, mit Behutsamkeit so weit ab, als sie dazu kommen kan, ergreift selbige mit zwey Fingern, und zieht sie wankend gegen sich; folget sie dem Zug, so faßt sie dieselbe immer höher an, und zieht sie, indem sie die Gebährende sanft drücken heißt, gänzlich heraus. Ist sie ganz heraus gebracht worden, so folgt nur noch eine geringe Kindbetter Reinigung.

§. 401.

Eine unzeitige Geburt ist entweder ohne, oder mit einem Blutfluß begleitet. Eine unzeitige Geburt ohne Blutfluß ist darinnen unterschieden von einer zeitigen Geburt, daß je

unzei-

unzeitiger die Geburt ist, desto länglichter, härter und dicker ist der Muttermund, desto langsamer wird er von denen schwachen Wehen erweitert, und desto langweiliger wird die Geburt.

§. 402.

Geschiehet eine solche Geburt unter dem fünften Monat, so kan eine Hebamme sie der Natur überlaßen. Diese wird das Kind, es mag in einer natürlichen oder widernatürlichen Laage kommen, vermittelst der Wehen heraus- treiben, ohne daß die Hebamme das Kind zu wenden nöthig hätte, jedoch kan sie den zuerst kommenden Theil mit zwey Fingern ergreiffen, gegen sich ziehen und die Geburt befördern.

§. 403.

Ereignet sich aber diese Geburtsart nach dem fünften Monat und das Kind hat eine wi- dernatürliche Laage, so muß die Hebamme den Muttermund genugsam erweitern, die Waßer sprengen, das Kind bey denen Füßen ergreif- fen und herausziehen.

§. 404.

Ist eine unzeitige Geburt mit einem Blut- fluß begleitet, so kan sie eine Hebamme aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: Der Blutfluß ist anfänglich schwach, er wird aber nach und nach stärker, doch läßt solcher während den Wehen nach.

Zweytens: Der längliche, harte und dicke Muttermund wird durch die schwachen Wehen langsam geöfnet.

Drittens: In dem offenen Muttermund ist entweder ein kleines Bläsgen, oder ein Theil des Kindes zu fühlen.

§. 405.

Dieser Blutfluß entstehet von der zum Theil oder gänzlich abgelößten Nachgeburt, je grösser der Theil der abgelößten Nachgeburt ist, desto stärker ist der Blutfluß, und desto schleuniger muß die Hebamme die Gebährende entbinden.

§. 406.

Eine solche Geburt, wann sie auch schon unter fünf Monat wäre, muß eine Hebamme nicht gänzlich der Natur überlaßen, sonst wird die Nachgeburt nach und nach vollkommen abgelößt, und das Kind kommt zwar in seinen Häuten und der Nachgeburt eingeschloßen, aber unter einer heftigen und gefährlichen Blutstürzung zur Welt.

§. 407.

§. 407.

In diesem Fall muß die Hebamme so bald der Muttermund fast gänzlich geöfnet ist, die Waßer sprengen, den zu erst kommenden Theil des Kinds mit zwey Fingern ergreiffen, und dabey das Kind herausziehen.

§. 408.

Ist die unzeitige Geburt über fünf Monat, und das Kind hat eine natürliche Laage, so muß die Hebamme nach denen schon gegebenen Regeln sich verhalten; Hat aber das Kind eine widernatürliche Laage, so muß sie den Muttermund so weit eröfnen, daß sie ihre Hand in die Mutter führen kan, die Waßer sprengen, und das Kind wenden.

§. 409.

Bei der Wendung unzeitiger Kinder hat eine Hebamme besonders zu merken, daß sie die, neben dem Kopf liegende Arme ja nicht herab bringe, sondern sie muß, wann das Kind bis unter die Achßeln herausgezogen ist, sogleich einen Finger in den Mund auf den untern Kiefer legen, mit der andern Hand die Achßeln anfaßen, und beyde Arme nebst dem Kopf zugleich herausziehen.

§. 410.

Durch diesen Handgriff verhindert sie, daß der Kopf nicht so leicht von dem Körper abreiße, und in der Mutter zuruck bleibe.

§. 411.

Wäre der Kopf demohngeachtet abgerißen, so muß sie solchen, wann der Muttermund noch genugsam erweitert ist, sogleich nach denen oben gegebenen Regeln heraus holen.

§. 412.

Wäre aber der Muttermund schon gröstentheils geschloßen, und ließe sich nicht hinlänglich erweitern, so muß sie zur Erweiterung deßelben keine Gewalt anwenden, sondern der Natur die Heraustreibung des Kopfes überlaßen, da dann derselbe entweder ganz, oder verfault, stückweiße vermittelst kleiner Wehen weggehet, zu welcher Zeit sie zu der Gebährenden fühlen, und den in dem Muttermund steckenden Kopf, oder dessen einzelne Knochen mit Behutsamkeit herausziehen muß; In die Mutter selbst muß sie, um dieselbe von der faulen Materie zu reinigen, die von einem Geburtshelffer verordnete dienliche Mittel, vermittelst einer Mutterspritze einspritzen.

§. 413.

Bei unzeitigen Kindern soll die Hebamme nicht an der Nabelschnur ziehen, um die Nachgeburt heraus zu bringen, sondern diese mit so viel Fingern als sie dazu bringen kan, ablösen, ergreiffen und behutsam herausziehen; kan sie aber wegen bereits geschloßenem Muttermund nicht zur Nachgeburt gelangen, so muß sie, je unzeitiger die Geburt ist, desto mehr die Heraustreibung der Nachgeburt, der Natur überlaßen, welche sie meistens in acht und vierzig Stunden, durch kleine Wehen forttreibet.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von der Besorgung der Kindbetterinnen.

§. 414.

Der Kindbetterin müssen gleich nach vollendeter Geburt, ihre äußern Geburtsglieder mit einem etlichmal zusammengelegten weichen und gewärmten Stückgen Leinwand bedecket, die naßen Kleider ausgezogen und andere gewärmte angezogen werden, so auch das Hembd.

§. 415.

In ihrem Bette, welches mit leinenen Tüchern versehen und gewärmet worden, kan sie nach Willkühr bald auf dem Rücken, bald auf der Seite, jedoch mit gerad ausgestreckten und aneinander geschloßenen Füßen liegen. Die Kindbetterin soll in ihrem Bette ruhig liegen, mit einer leichten Bettdecke zugedeckt seyn, wenig reden und nach Belieben schlafen.

§. 416.

Ihr Bett kan ihr alle vier und zwanzig Stunden gemacht, aber auch jedesmals, ehe sie sich in solches leget, geräuchert und gewärmet werden, so auch das Hembd.

Es hat mich schon oft gewundert, daß es noch zu unsern Zeiten Leute giebt, die solches noch billigen, daß Gebährende und Kindbetrinnen ihre Hembden anbehalten, so lang als die Reinigung währet. Wie schädlich dieser Gebrauch sey, kan eine jede vernünftig denkende Person leicht einsehen, und manche Kindbetterin muß hierüber ein Raub des Todes werden.

§. 417.

Will sie ihren Leib gebunden haben, so kan ihr die Hebamme mit einer zwey queren

Hand

Hand breiten Binde, solchen, jedoch nur locker binden.

§. 418.

Ihre Brüste, sie mögen säugen oder nicht, müßen mit weichen und warmen leinenen Tüchern wohl bedeckt und vor der Erkältung wohl verwahrt werden, daher sind die von der auslauffenden Milch naß gewordenen Tücher sogleich mit trockenen zu verwechseln.

§. 419.

Sind ihre Geburtsgliedere in der Geburt gequetscht worden und aufgeschwollen, so kan ihr die Hebamme auf solche Stückgen Leinwand in Wein getaucht, worinnen Salbey abgekocht worden, auflegen, und alle vier Stund solche erfrischen.

§. 420.

Sind aber die Geburtsglieder stark verschwollen, hart, entzündet und schmerzhaft, so soll die Hebamme einen Geburtshelfer zu Rathe ziehen, damit er die nöthigen Mittel verordne.

§. 421.

Das Zimmer der Kindbetterin soll nicht feucht, weder zu kalt noch zu heiß seyn, son-

dern öfters von einer frischen Luft durchstrichen werden, daher kan man im Sommer den Tag über gar wohl ein Fenster in demselben offen halten, im Winter aber darf man es nur gelinde heitzen.

§. 422.

Eine Kindbetterin soll so lang, bis sie das Milchfieber überstanden hat, keine veste Speisen geniesen, die viel Nahrung geben, sondern sich mit Fleischbrühen, dünnen Suppen, Reiß, Gersten und Haberschleim begnügen. Ihre Fleischbrühen können von Kalbs- Rind- und Hünerfleisch gemacht werden. Ihr Getränke mag frisches, aber nicht allzu kaltes Waßer seyn, oder man kan mit demselben, Ibischwurz, Süßholz, oder Gerste mit etwas Zimmet absieden.

§. 423.

Man kan ihr auch bisweilen einige Schälgen Thee von Camillen, Hollunder, Melißen, weißen Nesseln und Wollblumen gemacht, und mit Frauen Haarsaft versüßt geben.

§. 424.

Ist aber das Milchfieber vorbey, so kan man ihr leichte Gemüße, gekocht und gebratenes Fleisch, dünnen Kaffee, Chocolat und ein wenig guten alten Wein erlauben.

§. 425.

§. 425.

Die Ruhe ist denen Kindbetterinnen sehr nöthig und höchstnützlich, dahero sollen sie wenigstens bis nach geendigtem Milchfieber im Bette liegen bleiben, nachgehends mögen sie des Tages etliche Stunden auf seyn und eine gelinde Bewegung in ihrem Zimmer vornehmen, vor geendigter Kindbetter Reinigung aber sollen sie sich nicht in die freye Luft wagen.

§. 426.

Eine Kindbetterin soll täglich Leibesöfnung haben, geschiehet solches nicht von selbst, so muß ihr Leib täglich mit einem erweichenden Clystir eröfnet werden.

§. 427.

Eine beständige gelinde Ausdünstung ist denen Kindbetterinnen sehr nützlich. Diese kan die Hebamme durch warme Getränke und gelinde Wärme des Bettes unterhalten, hingegen soll sie die Kindbetterin weder durch schwere Federbetten, heiße Stuben, noch durch hizige Getränke und Weinsuppen schwitzend machen, weil ihnen ein starker Schweiß schädlich ist.

§. 428.

Eine Kindbetterin soll ruhig am Gemüthe seyn, und sich vor hefftigen Leidenschaften, allzugroßer Freude, Betrübnuß, Aergernuß und Schwachheiten hüten.

§. 429.

Eine Kindbetterin soll nach geendigter Reinigung, ein oder mehrmal, nachdem es die Umstände erfordern, gelind laxiren.

§. 430.

Es wird ihr auch zuträglich seyn, wann sie nach geendigter Reinigung ihren ganzen Körper in laulichtem Waßer badet und wäschet. Ihre Geburtsglieder zu stärken, mag sie dieselben mit Waßer vermischten Lavendelgeist oder mit rothem Wein, worinnen Eßigrosen abgekocht worden, waschen, und von diesen Mitteln in die Mutterscheide spritzen, so selbige in der Geburt stark erweitert worden.

Neun

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von denen Krankheiten der Kindbetterinnen.

§. 431.

Die gewöhnlichsten Krankheiten der Kindbetterinnen sind, die verstopfte oder zu stark fliessende Reinigung, die Nachwehen, die beschädigten Geburtsglieder, der Vorfall und die Umstürzung der Mutter, die blinde goldene Ader, die Verhaltung des Harns, der widerwillige Ausfluß des Harns, und die bösen Brüste.

§. 432.

Derjenige Blutfluß welcher sich bei einer Kindbetterin gleich nach der Geburt ergiebet, wird die Kindbetter Reinigung genennt.

§. 433.

Gleich nach der Geburt des Kindes fliesset hellrothes Blut in ziemlicher Menge aus dem Geburtsglied, dieser Blutfluß nimmt von Tag zu Tag an Menge und Farbe allgemach ab, gewöhnlich höret solcher den dritten Tag auf, erscheinet aber den fünften wieder, doch nur

wie

wie Fleischwaßer, dauret noch einige Tage, und endlich fließet nur noch eine weiße schleimigte Feuchtigkeit weg.

§. 434.

Die Dauer der Reinigung und die Menge des wegfließenden Geblüts lässet sich nicht bestimmen, dann sie hanget gröstentheils von der Leibesbeschaffenheit der Kindbetterin ab.

§. 435.

Die Reinigung mag nun viele oder wenige Tage dauern, und in geringer oder starker Menge wegfliessen, so kan dem ohngeacht die Kindbetterin sich wohl dabey befinden. Bey unzeitigen Geburten ist die Reinigung von kürzerer Dauer und fließet desto schwächer, je unzeitiger das Kind gebohren.

§. 436.

Kindbetterinnen, welche vor oder in der Geburt eine starke Blutstürzung gehabt haben, werden die Reinigung gar nicht, oder wenigstens sehr schwach bekommen.

§. 437.

Die Reinigung kan einer Kindbetterin nachtheilig werden, entweder wann sie unterdrückt ist, oder wann solche zu stark fließet.

§. 438.

§. 438.

Die Reinigung kan entweder nur zum Theil, oder gänzlich unterdrückt seyn. Beydes kan sich entweder gleich nach der Geburt oder erst nach einigen Tagen ereignen.

§. 439.

Die unterdrückte Reinigung ist für eine Kindbetterin nicht immer gefährlich. Ist der Leib derselben weich, hat sie weder Fieber noch heftige Nachwehen, und befindet sie sich überhaupt wohl, so hat es nichts zu bedeuten, jedoch muß die Kindbetterin weder Fleisch essen, noch Wein trinken, sondern mit einer Fleischbrühe, dünnen Suppe, Reiß, Gersten, Haberschleim und mit leichten Gemüßen vorlieb nehmen, und den Leib durch Clystire offen erhalten.

§. 440.

Ist aber bei der unterdrückten Reinigung der Leib der Kindbetterin ausgespannt, hart und schmerzhaft, hat sie ein anhaltendes Fieber, starken Durst, Kopfschmerzen und Beklemmung der Brust, so muß die Hebamme die Heilung dieses gefährlichen Uebels nicht allein über sich nehmen, sondern sogleich einen Geburtshelfer zu Rathe ziehen.

§. 441.

Daß die Reinigung zu stark fließet, kan eine Hebamme erkennen, wann das Blut gleichsam stromweis wegfließet, die Kräften der Kindbetterin abnehmen und solche wohl gar mit Ohnmachten und Zuckungen befallen wird.

§. 442.

Dieser gefährliche Blutfluß kan hauptsächlich aus folgenden Ursachen entstehen,

Erstens: Von der gelähmten Mutter.

Zweytens: Wann ein fremder Körper in der Mutter zurück bleibt, und

Drittens: Wann eine Umstürzung der Mutter gleich nach der Geburt geschehen.

§. 443.

Die Hebamme muß genau untersuchen, von was für einer Ursache die Blutstürzung herrühre, damit sie wiße, wie sie dieselbe heben könne. Ist die Blutstürzung aus der ersten Ursache entstanden, so muß sie sich nach denen oben gegebenen Regeln verhalten.

§. 444.

Entspringt selbige aus der zweyten Ursache, so kan sie solches erkennen, wann das Blut bald

bald schwach, bald stark und an Farbe verschieden wegfließet, wann der Unterleib der Kindbetterin hart und gespannt ist, und sie starke Nachwehen empfindet.

§. 445.

In diesem Fall muß sie sogleich eine Hand in die Mutter führen und den fremden Körper herausholen, wäre aber der Muttermund nicht genugsam mehr geöfnet, so muß sie solchen kunstmässig erweitern, ließe er sich aber nicht so viel als zur Einbringung ihrer Hand nöthig ist, erweitern, so muß sie mit einer Mutterspritze öfters laues Waßer in die Höhle der Mutter spritzen, damit der fremde Körper nach und nach erweichet, aufgelößt und abgeführt werde.

§. 446.

Ist die Blutstürzung eine Folge der dritten Ursach, so muß die Hebamme die umgestürzte Mutter ohne Verzug zuruck bringen.

§. 447.

Rühret die Blutstürzung aber von innerlich oder äußerlich gebrauchten hitzigen Mitteln, so wohl in- als nach der Geburt, oder von heftigen Leidenschaften her, so muß die Hebamme sich sogleich bey einem Geburtshelfer Raths erholen, unterdeßen aber kan sie die Kindbetterin

ruhig im Bette liegen lassen, ihr dünne, nähr-
rende, schleimigte Speisen und Getränke verord-
nen, alle zwey Stund einen Löffel voll Quitten-
waßer mit zehn Tropffen Ruhessenz vermischt,
geben, und ihr äußerlich auf dem Unterleib
kalte naße Tücher legen, welche in Waßer und
Eßig zu gleichen Theilen vermischt, eingetaucht
worden.

§. 448.

Die Nachwehen werden diejenigen Schmer-
zen genennt, welche eine Kindbetterin nach
der Geburt empfindet, und denen Geburtswe-
hen ähnlich sind.

§. 449.

Sie entstehen meistens daher, wann von
der sich zusammenziehenden Mutter, ein in ih-
rer Höle enthaltener fremder Körper, oder ein
Stück geronnen Geblüt, gegen den größten-
theils geschloßenen Muttermund gedruckt, und
dieser von neuem geöfnet wird.

§. 450.

Die Nachwehen zu lindern, kan die Heb-
amme der Kindbetterin des Tages einige erwei-
chende Clystire von Wollblumen in Milch ge-
kocht, oder von Camillen mit Leinöl geben, ihr
den Unterleib mit warmen Leinöl schmieren, auf

sol-

solchen ein in Leinöl getauchtes und ausgedrücktes Stück Flanell legen, und mit warmen Leinentüchern bedecken.

§. 451.

Innerlich kan sie ihr alle drey Stund einen Löffelvoll Melißenwasser mit zehen Tropffen Ruhessenz zu nehmen, und auf solchen einige Schälgen Thee von Gänsblumen, Melißen, weiße Nessel, Camillen und Wollblumen gemacht, zu trinken verordnen.

§. 452.

Der Eingang der Mutterscheide und das Mittelfleisch werden öfters in der Geburt aufgerissen, manchmal reißet nur ein kleiner Theil des Mittelfleisches, manchmal aber wird es bis an den After aufgerißen, ja bisweilen reißt auch dieser entzwey. Dieser Riß entstehet gewöhnlich daher, wann die Hebamme das Mittelfleisch nicht gehörig über des Kindes Kopf schiebet.

§. 453.

Ist der Riß klein, so heilet er von sich selbsten, ist er aber so groß, daß er sich bis an- oder durch den After erstrecket, so muß man sogleich einen Geburtshelffer zu Rathe ziehen,

damit er noch zu rechter Zeit die gehörigen Mittel verordnen könne.

§. 454.

Unter einen Vorfall der Mutter verstehet man eigentlich denjenigen Zustand einer Weibsperson, in welchem ihr die Mutter so tief herab gesunken, daß man den Muttermund samt dem obern Theil der Mutterscheide, vor dem Geburtsglied sehen kan.

§. 455.

Die Heilung dieses Uebels bestehet darinnen, daß die herabgesunkene Mutter zurück- und hinauf in die Höle des Beckens gebracht- und daselbst durch ein Mutterkränzlein erhalten werde.

§. 456.

Einen Vorfall der Mutter muß eine Hebamme auf folgende Art zurück bringen, sie legt die Person auf den Rücken, mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch, thut ihr die Schenkel voneinander, bestreichet den Vorfall mit Fettigkeit, drücket ihn mit etlichen Fingern allgemach und sanft in die Mutterscheide, wann dieses geschehen, so schiebt sie mit der zugespitzten Hand die Mutter so hoch als sie kan in das

Becken, steckt alsdann ein mit Fettigkeit beschmiertes Mutterkränzlein in die Mutterscheide, drücket es sanft hinauf in die Höle des Beckens, und leitet mit zwey Fingern den Muttermund in die Oefnung des Mutterkränzleins. Hat sie die Mutterkränzgen wohl eingebracht, so soll es der Person keine Schmerzen verursachen, und ihr weder im Gehen, im Harnen, am Stuhlgang, an der monatlichen Reinigung, noch im Beyschlaff hinderlich seyn. Stellen sich diese Hinderniße ein, so ist das Mutterkränzgen zu groß, und muß daher mit einem kleinern verwechselt werden, fällt es aber bey der geringsten Bewegung der Person aus der Mutterscheide, so muß man ihr ein größeres beybringen.

§. 457.

Die Mutterkränzgen sollen entweder rund oder länglicht seyn, von Korck gemacht und mit Wachs überzogen werden.

§. 458.

Eine Weibsperson, welche ein Mutterkränzgen trägt, muß sich vor allen blähenden Speisen und Getränken hüten, den Harn nicht verhalten, den verstopften Leib durch Clystire offen erhalten, alle schwere Arbeit, schwere Last tra-

tragen, Tanzen und das Spinnen an einem Spinnrad meiden.

§. 459.

Eine Weibsperson kan dem ohngeachtet schwanger werden, ob sie gleich ein Mutterkränzgen trägt, solches muß sie aber nicht eher als in dem fünften Monat ihrer Schwangerschaft herausnehmen.

§. 460.

Wann ein Vorfall der Mutter wegen einem übelgestalten Becken, durch keines von gedachten Arten der Mutterkränzgen an gehöriger Stelle erhalten werden könnte, so muß man solches durch ein besonders Gebänd zu erhalten suchen.

§. 461.

Unter einem Vorfall der Mutterscheide wird verstanden, wann ein Theil der erschlappten Mutterscheide vor die Schaamlefzen heraustritt.

§. 462.

Einen Vorfall der Mutterscheide kan eine Hebamme daran erkennen, und von dem Vorfall der Mutter unterscheiden, daß an dem vorgefallenen Theil der Mutterscheide, nichts von

der

der Oefnung des Muttermunds weder zu sehen noch zu fühlen ist.

§. 463.

Einen Vorfall der Mutter muß die Hebamme mit etlichen Fingern in die Mutterscheide zurückdrücken, und ein länglicht aufgerolltes Stückgen Leinwand in dieselbe stecken. Dieser Leinwand muß aber zuvor in rothen Wein, worinnen eichene Rinden, oder Eßig Rosen abgekocht worden, eingetaucht werden, damit dardurch die erschlappten Theile gestärkt werden mögen.

§. 464.

Eine Umstürzung der Mutter ist, wann der Grund der Mutter sich einwärts gegen, ja wohl gar durch den Muttermund herab gesenkt, und entweder in der Mutterscheide zu fühlen, oder wohl gar vor dem Geburtsglied zu sehen ist.

§. 465.

Eine Umstürzung der Mutter ereignet sich meistens gleich nach der Geburt, wann eine Hebamme die zu vest anhängende Nachgeburt, ohne solche gehörig abgelößt zu haben, mit Gewalt herausziehen will.

§. 466.

Bei einer Umstürzung der Mutter, ist die Gebährende in großer Lebensgefahr, daher muß eine Hebamme die umgestürzte Mutter schleunigst zurück bringen, und zwar auf folgende Art:

Anfänglich bringt sie die umgestürzte Mutter, wie einen Vorfall der Mutter in die Mutterscheide zurück, nachgehends stürzt sie den umgestürzten Grund sanft durch den Muttermund, hierauf legt sie die andere Hand außen platt auf den Unterleib der Kindbetterin, um die zuruk gebrachte Mutter vest zu halten, und mit der in der Mutter befindlichen Hand drückt sie den Grund derselben vollends hinauf und aufwärts, so bald sie die Mutter und den Grund gehörig zurückgebracht hat, so muß sie mit ihrer Hand die in der Mutter etwa vorhandene Falten auseinander streichen, ihre Hand so lang in der Mutter geballt halten, bis sie sich ganz um dieselbe zusammen gezogen hat, dann zieht sie dieselbe zugespitzt durch den Muttermund, läßt aber die Spitze oder Hand ihrer Finger noch so lang im Muttermund stecken, bis auch dieser sich zu schließen anfängt.

§. 467.

Die Kindbetterin muß nach zurück gebrachter Mutter vier und zwanzig Stunden mit etwas erhabenem Hintern ruhig im Bette liegen, den Harn ohne Gewalt von sich laßen, den Leib täglich durch erweichende Clystire offen erhalten, des Tages öfters, aber wenig und leicht verdauende Speisen genießen, so lange sie das Fieber hat keinen Wein trinken, hingegen kühlende Getränke zu sich nehmen, und den Beyschlaf so lange meiden, bis ihr monatliches Geblüt wieder zum erstenmal erschienen ist.

§. 468.

Diejenigen Kindbetterinnen sind gemeiniglich mit der blinden goldenen Ader geplaget, welche sie bereits in der Schwangerschaft gehabt haben, sie zeigt sich aber auch bey einigen erst in- und nach der Geburt: In diesem Fall entstehet sie gewöhnlich von langweiligen und schweren Geburten, auf Kreißstühlen, von unterdruckter Reinigung, und verhärtetem Stuhlgang.

§. 469.

Eine Hebamme muß darwider diejenigen Mittel verordnen, welche schon oben wider die

blinde goldene Ader denen Schwangern angerathen worden.

§. 470.

Die Kindbetterinnen können öfters bald nach der Geburt gar keinen Harn, oder denselben nicht anderst als mit Beschwerlichkeit laßen. Dieses Uebel entstehet daher, wann der Blasenhals von einem allzugroßen oder schiefstehenden Kopf sehr gequetscht, und daher entzündet worden.

§. 471.

Den in der Blase sich senkenden Harn, muß die Hebamme wenigstens alle vier und zwanzig Stunden durch den Catheter abzapfen, die Kindbetterin öfters Gerstenwaßer mit Salpeter oder Mandelmilch trinken laßen, und ihr Geburtsglied des Tags über öfters mit abgekochtem Waßer von Körbelkraut und Odermennig bähen.

§. 472.

Manchmal aber sind die Kindbetterinnen nicht im Stande den Harn zu halten, sondern er fließet beständig wider ihren Willen weg; Dieses Uebel entstehet entweder von einem geschwächten oder zerrißenen Blasenhals.

§. 473.

Entspringet dieses aber nur von einem geschwächten Blasenhals, so fließt der Harn durch die Mündung der Harnröhre weg und die Heilung ist leicht.

Die Hebamme darf nur die Harnröhre öfters mit Wundwaßer, worinnen rothe Roßen und die Fieberrinde abgekocht worden, ausspritzen, und das ganze Geburtsglied damit bähen.

§. 474.

Entstehet aber das Uebel von einem zerrißenen Blasenhals, so fließt der Harn beständig durch die Mutterscheide weg. Den Riß im Blasenhals kan sie erkennen, wann die Milch, die sie mit einer kleinen Spritze in die Harnröhre spritzt, aus der Mutterscheide herausfließt, oder wann sie den Catheter, den sie in die Harnröhre steckt, mit einem in die Mutterscheide gebrachten Finger blos fühlet; Wann eine Hebamme erkannt hat, daß der Blasenhals zerrißen ist, so muß sie sogleich einem Geburtshelfer zu Rathe ziehen, damit er den Riß wo möglich heilen könne.

§. 475.

Ließe sich aber der Riß nicht heilen, und das Geburtsglied würde von der Schärfe des beständig

ständig wegfließenden Harns wund, so muß die Hebamme einer solchen Person rathen, daß sie ihr Geburtsglied öfters wasche, mit Quitten-Kern Schleim bestreiche, und ein besonderes Gebänd trage.

§. 476.

Die Krankheiten, welche die Kindbetterinnen an denen Brüsten auszustehen haben, zeigen sich entweder an denen Warzen, oder an denen Brüsten selbsten.

§. 477.

Die Fehler, welche sich an denen Warzen äußern, entstehen entweder in der sogenannten blinden Warzen, oder in den Schrunden derselben.

Blinde Warzen nennt man diejenigen, welche zu tief in der Brust stecken.

§. 478.

Dergleichen Warzen laßen sich leicht aus der Brust heraus bringen, wann die Schwangern in denen letztern Monaten der Schwangerschaft die Warzen alle Morgen mit lauem Wasser oder Milch wäschet, an solchen mit einem benetzten Finger spielet, und selbige mit einem Hütgen von Helffenbein oder Buchsholz bedecket.

§. 479.

Bey Kindbetterinnen, welche sich dieser Vortheile in der Schwangerschaft nicht bedient haben, lassen sich die Warzen leicht herausziehen, wann sie gleich einige Stunden nach der Geburt ihr Kind anlegen. Wartet man aber vier- und zwanzig Stund wie gewöhnlich, ehe man das Kind anleget, so häufft sich die Milch in denen Brüsten, sie werden hart, strotzend, die Warzen ziehen sich in die Brüste zurück, und das Kind hat nachgehends Mühe die Warzen zu faßen; Je eher also das Kind angelegt wird, desto leichter ist es ihm die Warzen zu faßen, und heraus zu ziehen, und desto weniger hat die Kindbetterin zu leiden.

§. 480.

Da die Schrunden der Warzen sehr oft von der Schärfe des Geblüts der säugenden Person herrühren, so muß dieselbe des Weins, hiziger und gesalzener Speisen sich enthalten, hingegen Milchspeisen genießen und bisweilen gelind laxiren. Die Warzen kan sie mit Wundwaßer, oder Süßholzsalbe, oder Trauben-Pomade, oder Eyeröl, oder mit Schleim von Quittenkernen bestreichen, und mit wächßernen oder hölzernen und durchlöcherten Hütgen, bedecken.

§. 481.

§. 481.

Die Zufälle, welche sich an denen Brüsten der Kindbetterinnen äußern, sind entweder allzu viele Milchknoten in denen Brüsten, oder eine Entzündung in denenselben. Bey denen meisten Kindbetterinnen häuft sich die Milch zwischen dem zweyten und dritten Tag nach der Geburt so sehr an in denen Brüsten, daß solche von der Menge der Milch so hart und ausgespannet werden, daß sie beynahe platzen mögten, wobey die Kindbetterin ein starkes Drücken, Spannen und heftigen Schmerzen empfinden.

§. 482.

Diese Beschwerlichkeit rühret von dem alten Vorurtheil und der üblen Gewohnheit her, daß man das neugebohrne Kind nicht ehender als den zweyten oder dritten Tag nach der Geburt trinken läßt, und sich die Milch daher zu sehr in denen Brüsten häuffet.

§. 483.

Diese Beschwerlichkeit kan eine Kindbetterin leicht verhindern, sie darf nur das neugebohrne Kind, gleich einige Stunden nach der Geburt anlegen, und ihm hernach so oft es erwacht

wacht, die Brust geben. Sollte sie aber demohngeachtet einen Ueberfluß von Milch verspühren, so muß sie wenig nahrhafte Speisen geniesen, bisweilen laxiren und Aderlaßen, dem Kind öfters die Brust reichen, und ihm nichts zu essen geben, damit es die Brüste ausleere; wäre auch das Kind hiezu nicht hinlänglich, so muß sie die Brüste durch ein ander Kind, oder durch junge Hunde austrinken. oder durch eine Milchpumpe ausleeren laßen.

§. 484.

Oefters werden die Brüste der Säugenden hart, knotigt und schmerzhaft.

Diese Beschwerlichkeit kan entstehen, wann die Brüste nicht genugsam ausgetrunken, durch Entblösung, Verkältung, oder wenn zu vest geschnüret worden, daher die Milch in denen Brüsten stocket. Diese Knoten müßen zertheilet und die stockende Milch ausgesogen werden; Dieses erhält man theils durch die oben angerathene Mittel, theils durch öfters Anlegen des Kindes an die knotigte Brust, theils durch das Aussaugen von jungen Hunden und das Zugglas.

§. 485.

Laßen sich aber diese Knoten nicht zertheilen, die Brust wird entzündet, und entstehen Geschwüre in derselben, so soll die Hebamme die Heilung derselben einem Wundarzt überlassen.

Dreyßigstes Capitel.

Von der Besorgung der neugebohrnen Kinder.

§. 486.

Die Kinder kommen öfters nach schweren und widernatürlichen Geburten so schwach auf die Welt, daß man solche für todt halten sollte, solche muß die Hebamme durch folgende Mittel zu ermuntern und zu stärken trachten.

§. 487.

Vor allen Dingen muß sie einem solchen Kind aus der abgeschnittenen Nabelschnur, ehe sie dieselbe unterbindet, zwey bis drey Löffel voll Blut lauffen laßen, nachgehends es in warmen Wasser baden, ihm auf den Kopf und die Brust, ein

ein in warmen Wein eingetauchtes Tüchlein legen, den Schleim aus der Nase und dem Mund nehmen, Luft in den Mund blasen, eine zerdrückte Zwiebel oder sonst etwas stark riechendes vor die Nase halten, die Nase und den Schlund mit einer Feder küzeln, und die Fußsohle und Hände bürsten.

§. 488.

Das neugebohrne Kind muß von dem zähen, weisen Schleim, womit deßen Körper meistens überzogen ist, gereiniget werden, dieses erlangt die Hebamme, wann sie den ganzen Körper des Kindes mit lauem Waßer, worinnen etwas Seiffen aufgelöset worden, wäscht, und nachgehends mit einem warmen Tuch abtrocknet.

§. 489.

So bald das Kind gesäubert ist, so muß die Hebamme sogleich alle Theile seines Körpers genau untersuchen, ob nicht einige Fehler oder Gebrechen an demselben sind.

§. 490.

Findet sie an deßen Kopf oder an einem Theil eine Geschwulst, so muß sie diese Theile

mit warmen Wein, worinnen die Haupt- oder Wundkräuter abgekocht worden, bähen.

§. 491.

Ist der Kopf wegen vorhergegangener Pressung in der Geburt ungestalt worden, so muß sie denselben weder drücken noch binden, sondern frey laßen, indem er von selbst seine natürliche Gestalt wieder erhält, hingegen die Kinder an Zuckungen sterben, wann ihnen der Kopf gedruckt wird.

§. 492.

Bisweilen ist das Gesicht eines neugebohrnen Kindes, wann es mit demselben zu erst gekommen, stark aufgeschwollen und blau. Dieses muß die Hebamme mit einer von Leinwand gemachten und in warmen Wein eingetauchten Larve bähen. Auf gleiche Weise hat sie aufgeschwollene und blaue Arme oder Füße zu behandeln. Hätte sie bey der Wendung des Kindes demselben einen Fuß oder Arm verrenket, oder gebrochen, so muß sie solchen sogleich von einem Wundarzt einrichten laßen.

§. 493.

Wird ein Kind mit einer Haasenscharte gebohren, hat es die Oefnung der Harnröhre

oder

oder des Afters nicht, oder die Mutterscheide ist verwachsen, so muß die Hebamme ohne Verzug einen Wundarzt zu Rathe ziehen, und nicht wie gewöhnlich erst lange damit warten.

§. 494.

Die meisten Hebammen begehen den Fehler, daß sie allen Kindern die Zungen lösen. Eine vernünftige Hebamme soll solche aber nur denen lösen, welche es nöthig, und das Zungenband zu groß zu haben.

§. 495.

Solches kan sie erkennen, wann sie mit einem unter die Zunge des Kindes gebrachten Finger fühlet, daß das Zungenband sich härter nach der Spitze der Zunge erstrecket, daß das Kind die Zunge nicht recht bewegen, noch gehörig an der Mutter saugen kan.

§. 496.

Einem solchen Kind muß das Zungenband gelößt werden, die Hebamme soll es aber nicht nach dem alten und üblen Gebrauch mit der Schärfe des Nagels eines Fingers zerreißen, sondern mit einer stumpfen Scheere lösen oder beßer von einem Geburtshelfer lösen laßen.

§. 497.

Soll das Kind nach Gewohnheit gewickelt werden, so hat eine Hebamme folgende Stücke dabey zu beobachten:

Erstens: Soll sie die Nabelschnur zwischen ein mit Butter bestrichenes Stückgen Leinwand auf den Bauch des Kindes legen, und mit einer Nabelbinde gelind bevestigen.

Zweytens: Soll sie an der trockenen Nabelschnur nicht ziehen, weil solche leicht abreißen und aus denen Nabelgefäßen eine Verblutung entstehen könnte. Sollte es aber aus Versehen doch geschehen seyn, so muß sie um das Blut zu stillen, ein Stuck Zunder auf den Nabel legen und darüber ein dick Bäuschgen von Leinwand, und alles mit einer Nabelbinde bevestigen.

Drittens: Ist die Nabelschnur von selbst abgefallen, welches gewöhnlich den sechsten Tag geschiehet, so soll sie dennoch den Nabel noch einige Wochen lang mit einem Bäuschgen belegen, und mit einer Nabelbinde umwickeln, damit das Kind, wann es schreyt, nicht einen Nabelbruch bekommt.

Viertens: Soll sie das Kind um die Brust und dem Bauch locker umwickeln.

Fünftens: Soll das Kind, so oft es mit seinem Harn, oder Unrath die Windeln feucht und unrein gemacht hat, aufgewickelt, gewaschen und frisch gewickelt werden.

Sechstens: Soll das Kind an seinem ganzen Körper mit kaltem Wasser gewaschen und darinnen eine Viertelstunde gebadet werden. Dieses ist das beste Mittel dem Kind eine starke Leibesbeschaffenheit zu geben, und hiezu kan es nach und nach gewöhnet werden.

Siebtens: So bald das Kind gewickelt ist, so soll ihm die Mutter die Brust geben; hat es genug getrunken, so muß es in sein Bette mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch geleget werden.

§. 498.

Alle neugebohrnen Kinder haben vielen Schleim in dem Magen und einen zähen, schwarzbraunen Unrath in denen Gedärmen;

Diese Unreinigkeiten müßen je eher je lieber aus des Kindes Leibe geschaffet werden. Hierzu ist die erste dünne Milch der Kindbetterin wegen ihrer laxirenden Kraft am dienlichsten, diese hat man aber gleich einige Stunden nach der Geburt dem Kind zu geben.

§. 499.

Wann die Kindbetterin genugsam Milch in ihren Brüsten hat, so soll sie das Kind, in dem ersten halben Jahr mit nichts als ihrer Milch ernähren; Sie kan dem Kind des Tags sowohl als des Nachts alle drey Stund wann es wacht, aus beyden Brüsten zu trinken geben. Hat die Säugende nicht genugsam Milch, so kan man dem Kind ein bis zweymal des Tages Brey zu eßen geben, dieser muß aus gedörrtem und in siedender Milch aufgekochtem Brod bereitet werden.

§. 500.

Zur Stillung des Dursts kan man dem Kind des Tags bisweilen von einem mit Queckenwurzel und Süßholz abgekochtem Waßer zu trinken geben.

§. 501.

Auf diese Art soll das Kind wo möglich bis in den zwölften Monat ernähret, und selbiges nicht ehender entwöhnet werden, bis es die Schneidezähne hat.

§. 502.

Das Kind muß nicht auf einmal der Brust beraubt, sondern nach und nach derselben entwöhnet werden; Dieses erhält man, indem man dem Kind täglich einmal die Brust weniger reichet, und solchem hingegen öfters Brey oder Fleischsuppen zu eßen gibt.

§. 503.

Eine säugende Person, welche ihr Kind entwöhnet hat, muß folgende Stücke beobachten, damit ihr die Milch keine Beschwerlichkeit verursache: Sie soll weniger eßen, und ihre Speisen weniger nahrhaft seyn, sie soll sich vor Verkältung hüten, und ihre Brüste wohl bedeckt, den Leib durch Clystire offen erhalten, und nach einiger Zeit ein bis zweymal gelind laxiren.

§. 504.

§. 504.

Das entwöhnte Kind soll mit Suppen und Speisen aus dem Pflanzenreich so lange ernähret werden, bis es die Hundszähne hat, alsdann kan man ihm Fleisch zu eßen geben.

§. 505.

Kan oder will die Kindbetterin ihr Kind nicht selbsten säugen, so mag es von einer Säugamme gestillet werden. Die Wahl einer Säugamme soll die Hebamme einem Geburtshelffer überlaßen, indem man traurige Fälle genug hat, wo im Unterbleibungsfall eine mit allerhand versteckten Krankheiten behaftete Person genommen, solche auf das Kind gebracht und dieses dadurch des Lebens beraubet worden.

§. 506.

Da das Kind von einer Säugamme die erste laxirende Milch nicht zu trinken bekommt, so muß man ihm so lang süße Molken mit Rhabarbersaft, oder Eybischsaft und Rhabarbersaft zu gleichen Theilen, Löffel voll weiß geben, bis der in seinen Gedärmen befindliche Unrath ausgeführet worden, und seine natürliche gelbe Farbe

hat,

hat, und dann erst dörffen ihm die Brüste der Säugamme gereichet werden, übrigens muß das Kind auf die beschriebene Art ernähret und entwöhnet werden. Wollte man aber dem Kind weder Mutter- noch Ammen-Milch geben, so muß es mit Brey, Gersten-Waßer und Milch aufgezogen werden. Dieses muß auf folgende Art geschehen:

Erstens: Muß man einem Kind die ersten vier und zwanzig Stund nur süße mit Rhabarbersaft versetzte Molken zu trinken geben, damit der in seinen Gedärmen befindliche Unrath möge ausgeführt werden.

Zweytens: Gibt man ihm hernach des Tags alle vier Stund von beschriebenem Milchbrey, ohne es zum eßen zu reitzen.

Drittens: Wann es gegeßen, so legt man es schlaffen, und wann es erwacht, so gibt man ihm von einem abgekochten Waßer, welches weder zu warm noch zu kalt seyn darf, zu trinken, hierzu kan man vier Loth Graswurzel und zwey Loth Süß-

holz nehmen, welches geschaben und klein zerschnitten untereinander gemischt worden. Von dieser Mischung nimmt man eine Hand voll zu einer Maas Waßer, läßt es eine Viertelstund kochen, und wann man es vom Feuer nimmt, so wirft man zehen bis vierzehen Gran Aniß drein. Dieses Waßer muß täglich frisch gekocht werden, weil dasjenige, welches über vier und zwanzig Stunden stehet, trüb, schleimicht und säuerlich wird. Uebrigens erziehet man ein solches Kind auf die nemliche Art als ein anderes, welches Mutter- oder Ammen-Milch trinket. Ist ein neugebohrnes Kind mit Leibesverstopffung geplaget, so gibt man des Tags öfters etliche Kaffee-Löffelein voll Violen oder Rhabarbersaft, oder man setzt ihm ein Stuhlzäpflein von Saiffen, hat es hingegen einen Bauchlauf, so kan ihm die Hebamme Milchclystire geben, und acht bis zehen Gran Rhabarberpulver in einem Löffel voll Brey beybringen.

§. 507.

§. 507.

Ist das Kind mit Bauchgrimmen geplaget, so kan man ihm Clystire aus Wullblumen, Zucker und Milch bereitet geben, es öfters mit gedachtem Saft laxiren, und ihm bisweilen eine Messerspitz voll von folgendem Pulver in Milch oder Waßer geben.

§. 508.

Man nehme weiße Magnesie ein Quintgen, Aniß vierzig Gran, Safran acht und zwanzig Gran, und weißen Zucker zwey Quintgen, dieses zerreibt man und vermischt es sorgfältig. Zu gleicher Zeit kan die säugende Person, so lang als das Kind mit dem Bauchgrimmen geplaget ist, täglich vier bis fünf mal eine gute Messerspitz von folgendem Pulver nehmen: Es bestehet aus zwey Loth Magnesie, wozu das Gelbe von eingemachten und getrokneten Pomeranzenschaalen, Fenchelsaamen und Zucker von jedem zwey Quintgen gemischt werden.

§. 509.

§. 509.

Diese Mittel muß eine Hebamme die säugende Person sowohl als das Kind so lang gebrauchen laßen, bis das Bauchgrimmen des Kindes nachläßt, und sein Unrath die natürliche gelbe Farbe wieder hat. Die übrigen Krankheiten der Kinder, welche von größerer Wichtigkeit sind, soll sie einem Arzt zu heilen überlaßen.

Bayerische Staatsbibliothek München

xxxx 3/2004

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leiblin, Philipp Jakob,

Ausführlicher Unterricht für die Hebammen in denen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landen

Anspach 1781

A.obst. 28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10248259-8
VD18 15319334